



## **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie**

### **14. Sitzung (öffentlich)**

24. August 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 17:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Michael Vesper (GRÜNE)

Protokollerstellung: Beate Mennekes, Rainer Klemann, Christoph Filla,  
Michael Roeßgen, Günter Labes, Eva-Maria Bartylla (Federführung),  
Simona Roeßgen

### **Öffentliche Anhörung von Sachverständigen**

#### **Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2063

In Verbindung damit:

#### **Für ein modernes und liberales Hochschulgesetz**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/2095

Der Ausschuss hört die in der Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Hochschulrektorenkonferenz	Prof. Dr. Margret Wintermantel	14/539	2, 52, 53, 54
	Joachim D. Weber		73, 76, 90
Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW	Prof. Dr. Volker Ronge	14/534	4, 56, 57, 64, 81, 87, 90, 91, 92
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW	Prof. Dr. Joachim Metzner	14/530	6, 62, 89, 93
Kanzlerkonferenz der Universitäten NRW	Gerhard Möller	14/538	8, 58, 85, 92, 95
Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW	Hans Stender	14/521	10, 93
Hauptpersonalrat beim MIWFT NRW	Klaus Böhme	14/544	12, 51, 73, 93
Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim MIWFT NRW	Dr. Diethard Kuhne	14/511	13
Landes-ASTen-Treffen NRW	Daniel Houben	14/529	15, 56, 77, 86, 94
	Dortje Treiber		55
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW	Gabriele Kirschbaum	14/522	16, 61, 80
Deutsches Studentenwerk	Achim Meyer auf der Heyde	14/524	18
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW	Bettina Sokol	14/515	20
Deutscher Hochschulverband, Landesverband NRW	Prof. Dr. Christian Hillgruber	14/535	21, 86
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW	Dr. Bernhard Keller	14/516	23, 64
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW	Norbert Wichmann	14/542	25
Deutscher Beamtenbund, Landesbezirk NRW	Guido Arens	14/526	27
	Dr. Carl Müller-Platz		27

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
FZS/Gemeinschaft der behinderten Studierenden NRW	Christoph Lüdecke	14/525	28
	Kurt Stiegler		77, 88
CHE Centrum für Hochschulentwicklung	Prof. Dr. Detlef Müller-Böling	14/513	30, 76, 78, 80
Juristische Fakultät der Universität Hannover	Prof. Dr. Volker Epping	14/546, 14/547	31, 50, 51, 73, 76
Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung der Wirtschaftsuniversität Wien	Prof. Dr. Stefan Titscher	14/551	33, 66, 67, 68, 75
Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Köln	Prof. Dr. Bernhard Kempen	keine	34, 69, 71
Institut für Philosophie der Universität Bonn	Prof. Dr. Christoph Horn	14/537	36, 66
Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld	Prof. Dr. Johannes Hellermann	14/523	38, 69, 84
Universität Frankfurt	Prof. Dr. Helmut Siekmann	14/548	40, 71
Universität Bielefeld	Hans-Jürgen Simm	14/536	42, 82, 83, 85
ACCESS Materials & Processes	Robert Guntlin	14/532	44
Fachhochschule Münster	Prof. Dr. Klaus Niederdrenk	14/520	45
Institut für Soziologie der TU Darmstadt	Prof. Dr. Michael Hartmann	keine	47

(Weitere Stellungnahmen auf der folgenden Seite)

<b>Weitere Stellungnahmen:</b>	
Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender an der Universität Dortmund	14/552
Der nichtwissenschaftliche Personalrat Fachhochschule Gelsenkirchen	14/550
Ruhr-Universität Bochum	14/549
Schwerbehindertenvertretung bei der Fachhochschule Düsseldorf	14/543
Hochschullehrerbund, Landesverband NRW	14/533
Katholische Fachhochschule NRW	14/531
Hochschule Niederrhein	14/527
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW	14/514

\*\*\*\*\*

## **Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2063

In Verbindung damit:

## **Für ein modernes und liberales Hochschulgesetz**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/2095

## **Öffentliche Anhörung von Sachverständigen**

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer heutigen 14. Sitzung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Ich begrüße zum einen die Abgeordneten, zum anderen die Sachverständigen, die sich freundlicherweise bereit erklärt haben, uns heute mit ihrem Expertenwissen zur Verfügung zu stehen. Ich begrüße auch die zahlreich erschienenen Besucherinnen und Besucher und hoffe, dass Sie eine spannende Anhörung erleben werden. Schließlich begrüße ich sehr herzlich die Vertreter der Medien. Auch Sie sind herzlich willkommen.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde am 21. Juni 2006 im Landtagsplenum beraten und federführend an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie mitberatend an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

Zugleich mit dem Gesetzentwurf haben wir seinerzeit den Antrag der Fraktion der SPD „Für ein modernes und liberales Hochschulgesetz“ beraten. Er ist ebenfalls an unseren Ausschuss überwiesen worden, und wir werden ihn zusammen mit dem Gesetzentwurf behandeln.

In einer Sondersitzung am 22. Juni 2006 hat unser Ausschuss die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen beschlossen und darüber auch den mitberatenden Ausschuss für Schule und Weiterbildung informiert.

Die Einladung zur Anhörung ist nachrichtlich ebenfalls an die Mitglieder des Ausschusses für Frauenpolitik, des Haushalts- und Finanzausschusses, des Innenausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie ergangen.

Meine Damen und Herren, noch einmal herzlichen Dank an alle Sachverständigen, dass wir Sie heute anhören können und Sie sich anschließend unseren Fragen stellen. Ich will mich auch ganz herzlich für die schon vorher eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen bedanken. Sie können davon ausgehen, dass diese alle von den Ausschussmitgliedern gelesen worden sind und deswegen nicht mündlich wiederholt werden müssen.

Wir haben uns darauf verständigt, dass in einer ersten Runde jede Sachverständige und jeder Sachverständige in der Reihenfolge, die Sie dem Tableau entnehmen können, ein fünfminütiges Statement abgeben soll, nicht um die schriftliche Stellungnahme zu wiederholen, sondern um sie auf den Punkt zu bringen und die wesentlichen Änderungsvorschläge, die wesentliche Kritik oder das wesentliche Lob – je nachdem, wie Sie zu dem Gesetzentwurf stehen – noch einmal zusammenzufassen. Danach wollen wir eine Pause einrichten.

Nach dem Mittagessen werden wir die Anhörung mit Fragerunden zu vier Themenkreisen fortsetzen. Dies sind erstens Grundsätzliches, Rechtsstellung, Personal und verfassungsrechtliche Fragen, zweitens die Hochschulverfassung, die Hochschulleitung und der Hochschulrat, drittens die Finanzen, Zielvereinbarungen, Akkreditierung und Evaluation und viertens Verschiedenes.

Als erste Sachverständige hat Frau Prof. Dr. Margret Wintermantel, die Präsidentin der Hochschulrektorenkonferenz, das Wort. – Bitte schön, Frau Wintermantel.

**Prof. Dr. Margret Wintermantel (Hochschulrektorenkonferenz):** Ich bedanke mich zunächst für die Möglichkeit, hier eine Stellungnahme aus der Sicht der HRK abgeben zu können. Für uns ist dieses Gesetz sehr wichtig. Wir wissen, dass jeder vierte Student, Studentin in Deutschland an einer nordrhein-westfälischen Hochschule studiert. Von daher haben die gesetzlichen Regelungen, die die Hochschulen steuern, besondere Bedeutung.

Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass wir in diesem Gesetzentwurf einen großen Schritt in die von uns gewünschte Autonomie sehen. Tatsächlich hat man sich bemüht, die von uns und von allen Hochschulen seit langem geforderte Autonomie in einer Weise zu gestalten, die wir nachdrücklich begrüßen möchten. Beleg dafür sind die Diensttherreneigenschaften, die rechtliche Selbstständigkeit, die den Hochschulen gegeben wird, und die Selbstständigkeit in der Wirtschaftsführung. Das Ganze wird durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen gesteuert und in einen Diskurs mit dem Parlament und dem Ministerium eingebunden. Das ist alles geradezu mustergültig. Allerdings sehen wir auch einige Einschränkungen der gewünschten Autonomie. Darauf möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken.

Zum Ersten: Die strategischen Ziele, von denen die Rede ist, werden offenbar ohne Beteiligung der Hochschule vom Land festgelegt – § 6 Abs. 1. Die Frage ist: Wie kommen diese Ziele zustande? Wie sehen diese strategischen Ziele in der Verhandlung zwischen Hochschulen, Landesregierung und Parlament aus? Welche Spielräume haben die einzelnen Hochschulen? Was passiert, wenn die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht zustande kommen? Dann werden offensichtlich Ziele verordnet, was wir nicht so

schön finden. Hier sehen wir eine Einschränkung in der Autonomie, was die Wirklichkeit und die strategische Kompetenz der Hochschulen betrifft.

Zum Zweiten: In der Wirtschaftsführung werden einige Lockerungen eingeführt, und es wird gesagt, dass die Haushaltsordnung des Landes nicht mehr gelten wird, aber es werden Vorgaben für die Wirtschaftsführung über Verwaltungsvorschriften des Ministeriums gemacht. Hier möchte ich appellieren, dafür Sorge zu tragen, dass die vorher gewährten Lockerungen nicht sozusagen von hinten her vielleicht wieder zurückgenommen werden.

Man sagt, der Landeszuschuss an die Hochschulen hängt von den wirtschaftlichen Bedingungen des Landes ab. Wo aber sind die Anforderungen des Landes an die Hochschulen, wenn es um den Zuführungsbeitrag geht?

Der dritte von mir als Einschränkung von Autonomie gesehene Punkt ist, dass es viele Detailregelungen gibt, etwa in § 12, Verfahrensgrundsätze, wo aus unserer Sicht Dinge festgelegt werden, die nicht notwendigerweise festgelegt werden müssten, zum Beispiel dass Sitzungen öffentlich sind, in welchen Intervallen Sitzungen stattfinden usw.

Zur internen Struktur: Es ist sicherlich gut, dass eine starke Leitung der Hochschulen vorgesehen ist. Das entspricht auch den Forderungen der Hochschulrektorenkonferenz. Gewisse Einschränkungen sind allerdings auch jetzt im Gesetzentwurf, nämlich: Wir haben ziemlich starke Fachbereiche, und wir müssen sehen, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der Universitätsleitung durchaus eingeschränkt sind, wenn die Entwicklungspläne der einzelnen Fachbereiche in den Entwicklungsplan der Gesamtuniversität – sozusagen Bottom-up – eingehen sollen. Eine Umschichtung von einem Fachbereich in den anderen im Sinne der Profilbildung kann somit nur mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein.

Dass die Berufungsverfahren in die Hochschulen übergehen, ist sicher sehr sinnvoll. Man kann sich fragen, ob es nicht auch sinnvoll wäre, den Vorsitz der Berufungskommissionen im Präsidium zu haben und dann jeweils Vertretungen auszusprechen. Über diesen Punkt besteht aber auch in der HRK keine klare, einhellige Meinung, das ist meine eigene Meinung. An der Universität des Saarlandes ist die Präsidentin Vorsitzende der Berufungskommission, was sich tatsächlich als sinnvoll erweist, um bestimmte Profilmaßnahmen durchführen zu können.

Eine gewisse Sorge bereitet uns die hohe Eigenständigkeit der Universitätsverwaltung, der Hochschulverwaltung gegenüber den anderen Aufgaben, den anderen Organisationseinheiten. Hier sehen wir durch die starke Stellung des Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung eine Einschränkung der Flexibilität, die wir uns gewünscht hätten.

Zum Hochschulrat: Wir begrüßen, dass es die beiden Möglichkeiten der Besetzung – interne, externe Mitglieder – des Hochschulrates gibt. Uns leuchtet aber nicht ein, warum der Hochschulratsvorsitzende oder die Hochschulratsvorsitzende Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder sein soll. Daraus könnten sich im Alltag möglicherweise Probleme ergeben.

Ich möchte noch ein paar einzelne Punkte erwähnen, auf die meine Nachredner sicher auch noch eingehen werden. Das betrifft einmal § 42 Abs. 3, den Lecturer: Hier wird eine Festlegung vorgenommen. Wir sprechen im Augenblick von der Personalkategorie der Lecturer, sind aber eigentlich noch nicht so weit, dass wir das in dieser Weise festlegen könnten. Zurzeit diskutieren wir darüber, inwieweit der Lecturer eine Qualifikationsmöglichkeit haben sollte. Es entsteht der Eindruck, dass dieses in Ihrem Gesetzentwurf so nicht vorgesehen ist, und wir würden davor warnen, hier eine solche Festlegung zu treffen.

In § 67 wird die Regelstudienzeit in Promotionsstudiengängen geregelt. Uns ist unverständlich, warum diese vom Ministerium festgelegt werden soll. Ich bitte um Verständnis – ich brauche das nicht weiter auszuführen –, dass wir uns fragen, warum das nötig ist.

Zum Abschluss möchte ich fragen: Was ist mit den Kunst- und Musikhochschulen? Ist das Verfahren in diesem Gesetzentwurf mit denen abgestimmt?

Wir möchten deutlich sagen: Mit diesem Gesetzentwurf wird ein großer Schritt gemacht. Die kritischen Punkte, die ich angemerkt habe, sollten nicht den Blick darauf verstellen, dass hier eine Forderung zum Wohle der deutschen Hochschulen, des deutschen Hochschulsystems eingelöst wird.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Ich halte mich strikt an die Vorgabe, dass alles gelesen wurde und möchte daran erinnern, dass die Hochschulen selbst in diesem Falle nicht nur irgendwelche Interessenvertreter zu diesem Gesetz sind, sondern diejenigen Instanzen, die eine tief greifende Veränderung zu exekutieren haben. Sie haben sie umzusetzen, weshalb sicherlich von einigen die Frage der Umsetzungszeit angesprochen werden wird, die dort eine Rolle spielen kann.

Ich plädiere nicht etwa für eine Veränderung, will aber doch sagen: Die Punkte, die wir auch im Einzelnen noch aufgelistet haben, haben aus Sicht der Hochschulen eine besondere Bedeutung, weil sie selber sozusagen – ich übertreibe etwas – dann die Opfer ihrer eigenen Implementierung sein werden. Deshalb sind sie vielleicht etwas ernster und wichtiger zu nehmen als manche andere Punkte. Wir sind in besonderer Weise betroffen. Es liegt mir daran, das zu betonen.

Ein solches Gesetz muss man im politischen Kontext betrachten. Die Befreiung der Hochschulen vom Staat passiert sicherlich nicht nur aus hehren politideologischen oder programmlichen Gründen, sondern tatsächlich aus der Not des Staates, aus der Not der Staatsfinanzen, dieses insbesondere auch prospektiv unter dem Gesichtspunkt weiter steigender Studentenzahlen. Es gibt objektiv Probleme der Staatshaushalte – das ist in diesem Land nicht anders als woanders –, mit den weiterhin steigenden Studentenzahlen umzugehen. Weil das so ist, müssen wir, die Hochschulen, die das dann umzusetzen haben, darauf achten, dass aus dieser Not des Staates insgesamt in der Umsetzung dann nicht eine Freiheit in Not für die Hochschulen wird. Von daher bitte ich um Verständnis, dass die Hochschulen in besonderer Weise auf die Kostenthematik ausgerichtet argumentiert haben, argumentieren müssen.

Nun kann man sagen, dass sich dieser Kostenkontext nicht allein auf das neue Gesetz beschränkt, sondern wir haben einen generellen Kostenkontext, den ich nicht aufführen will, weil ihn jeder kennt, von der Globalbudgetierung bis zu den weiterhin laufenden Qualitätspaktabgaben. Durch die gute gemeinsame Arbeit in der Implementationsarbeitsgruppe zu diesem Gesetz sind die großen Kostenpositionen in ihrer Bedrohlichkeit sozusagen aus dem Spiel gekommen. Das ist ein sehr positiver Aspekt.

Gleichwohl muss man auch erwähnen, dass die institutionelle Umstellung der Hochschulen, die durch dieses Gesetz passiert, in sich administrativ bürokratische Kosten impliziert. Es gibt eine ganze Menge neuer Funktionen, auf die die Hochschulen bisher nicht ausgerichtet zu sein brauchten, die in Zukunft durch die Selbstständigkeit entstehen, wie beispielsweise solche der Wirtschaftsprüfung. Das sind bürokratische Veränderungen, die nicht ohne Kosten passieren werden, für die es noch keine Kalkulationen geben kann. Es ist sicher richtig, dass, wenn man den Gesamtkontext der Finanzen sieht, eine gewisse Kostenentlastung durch die Studienbeiträge, die neue Gesetzgebung vorhanden ist. Ich will nicht weiter auf der Kostenthematik herumreiten, aber wir führen hier keine kostenfreie Umstellung durch.

Mit der Implementationsarbeitsgruppe, die ich schon erwähnt hatte, haben wir etwas sehr Ungewöhnliches gemacht. Wir haben an der Implementation eines Gesetzes gearbeitet, das noch gar nicht vorhanden oder beschlossen war. Das ist ungewöhnlich, hat sich aber als ausgesprochen positiv dargestellt. Ich möchte dafür plädieren, dass diese gemeinsame Arbeit von Ministerium und Hochschulen auch in der weiteren Umstellungsphase, in der tatsächlichen Implementationsphase in der Hinsicht weitergeführt und das ziemlich hohe, wechselseitige Vertrauen beider Seiten zueinander beibehalten wird.

Das Outsourcing der Hochschulen aus dem Staatszusammenhang, wenn ich das in der betriebswirtschaftlichen Sprache sagen darf, erfolgt unter einer ganzen Reihe gesetzlicher Regulierungen – auch Frau Wintermantel hat das bereits angesprochen – und unter einer gewissen Befürchtung einer Controllingapparatur seitens des Ministeriums. In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir noch einige Punkte aufgeführt, wo wir uns eine mögliche Erleichterung in diesen Regulierungen für die Hochschulen wünschen, also Möglichkeiten von Optionen in den Grundordnungen.

Mit der neuen Struktur des Hochschulwesens verändert sich am nordrhein-westfälischen Hochschulwesen ungeheuer viel. Die Einführung des Wettbewerbs, was jetzt der große Zug der Zeit ist, ist mit einer radikal veränderten Hochschullandschaft NRW verbunden. Man wird sich überlegen müssen, ob wir überhaupt noch von einer Hochschullandschaft NRW sprechen können; denn wir haben dann eine Vielzahl von Hochschulen, deren integratives Element, das bisher durch den Staat geleistet worden ist, entfallen ist. Dann haben wir viele Hochschulen, aber nicht mehr eine Landesstruktur des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens. – Das ist aber schon eine sehr politische Bemerkung, mit der ich auch schließen möchte.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen Dank, Herr Prof. Ronge. – An dieser Stelle möchte ich noch herzlich die Landesregierung begrüßen, Herrn Staatssekretär

Dr. Stückradt mit seinen Mitarbeitern. Er wird all Ihre Stellungnahmen bei den anschließenden Beratungen gemeinsam mit dem Ausschuss berücksichtigen.

**Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW):** Wir haben uns ausführlich und sehr konkret schriftlich geäußert, deshalb beschränke ich mich auf zwei begleitende Bemerkungen.

Erstens. Zu der letztendlich positiven Einschätzung des vorliegenden Regierungsentwurfs durch die Landeskonferenz der Fachhochschulen hat auch die Erkenntnis beigetragen, dass mit dem Hochschulfreiheitsgesetz und namentlich mit dem Hochschulgesetz nicht nur ein Veränderungsprozess eingeleitet, sondern auch eine Diskussionsphase in der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft und -politik zu Ende geführt wird, die bereits vor zwölf Jahren mit der Arbeit des damaligen „Gesprächskreises Funktionalreform“ ihren Anfang nahm.

Bereits damals wurde auf Anregung aus dem vormaligen Wissenschaftsministerium von führenden Hochschul- und Ministeriumsvertretern die Frage diskutiert, ob man den Hochschulen nicht per Gesetz unternehmensähnliche Organisationsgremien und Leitungsstrukturen geben sollte. Die Frage blieb damals offen. Deshalb folgte die Gesetzgebung dem Vorschlag nicht. Die Fachhochschulen haben ausweislich der Dokumentation „Weniger Staat für die staatlichen Hochschulen“ in einem Papier vom Dezember 1993 angeregt, dieses Thema nicht einfach zu den Akten zu nehmen, sondern die Bedingungen zu erörtern, unter denen eine solche generelle Veränderung des Modells Hochschule Sinn machen könnte.

Vier Bedingungen haben wir damals aufgelistet: die Übertragung der Haushalts- und Personalhoheit auf die Hochschulen, eine Absicherung der staatlichen Haushalte, eine starke, einheitlich gestaltete Hochschulleitung nach dem Vorstandsmodell und die Schaffung eines neuen, prinzipiell nicht aus der Hochschule heraus besetzten Gremiums, das bei Grundsatzentscheidungen zur Struktur und zur Aufgabenerfüllung der Hochschule beiträgt. Das Wort Hochschulrat wurde vermieden, um Emotionen zu vermeiden, aber man erkennt unschwer, dass wesentliche Elemente des heutigen Gesetzesentwurfs bereits vor über einem Jahrzehnt von den Fachhochschulen zumindest zur Erörterung gestellt wurden. Insofern sehen wir in Teilen des neuen Gesetzes eine überfällige politische Entscheidung.

Unsere schriftliche Stellungnahme orientiert sich auch an den damals formulierten, aus der Sache heraus entwickelten Vorbedingungen. Die Übertragung der Haushalts- und Personalhoheit ist erfolgt, für die geforderte Absicherung der staatlichen Haushalte steht der neue Zukunftspakt, aber niemand dachte vor zwölf Jahren an eine Verselbstständigung der Hochschulen durch Rechtsformwechsel. Deshalb bleibt – das soll auch von unserer Seite her noch einmal betont werden – die Frage nach dessen finanziellen Folgen für uns trotz Zukunftspakt so drängend. Da zurzeit niemand noch nicht erkennbare Spätfolgen des Gesetzes ausschließen kann, die sich eventuell weit jenseits des Promillebereichs bewegen, sind wir wie jeder vernünftige neue Unternehmer auf der Suche nach zusätzlichen Sicherheiten. Dafür bitten wir um Verständnis und auch um Gehör.

Die verbindliche Einführung eines möglichst starken Vorstands, Präsidiums oder Rektorats ist für ein funktionierendes Großunternehmen Hochschule eine Selbstverständlichkeit, daher unsere Vorschläge in der schriftlichen Stellungnahme. Wir wollen die Möglichkeit schwacher Leitungsstrukturen ausschließen.

Die Forderung, dass der Hochschulrat eine echte Aufsichtsratsstruktur und -funktion haben soll, ist nunmehr ein von uns erneut vorgetragener Wunsch. Ich verweise hier auch auf die Nachfrage von Frau Wintermantel.

Wir hoffen sehr, dass unsere diesbezüglichen Änderungsvorschläge zu Hochschulleitung und Hochschulrat noch aufgegriffen werden und dass sich die Sicherheitslücke, die wir mit dem neuen Gesetz verbunden sehen, noch ein Stückchen weiter schließen lässt. Einem Hinauszögern reden wir aber nicht zuletzt unter Verweis auf die lange Vorgeschichte nicht das Wort.

Zweitens. Zu den Intentionen des Hochschulfreiheitsgesetzes gehört auch – so lesen wir es jedenfalls – ein gewisses notwendiges Aggiornamento, eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen an eingetretene Veränderungen und auch die Ermöglichung, ja die Ermutigung zu weiterer Innovation.

Hierauf zielen einige Wünsche im Hinblick auf fachhochschulbezogene Regelungen; ich will nur eine aus der schriftlichen Stellungnahme herausgreifen. Wir schlagen vor, das Recht, außerplanmäßige Professoren zu benennen, auf die Fachhochschulen auszuweiten. Diesem Vorschlag wurde bisher entgegengehalten, dass apl. Professoren, also Dozenten mit Lehrbefugnis, aber ohne Professorenstelle, traditionell ein aus der Universitätssituation und -tradition erwachsenes Thema seien. Das wissen wir natürlich auch. Aber wir halten dagegen, dass diese Bezeichnung, führte man sie denn an den Fachhochschulen ein, eine veränderte, für die Fachhochschulen und unseren knappen staatlichen Geldbeutel sehr nützliche neue Funktion haben würde. Langjährig tätige, fachlich vorzüglich ausgewiesene, umfangreich und dennoch überwiegend kostenlos arbeitende Lehrbeauftragte mit deutlichem Forschungshintergrund und den formalen Berufungsvoraussetzungen für Professoren könnten als apl. Professoren noch stärker als bisher in unsere Hochschulen eingebunden werden. Wir fragen uns: Warum will man diese Chance ohne Risiko nicht nutzen?

Ich will Sie, meine Damen und Herren, zum anderen auf einen Vorschlag hinweisen, der sich zwar in der gemeinsamen Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen nicht findet, wohl aber in zahlreichen anderen Stellungnahmen mit Fachhochschulbezug. Es geht um den Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier unterscheidet auch das neue Gesetz zwischen Mitarbeitern in Fachhochschulen, denen Dienstleistungen in der Lehre obliegen, und Mitarbeitern in Universitäten, die Lehrverpflichtungen haben können. Die Stimmen aus den Fachhochschulen mehren sich, die eine modifizierte Öffnung des Bereichs der wissenschaftlichen Mitarbeiter an Fachhochschulen für eigene Lehrtätigkeit vorschlagen.

Dahinter stehen mehrere Gründe: die massive Veränderung und Verdichtung der Lehre im Zuge der Umstellung auf das gestufte System, Probleme mit einer wachsenden Grauzone an der Schnittstelle von Lehre und Dienstleistung in der Lehre und das veränderte Profil unserer wissenschaftlichen Mitarbeiter. Es ist absehbar, dass eine gewis-

se Angleichung der Mitarbeiterstruktur der Fachhochschulen an diejenige der Universitäten in diesem Punkt unausweichlich sein wird und dass es hierfür gesetzlicher Veränderungen bedarf. Ich bitte darum, dass auch dieser Hinweis, der aus einer Reihe von Stellungnahmen erkennbar ist, Ihre Aufmerksamkeit findet.

**Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten NRW):** Die Universitätskanzler stimmen dem vorliegenden Entwurf insbesondere mit seinem Kerngedanken der rechtlichen Verselbstständigung und der Stärkung der Hochschulleitungsstrukturen ausdrücklich zu. Wesentliches Element in diesem Zusammenhang ist die Einführung des Hochschulrats, die Frage seiner Konstituierung, Zusammensetzung und Befugnisse. Da die bisherigen Erfahrungen mit diesem neuartigen Organ noch keine fundierte Bewertung erlauben und dieses Thema auch – wie Herr Metzner schon gesagt hat – mit Emotionen befrachtet ist, schlagen wir ein pragmatisches Vorgehen vor, nämlich in absehbarer Zeit – wir meinen, in vier bis fünf Jahren – eine Evaluation dieses für die Hochschulen noch überwiegend neuartigen Modells von Baden-Württemberg – auch dort sind die Erfahrungen noch nicht langjährig – vorzunehmen und dann gegebenenfalls nach den Ergebnissen dieser Evaluation gesetzgeberisch nachzubessern.

Es geht nicht nur darum, unterschiedliche Erfahrungen durch Ausnutzung von Regelungen in den Hochschulverfassungen auf der Basis der gesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen zu bewerten, sondern auch unterschiedliche Formen und Ausgestaltungen in den Bundesländern. An dieser Stelle der Governancefrage gibt es sicherlich einen Wettbewerb der Hochschulen nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit und zwischen den Ländern.

Wir hoffen und erwarten, dass der Schritt in die Selbstständigkeit nicht von erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen begleitet wird; die Zeit reicht nicht, um hier in Einzelheiten zu gehen. Herr Ronge hat darauf hingewiesen, dass die gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Ministerium sehr zügig und sehr schnell viele Fragen hat klären können. Es ist zu erwarten, dass auch die noch nicht ganz abschließenden Fragen geklärt werden können. Es gibt bei solchen weit reichenden Umstellungsprozessen immer eine Restmenge von Unbekanntem, erst später offenbar werdendem. Wir hoffen, dass auch für solche möglichen Fragestellungen adäquate Lösungen gefunden werden.

Wir hoffen auch – am letzten Freitag ist der Zukunftspakt unterschrieben worden – auf das in diesem Zusammenhang gewährte Versprechen auskömmlicher Finanzierung, dass wir zum Beispiel – das hat mit dem Hochschulgesetz als solchem nichts zu tun, aber es sind Prozesse, die in der zeitlichen Phase stattfinden, in der wir diesen Rechtsformwechsel durchlaufen – bei Kostenentwicklungen, die von den Hochschulen nicht aufgefangen werden können, wie sie im Bereich der Energiekosten absehbar sind, vom Land Beistand erhalten.

Die Frage der unternehmerischen Tätigkeit – das wurde schon angesprochen – ist im Gesetz geregelt. Das zu unterscheiden von der Wirtschaftsführung, also die unternehmerische Tätigkeit im Sinne der Möglichkeit, ein Unternehmen zu gründen, eine GmbH, ist im Gesetz geregelt. Das ist ein Fortschritt gegenüber der früheren Rechtslage. Ich verweise an dieser Stelle auf die Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Industrie-

und Handelskammern, die diese gesetzliche Regelung noch für zu eng halten und dafür plädieren, sie weiter zu öffnen. Dem schließen wir uns ausdrücklich an.

Zwei Anmerkungen zu dienstrechtlichen Themen: Erstens. Der Akademische Rat auf Zeit wird als neue Personalrechtsfigur eingeführt. Wir begrüßen das, weil es – sehr pragmatisch – den rechtlichen Handlungsspielraum erhöht. Ob diese neue Rechtsfigur dann eher im Sinne eines Lecturers, des früheren Dozenten, den wir noch kennen, oder als eine weitere Form der Qualifizierung ausgestaltet wird, ist in den Hochschulen noch nicht ausdiskutiert, vielleicht wird die richtige Antwort auch nicht lauten, dass es die eine oder andere Form ist. Beide Formen sollten möglich sein. Ich denke, dieses müsste auf untergesetzlicher Ebene regelbar sein, sodass gegen die jetzt vorgesehene Regelung keine Einwände bestehen.

Eine zweite Anmerkung dienstrechtlicher Art, die vielleicht als Randthema erscheinen mag, für die Hochschulen in der Praxis aber enorm wichtig ist: Die Tätigkeitsfelder, die das Gesetz den studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften aufträgt, sind richtigerweise durch Forschung und Lehre definiert. Dies ist auch die Kernaufgabe der Universität, sodass man sagen kann: Nahezu alle Aufgaben in der Hochschule hängen mit Forschung und Lehre zusammen. Gegenwärtig erleben wir aber, dass die Arbeitsgerichte diese Vorgabe extrem streng prüfen und alle Aufgaben, die Forschung und Lehre sozusagen nur dienen, untergeordnet sind, nicht anerkennen. Dann kommt es zu Entfristungen. Wir möchten den Vorschlag machen, dass eine Regelung, die dieses auffangen würde, die das Land Niedersachsen getroffen hat, in Nordrhein-Westfalen übernommen wird.

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs ist im Gesetz geregelt, und zwar auf eine Weise, die über die allgemeine Regelung in der Landeshaushaltsordnung hinausgeht, die generell für Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung gilt, die vom Land finanziert werden. Ich will aus Zeitgründen jetzt nicht ins Detail gehen, in meiner schriftlichen Stellungnahme ist das näher ausgeführt.

In diesem Kontext möchten wir vorschlagen, die Hoheitlichkeit der Kernaufgaben Forschung und Lehre, die gegenwärtig auch von Steuerrechtlern und Steuerrechtsanwendern allgemein so gesehen wird, im Gesetz als Legaldefinition festzuschreiben, weil wir glauben, dass das die gegenwärtige Rechtslage weiter schützen könnte.

Ein letzter Punkt, der uns als Kanzler – ich denke, ich kann insoweit auch für die Hochschulen und die Rektorate sprechen – sozusagen als *ceterum censeo* wichtig ist, ist das Thema des dezentralen Liegenschaftsmanagements. Die Hochschulen werden mit diesem Gesetz in eine weitgehende Freiheit entlassen. Dazu gehört unseres Erachtens auch die Übertragung aller Befugnisse, die mit einem Liegenschaftsmanagement durch die Hochschulen selbst zusammenhängen.

Nun haben wir gegenwärtig einen Modellversuch, an dem zwei Hochschulen teilnehmen. Wir befürchten, dass, so wie er angelegt ist, Auswirkungen aus diesem Modellversuch, eine Übertragung in eine allgemeine Regelung erst in der nächsten Legislaturperiode stattfinden wird. Wir plädieren hier sehr deutlich für eine Beschleunigung des Modellversuchs und eine Verbreiterung, also für die Einbeziehung weiterer Hochschulen.

**Hans Stender (Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW):** Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen begrüßen die Absicht der Landesregierung, die auf eine Stärkung der Hochschulautonomie ausgerichtete Politik fortzusetzen. Den Entwurf des neuen Hochschulgesetzes bewerten wir daher als logische Konsequenz dieser Politik, das schließt die rechtliche Verselbstständigung der Hochschulen ein.

Von den verschiedenen Punkten, die wir mit unserer Stellungnahme vorgetragen haben, möchte ich den Ersten hervorheben. Er betrifft die unkalkulierbaren Risiken, die für die Hochschulen aus diesem Gesetzentwurf heraus entstehen können. Dabei unterscheiden wir zwischen solchen Risiken, die sich unmittelbar und solchen, die sich mittelbar aus dem neuen Gesetz ergeben. Weder das Land noch die Hochschulen können zurzeit ausschließen, dass die Praxis, die Umsetzung des Gesetzes in den nächsten zwei, drei Jahren noch manche Überraschung offenbaren wird, an die niemand im Voraus hat denken können, auch nicht in der Arbeitsgruppe, von der schon gesprochen worden ist.

Hier erwarten die Hochschulen ein Signal des Landes. Sie erwarten, dass das Land in dieser Phase des Übergangs über den Zukunftspakt hinaus eine stärkere finanzielle Mitverantwortung für das System Hochschule übernimmt, dass sich das Land bei einem finanziellen Engpass in die Pflicht nehmen lässt, der im Zuge der Verselbstständigung entsteht, im Haushalt 2007 nicht berücksichtigt wurde und von den Hochschulen nicht beeinflusst werden kann. Deswegen haben sie mit unserer Stellungnahme gebeten, in Art. 7 des Hochschulfreiheitsgesetzes für die Übergangszeit eine entsprechende Generalklausel aufzunehmen.

Die Hochschulleitungen werden intern einen schwierigen Prozess der Umgestaltung zu managen haben. Welche Herausforderungen sehr schnell auf Hochschulen zukommen können, hat die Umsetzung des Studienbeitragsgesetzes an vielen Hochschulen deutlich gemacht. Die Gestaltung der Verselbstständigung mit der Auswahl der vier Varianten, die das neue Hochschulgesetz für den internen Aufbau der Hochschulen anbietet, wird zu vielfältigen Auseinandersetzungen in den Hochschulen führen. Dieser Prozess sollte nicht zusätzlich durch Überraschungen auf der Finanzseite belastet werden.

Zu den mittelbaren Risiken gehören die Preisentwicklung auf dem Energiemarkt und mögliche Großschäden im Bereich der Liegenschaften. Bisher hat das Land den Hochschulen auch in Zeiten des Qualitätspakts oder des Globalhaushalts die Mittel zur Finanzierung von Energiekostenverteuerung bereitgestellt. Die Verselbstständigung der Hochschulen allein schafft hier keine neuen finanziellen Spielräume, um solche Risiken auszugleichen. Vergleichbares gilt für Großschäden im Bereich der Liegenschaften; ich nenne hier beispielsweise Brände und in deren Folge die Zerstörung von Gebäuden sowie der hierin befindlichen Geräteausstattung.

Auch für diese von den Hochschulen nicht kalkulierbaren Risiken haben wir Sie mit unserer Stellungnahme um eine Zusage zur Kostenübernahme durch das Land gebeten. Wir sehen durchaus und verkennen nicht, dass auch die Hochschulen zur Konsolidierung der Landesfinanzen beitragen müssen, dass sie ihren finanziellen Handlungsspielraum beispielsweise durch Rationalisierungsmaßnahmen erweitern müssen. Wir geben aber auch zu bedenken, dass die Ausgaben für die Erneuerung der Geräteausstattung

in den Hörsälen, Laboren und Werkstätten der Hochschulen seit Jahren auf niedrigem Niveau unverändert fortgeschrieben wurden und durch den Zukunftspakt bis zum Jahre 2010 auf diesem Niveau festgeschrieben sind. Uns bleibt gar nichts anderes übrig, als neben den Studienbeiträgen, die wir demnächst erheben können, auch Mittelkürzungen an anderer Stelle und eben Rationalisierungsgewinne zur Erneuerung unserer Geräteausstattung einzusetzen.

Um nicht missverstanden zu werden: Wir fordern hier nicht mehr Geld, obwohl wir das gut gebrauchen können, wir erwarten aber, dass das Land mit dem Hochschulfreiheitsgesetz ein Signal setzt, seine Bereitschaft bekundet, in den genannten Risikofällen eine finanzielle Mitverantwortung für die Hochschulen zu übernehmen. Es geht uns mit dieser Forderung nicht um einen doppelten Boden für den Lebenskünstler, der vom Drahtseil springt, sondern für den Lebenskünstler, der vom Drahtseil gestoßen wird. Es sollen also nicht Entscheidungen der Hochschulen durch das Land abgesichert werden, sondern Entscheidungen Dritter zulasten der Hochschulen wie beispielsweise die der Energieunternehmen.

Mit unserer Stellungnahme sind wir auf weitere Punkte eingegangen, die sich inhaltlich wie auch finanziell auswirken. Herr Metzner hat soeben die inhaltliche Dimension der hochschulrechtlichen Differenzierung zwischen den Universitäten und Fachhochschulen erläutert. Ich möchte ergänzen, dass der Einsatz von Lehrbeauftragten und außerplanmäßigen Professuren sowie im Besonderen die Lehrbefugnis für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Fachhochschulen bei geschickter Nutzung unter anderem auch dazu beitragen können, die Lehre ohne Qualitätseinbußen finanziell günstiger zu organisieren. Hier benötigen die Fachhochschulen eine Option im Sinne einer größeren Flexibilität.

Schlanke Organisationsstrukturen sind effektiv und effizient. Aus diesem Grunde haben wir Ihnen mit unserer Stellungnahme einige Empfehlungen zur Verschlinkung der künftigen Organisationsstrukturen nahe bringen wollen. Wir denken, dass sich auch hier ein Kostentreiber reduzieren lässt.

Wir haben Sie ferner gebeten, in Art. 7 des Hochschulfreiheitsgesetzes einen Arbeitsauftrag an die Landesregierung aufzunehmen. Bis zum 31. Dezember des nächsten Jahres sollte geprüft werden, welche Regelungen und Landesgesetze, die nach der Verselbstständigung der Hochschulen weiterhin gelten, mit der Zielsetzung des Hochschulfreiheitsgesetzes nicht kompatibel sind. Denkbar wären beispielsweise das Reisekosten- und Umzugskostengesetz oder die Trennungsschadensverordnung, deren Umsetzung ausgesprochen personal- und damit auch kostenintensiv ist. Auch hier ließen sich Einsparungspotenziale für die Hochschulen gewinnen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen herzlichen Dank. – Ich stelle fest, dass sich kein Kanzler beschwert hat, dass er diesen wunderbaren Titel, der Richtlinienkompetenz signalisiert, zugunsten des Titels Vizepräsident verliert, mit dem ich wiederum Erfahrungen habe.

**Klaus Böhme (Hauptpersonalrat beim MIWFT NRW):** Wir haben heute Morgen schon eine ganze Reihe von Hoffnungen gehört. Durch unsere Ihnen schriftlich vorliegende Stellungnahme ziehen sich eher grundsätzliche Befürchtungen. Ich möchte die Stellungnahme gerne durch einige Bemerkungen bekräftigen beziehungsweise ergänzen.

Erste Bemerkung: Wir stimmen in der grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzes mit der Landesregierung überein – mehr Autonomie, mehr Freiheit für die Hochschulen, noch mehr Spitzenleistungen, mehr Eigenverantwortung. Niemand war bisher aber in der Lage uns zu beantworten, warum das alles nur möglich sein soll, indem man den Hochschulen ihren jetzigen Rechtscharakter als Einrichtungen des Landes nimmt. Es gäbe durchaus bei Beibehaltung der doppelten Organisationsform der Hochschulen die Möglichkeit, dies zu realisieren, indem man etwa eine Flut von Genehmigungsvorbehalten für die Hochschulen aufheben, die Geltung bestimmter Landesbestimmungen für die Hochschulen lockern oder sie von der Geltung ausnehmen würde, insbesondere aber, indem sich das Land aus der Detailsteuerung der Hochschulen durch Erlasse von sich aus zurücknimmt. Scheinbar traut sich das Land aber selber nicht über den Weg und belastet daher lieber die Hochschulen und ihre Beschäftigten.

Zweite Bemerkung: Wenn die Hochschulen schon den Charakter als Einrichtungen des Landes verlieren sollen, warum muss man dann den unverhältnismäßigsten Weg gehen und auch den vorhandenen Beschäftigten der Hochschulen ihren Status als Bedienstete des Landes nehmen? Auch hier gäbe es andere Wege, mildere Mittel, die nicht in den Geruch kämen, zumindest in Art. 2, Vertragsfreiheit, oder Art. 12, Berufsfreiheit, des Grundgesetzes einzugreifen, indem man nämlich das vorhandene Personal – ich sage es einmal untechnisch – an die selbstständige Hochschule ausleihen würde. Sowohl die dienstrechtlichen Bestimmungen als auch insbesondere das zum 1. November dieses Jahres in Kraft tretende neue Tarifrecht für die Ländermitbestimmungen zur durchaus dauerhaften Personalgestellung würden der Landesregierung die entsprechenden Instrumente an die Hand geben. Dies hätte auch den Vorteil, dass man die Vorbehalte, Sorgen und Ängste der Beschäftigten ernst nähme und deutlich machen würde, dass man alle mit ins Boot nehmen will. Auf die Art und Weise – so ist unsere Erwartungshaltung – könnte man weitgehendes Einvernehmen bei allen Beteiligten erzielen.

Dritte Bemerkung: Wir erkennen an, dass der Gesetzentwurf eine Reihe weitgehender Schutzbestimmungen für die Beschäftigten enthält, dennoch fordern wir an zwei Punkten eine deutliche Nachbesserung.

Zum einen fordern wir eine Nachbesserung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Hochschulen. Hier wird bei der Haftung des Landes beim Tarifpersonal eine Differenzierung nach Stichtag vorgenommen. Das heißt, das Land gedenkt nur für die Ansprüche auf Vergütung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu haften, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vorhanden sind, für die Neueinstellungen nicht mehr. Denen mutet man eines Tages zu, ihre Ansprüche, den Gegenwert für geleistete Arbeit vor dem Arbeitsgericht einzuklagen. Wo dann etwa ein entsprechender Titel vollstreckt werden kann, ist aber völlig offen.

Zum anderen muss aus unserer Sicht in Art. 7 bei den dortigen Schutzbestimmungen, etwa Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen, für die Beschäftigten nachgebessert werden, die am Stichtag vorhanden sind, aber einen befristeten Vertrag haben. Wir fordern, dass dieser Personenkreis bei anschließenden Vertragsverlängerungen bei der selbstständigen Hochschule so gestellt wird wie unbefristet Beschäftigte, das heißt die Schutzbestimmungen für die Dauer des Verbleibs bei der Hochschule erhalten bleiben.

Vierte Bemerkung: Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind beide Hauptpersonalräte aufgelöst. Das heißt, für die örtlichen Personalräte bricht auch die Möglichkeit überörtlicher, übergreifender Aufgabenwahrnehmung weg. Wir plädieren eindringlich dafür, hier eine belastbare Regelung zu schaffen, die es den örtlichen Personalräten ermöglicht, sich in einer ständigen Konferenz oder ständigen Arbeitsgemeinschaft – wie das Kind heißt, ist egal – zu organisieren, um zukünftig auch derartige Aufgaben wahrnehmen zu können und sie mit entsprechender Geschäftsstelle und Ausstattung zu versehen. Wir halten es insofern für dringend erforderlich, belastbare Regelungen zu treffen, weil es schon im Zusammenhang mit der heutigen Anhörung zu Schwierigkeiten gekommen ist, hier als Gast teilzunehmen. Hier muss Rechtsverbindlichkeit geschaffen werden.

Letzte Bemerkung: Die Hochschulen befinden sich derzeit in einer Phase, wo sie sich mit einer Flut neuer Aufgaben konfrontiert sehen, wo sie diese neuen Aufgaben in sehr arbeitsintensiven Umgestaltungsprozessen umsetzen – Umstellung auf Bachelor-/Masterstudiengänge, Studienbeiträge, Globalhaushalte, Zulassungsverfahren, nicht zu vergessen die Umsetzung des neuen Tarifrechts Ende dieses Jahres mit einem schwierigen Überleitungsverfahren für das vorhandene Personal.

Hinzu kommt, dass der Hochschulrat, der zukünftig die Funktion der obersten Dienstbehörde für die jeweilige Hochschule übernehmen soll, zum vorgesehenen Datum des Inkrafttretens noch nicht vorhanden ist, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Wir plädieren daher eindringlich dafür, den Charakter der Hochschulen als Einrichtungen des Landes erst zu einem späteren Zeitpunkt aufzugeben, nämlich dann, wenn die Hochschulen ihre neuen Grundordnungen haben erarbeiten können und die Hochschulräte berufen sind, also Anfang bis Mitte 2008.

Wir gehen davon aus, dass dies bei einem derartigen Eingriff in tradierte Rechtsstrukturen, bei einem derartigen Paradigmenwechsel, wie wir ihn mit diesem Regierungsentwurf haben, nicht nur zumutbar ist, sondern dringend geboten. Ein Mitglied dieses Ausschusses hat auf seiner Homepage auf die Frage „Welche Fehler entschuldigen Sie?“ deutlich gemacht: Alle, aus denen gelernt wird. Nur, sie dann bereits passiert. Wir versuchen, die Landesregierung und dieses Hohe Haus davor zu schützen.

**Dr. Diethard Kuhne (Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim MIWFT NRW):** Wir haben unsere schriftliche Stellungnahme frühzeitig eingereicht, deswegen will ich darauf im Einzelnen nicht mehr eingehen. Im Übrigen schließe ich mich dem, was der Kollege Böhme gerade geäußert hat, in den meisten Punkten voll an und möchte noch auf zwei, drei Punkte verweisen, die mir sehr am Herzen liegen.

Zunächst danke ich Frau Wintermantel dafür, dass sie die Figur des Lecturers angesprochen hat. Diese Figur des Lecturers, so wie es im Augenblick im Gesetz vorgesehen ist, ist zunächst einmal nur ein Etikett. Dahinter steckt meiner Auffassung nach nichts, was sich wirklich verändern würde. Wenn man einen Begriff aus dem angelsächsischen oder skandinavischen Bereich übernimmt, sollten auch die damit verbundene Figur und die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Figur mitgedacht werden. Das bedeutet, es müssen dementsprechende Personalentwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich systematischer Statuspassagen mitgedacht werden. Einem alten Ding nur einen neuen Namen zu geben, reicht meiner Ansicht nach nicht aus.

Wenn wir bei den Personalkategorien sind, will ich auch gleich noch auf die Akademischen Räte auf Zeit, die eingeführt sind, eingehen. Das ist die Wiederbelebung der wissenschaftlichen Assistentur, nichts anderes, denn die Funktionen und die Qualifikationsanforderungen sind die gleichen. Das kann aber doch nicht Sinn der Sache sein. Herr Möller, mit Verlaub, das kann ich nicht nachvollziehen, nur weil es haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch bequemer ist, alte Figuren in neue umzuwandeln. Ich bin schon der Auffassung, dass wir auch auf die Zielrichtung und die Situation schauen müssen, der sich die Hochschulen innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre gegenübersehen werden. Da kommt eine Studierendenanzahl auf uns zu, für die diese befristet Beschäftigten und damit auch lehrauftragsmäßig nur beschränkt einsetzbaren Personalkategorien nicht hinreichen.

Ich denke, die Situation und Definition von Lecturer und Akademischen Räten auf Zeit – wir haben dazu deutlich Stellung genommen, das will ich hier nicht wiederholen – muss noch einmal deutlich überdacht werden. So kann es eigentlich nicht sein. Wenn sogar die CDU/CSU in ihrem jüngsten Zehnpunktepapier für einen zukunftsfähigen Hochschulpakt auf Bundesebene davon ausgeht, dass es unterhalb der Professur eine Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenposition geben sollte, die auch mit viel Lehre bedacht werden kann, dann sollte man daran anknüpfen. Dafür hätten wir viel Sympathie.

Was die Zukunft der Personalräte betrifft, hat Herr Böhme eben schon einiges, was die Arbeitsgemeinschaft betrifft, ausgeführt. Das tragen wir selbstverständlich mit. Ich möchte nur für den wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich, für den zukünftigen Haupt- und Personalrat der Kunst- und Musikhochschulen anführen, dass die Regelung sinnvoll erscheint, nicht mehr zwei Hauptpersonalräte zu haben, sondern einen zusammenfassenden. In diesem sollten allerdings die künstlerischen Lehrkräfte und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Kunst- und Musikhochschulen eine eigene Gruppe bilden, um auf die Art und Weise einen Minderheitenschutz innerhalb des dann zu bildenden Hauptpersonalrats zu ermöglichen.

Zur Zusammensetzung des Senats: Wir sehen, dass durch die Abschaffung – das ist von Ihnen gewollt – des erweiterten Senats die Einwirkungsmöglichkeiten der nicht professoralen Gruppen innerhalb der Hochschule deutlich beschnitten und reduziert werden, insbesondere dann, wenn auch noch die Dekaninnen und Dekane stimmberechtigte Mitglieder des Senats werden können, je nach Grundordnung. Das halten wir für ein Zurückdrängen des Einflusses der nicht professoralen Gruppen, denn auch ein Dekan, eine Dekanin ist im Professorenstatus. Ich vermute, mit Verlaub, dass im Senat dann

eher die professoralen Interessen eingebracht werden. Das kann für die anderen Gruppen nicht gut sein, jedenfalls nicht, was ihre Mitwirkungsmöglichkeiten betrifft.

Lassen Sie mich einen letzten Einwurf in Bezug auf den Fachbereich Medizin machen; das ist in unserer Stellungnahme nicht enthalten, deswegen führen wir es hier noch einmal deutlich aus. Im HFG-Entwurf ist die Situation für den Fachbereich Medizin unverändert geblieben. Hier kann man insofern nicht von einer Verselbstständigung sprechen. So heißt es in § 2 Abs. 2 des Entwurfs: „Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.“

Dazu merken wir an: Dies trifft nicht zu für den Fachbereich Medizin, der von der Verwaltung des Uniklinikums fremdverwaltet wird und dies auch in Bereichen von Forschung und Lehre. Diese Regelung ist seinerzeit auf dem Verordnungswege erlassen worden. Sie widerspräche jedoch unseres Erachtens dem Sinn des HFG, denn durch diese Auftragsverwaltung kommt es zwangsläufig – wir können darüber innerhalb des Ministeriums noch einmal ausführlich diskutieren – zu Konkurrenzen zwischen Uniklinikum und Fachbereich wegen der Aufteilung des Zuführungsbetrags. Deshalb sollte man im Hochschulfreiheitsgesetz Art. 1 § 31 Abs. 3 beziehungsweise in einer neu zu fassenden Rechtsverordnung gemäß § 31 Abs. 1 den Fachbereich Medizin von der Abhängigkeit der Klinikumsverwaltung befreien und die Verwaltung des Uniklinikums ausschließlich auf den Bereich der Krankenversorgung beschränken.

**Daniel Houben (Landes-ASTen-Treffen NRW):** Das Landes-ASTen-Treffen NRW steht der Vorlage, die wir hier vorfinden, nach wie vor ablehnend gegenüber. Wir haben in der Vergangenheit, vor allem in der ersten Stellungnahme zum Referentenentwurf, aber auch in vielen Gesprächen, sehr detailliert Kritik geübt und viele Anregungen gegeben. All dies möchte ich jetzt nicht wiederholen. Lassen Sie mich stattdessen auf vier Punkte noch einmal deutlich eingehen.

Erstens: die Ausrichtung der Hochschulen. Nach unserer Auffassung ist es nach wie vor Aufgabe des Staates, Hochschulbildung zu gewährleisten. Dies muss auch so bleiben. Das HFG – so kommt es uns zumindest vor – scheint weniger ein Hochschulfreiheitsgesetz als vielmehr eher ein Ministeriumsfreiheitsgesetz zu werden. Diesbezüglich können wir auch den Umfang der Streichungen in § 3 nicht nachvollziehen. Das kulminiert unserer Meinung nach etwa in der Streichung der Pflicht zur Mitwirkung bei der Erhaltung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates. Viele weitere Aufgaben müssen ebenfalls Aufgaben der Hochschulen bleiben und dürfen deswegen nicht gestrichen werden. Unserer Auffassung nach sollen diese notwendigen Aufgaben offensichtlich einem Wettbewerb geopfert werden – der aber nicht in der Lage sein wird, die Qualität der Hochschullandschaft in NRW insgesamt zu steigern; denn dafür müssen andere Maßnahmen getroffen werden. Auf diese Art wird man wenige Leuchttürme tatsächlich stützen und dafür auf der anderen Seite die übrigen Hochschulen schwächen. Hochschulen – das ist und bleibt unsere Meinung – haben eine andere Aufgabe als Unternehmen und können deswegen nicht auf diese Weise gesteuert werden.

Zweitens: die Binnenstruktur. Gerade nach der Lektüre der beiden Entwürfe stellen wir uns die Frage – diese Frage muss offensichtlich auch gestellt werden –, wer oder was die Hochschulen denn tatsächlich ausmachen soll. Unserer Meinung nach sollte eigent-

lich klar sein: Es sind ihre Mitglieder. Es ist das Wechselspiel der Mitglieder untereinander. Es ist ihr Erkenntnisgewinn. Es ist ihre Arbeit. Diese Personen wissen tatsächlich am besten, wie ihre Rahmenbedingungen zu gestalten sind. Deshalb kann es nicht angehen, dass ihnen in diesem Entwurf die Entscheidungskompetenzen offensichtlich abgesprochen und größtenteils auch abgenommen werden. Hier wird Freiheit zur Fremdbestimmung und Autonomie zur Autokratie des Präsidiums und des Hochschulrats. Letzterem wird es – das ist unserer Meinung nach absehbar und hat sich auch etwa in Baden-Württemberg gezeigt – großenteils an Know-how, an Repräsentativität, an Transparenz und vor allen Dingen auch an hinreichender Verantwortlichkeit mangeln. Deshalb wird dies von uns nach wie vor abgelehnt. Es sollte in diesem Hause eigentlich Konsens darüber bestehen, dass Demokratie Freiheit gewährleisten soll. Wenn diese Vorlage als Gesetz verabschiedet wird, wird damit aber tatsächlich Freiheit abgebaut werden.

Drittens. Bezüglich der Studienbedingungen und der Lehrbedingungen würde sich durch ein Hochschulfreiheitsgesetz in der hier vorliegenden Form die Situation der Studierenden in vielerlei Hinsicht verschlechtern. Chancen bezüglich der Evaluierung zur Steigerung der Qualität, aber auch zu einer besseren Umsetzung des Bologna-Prozesses, die es bei einer solchen Gesetzesnovelle prinzipiell gegeben hätte, wurden offensichtlich nicht ausgenutzt. Beibehaltungen des Status quo werden öffentlich als Besserstellung der Studierenden verkauft. Die Situation von sozial und finanziell Benachteiligten wird vor allen Dingen durch § 49 Abs. 1 und § 64 noch wesentlich prekärer werden. Auch in Kontrast zum Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz und der öffentlichen Darstellung des Ganzen werden die Studierenden hier klar marginalisiert und teilweise sogar veralbert.

Viertens. Ich möchte mit konstruktiven Forderungen schließen. Die Hochschullandschaft in NRW braucht nach Meinung des Landes-ASTen-Treffens ein förderndes Hochschulsystem mit freiem Hochschulzugang, und zwar auch mit gebührenfreiem Hochschulzugang. Wir brauchen eine umfassende Antidiskriminierungs- und Datenschutzrichtlinie. Wir brauchen mehr Chancengleichheit, insbesondere für internationale, weibliche und sozial benachteiligte Studierende. Wir brauchen sicherere Arbeitsbedingungen für Studierende, für Angestellte, für Lehrende und für Forschende. Deshalb brauchen wir auch eine demokratische Gruppenhochschule. All dies sehen wir mit dem vorliegenden Entwurf in keinsten Weise verwirklicht. Deshalb lehnen wir den Entwurf nach wie vor ab.

**Gabriele Kirschbaum (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW):** Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika, die LaKoF NRW, begrüßt generell den von der Landesregierung beabsichtigten Ausbau der Autonomie der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Einige Passagen des vorliegenden Gesetzesentwurfs stellen für den gesetzesmäßigen Auftrag der tatsächlichen Umsetzung von Gleichstellung durchaus eine Verbesserung dar. Darüber freuen wir uns sehr. Andere hingegen sind erschwerend und einige wenige etwas kontraproduktiv. – Lassen Sie mich ergänzend zu unserer Stellungnahme vier Punkte ansprechen.

Erstens: § 3, Aufgaben. Gestrichen wurde – ich zitiere –: „Mitwirkung an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ sowie „Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse“. Damit ist die LaKoF NRW nicht einverstanden. Wir sehen natürlich, dass dies natürlich Kernaufgaben der Hochschulen sind und die Hochschulen hier auch die inhaltliche Gestaltung vorzunehmen haben.

Wir bitten aber erstens darum, seitens der Legislative Sorge dafür zu tragen, dass die Hochschulen sich nicht aus ihrer politischen, sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung zurückziehen. Wissenschaftliches Arbeiten darf in keiner Weise von der Übernahme gesellschaftspolitischer und sozialer Konsequenzen getrennt werden. Daher plädieren wir dafür, den ersten gestrichenen Passus – „Mitwirkung an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ – wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zweitens ist die Beachtung möglicher Folgen auf Frauen und Männer einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse zu fordern. In Forschungsvorhaben bedarf Gender-Mainstreaming nämlich der konsequenten Implementierung in alle Prozesse, also in Vorbereitung, Vergabe, Begleitung und Umsetzung; denn dies sind Vorbereitungsaufgaben für die Konzeption von geschlechtersensiblen politischen Maßnahmen. Hier haben wir in Deutschland, aber auch in Nordrhein-Westfalen absoluten Nachholbedarf; denn die Beteiligung von Frauen im Wissenschaftssystem – insbesondere in der Forschung – entspricht bei weitem noch nicht dem Anteil der gut qualifizierten Frauen, die wir haben. Zudem geht es in Forschungsvorhaben häufig um rein männliche Fragestellungen. Auch die Forschungsinteressen sind oftmals männlich bestimmt. Wir bitten um eine entsprechende Rückkopplung an gesellschaftliche Interessenlagen, die immer geschlechtersensibel vorzunehmen ist, und darum, dies im Gesetz auch festzuschreiben. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die in unserer Stellungnahme aufgeführten Vorgaben der EU und gesetzlichen Vorgaben, an die sich auch die Bundesregierung gebunden hat.

Zweitens: § 21, Hochschulrat. Durch den Hochschulrat wird eine stärkere Einbeziehung der Außenwelt in die Hochschulen gewährleistet. Sie wird institutionell in der Leitungsorganisation verankert. Das ist sehr positiv. Die von der EU geforderte konsequente Umsetzung von Gender-Mainstreaming, die auch von der Bundesregierung festgeschrieben worden ist, kann in diesem Organ jedoch keineswegs durchgesetzt werden, wenn dort die Gender-Kompetenz fehlt. Es ist wirklich die Frage, wie Gender-Kompetenz im Hochschulrat verankert sein wird. Unser Vorschlag ist, entweder die geschlechterparitätische Besetzung dieses Gremiums oder die ausgewiesene Gender-Kompetenz der Mitglieder des Gremiums festzuschreiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass Gender-Mainstreaming auch wirklich als Leitziel für den Hochschulrat etabliert werden kann.

Drittens: § 24, Gleichstellungsbeauftragte. Eindeutig begrüßt wird, dass diese Regelung in Richtung einer Professionalisierung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten führt, wie es schon 1996 vom Wissenschaftsrat dargestellt wurde. Es ist sehr begrüßenswert, dass alle Hochschulen das Amt der Gleichstellungsbeauftragten zukünftig mit einer

Wissenschaftlerin besetzen müssen. Dadurch wird es etatisiert und auch zu einer planbaren Größe.

Allerdings verwundert uns der explizit geforderte Ausschluss der Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten am Hochschulrat. Dies können wir nicht nachvollziehen. Wir bitten, diese Passage zu streichen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Erfahrungen der Universitätsklinik und die diesbezügliche Gesetzeslage hinweisen. Die Universitätsklinik wurden schon 1993, glaube ich, durch Rechtsverordnung in Anstalten des öffentlichen Rechts umgebildet. Damals gab es seitens einiger Universitäten eine Verfassungsbeschwerde gegen die Besetzung des Aufsichtsrates. Diese Rechtsklage richtete sich aber nicht gegen die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied, sondern hatte einen anderen Grund. Das Bundesverfassungsgericht hat seinerzeit in seinem Urteil die Besetzung des Aufsichtsrates bestätigt. In der Folge ist die Gleichstellungsbeauftragte in allen Universitätsklinik bis zum heutigen Tage immer als beratendes Mitglied vorhanden. Es stellt sich wirklich die Frage, warum Sie die Gleichstellungsbeauftragte mit ihrem Expertinnenwissen nicht im Hochschulrat vertreten haben wollen. Warum gibt es in diesem Gesetzentwurf erstmalig einen solchen expliziten Ausschluss, den man sonst nirgendwo findet? Das ist wirklich verwunderlich. An dieser Stelle bitten wir um Abänderung.

Eine zweite Anmerkung zu § 24: Nach der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung können Studentinnen nicht stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte werden. Das scheint mir ein redaktioneller Fehler zu sein. Hier besteht keine Analogie. Offensichtlich wurde versäumt, auch den Verweis auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 aufzuführen. Ich bitte, dies entsprechend unserer schriftlichen Stellungnahme zu korrigieren.

Viertens: § 37, Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, und § 38, Berufungsverfahren. Wir haben bei den Berufungsverfahren inzwischen Erfolge dahin gehend zu verzeichnen, dass wir nun endlich – wenn auch langsam – ein wenig internationalen Anschluss in Bezug auf den Anteil der Professorinnen an den Berufungen in Professuren bekommen. Wir bitten, nicht so vorzugehen, dass Berufungen – ich bitte um Entschuldigung, muss das aber so sagen – auch „auf Zuruf“ erfolgen. Es muss ein offenes und transparentes Verfahren sein, wie das auch vom Wissenschaftsrat gefordert wurde. Dies ist nur unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten möglich – und zwar im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten. „Im Benehmen“ heißt, dass es einen eindeutigen Willen zur Einigung und ein echtes Bemühen um einen Konsens gibt. Daher bitten wir, die Gleichstellungsbeauftragten in diesen beiden Paragraphen so zu verankern, dass das Ganze im Benehmen geschieht. Nur dann können wir die Erfolge bei den Berufungen, die wir bisher eingefahren haben, auch weiter fortsetzen.

**Achim Meyer auf der Heyde (Deutsches Studentenwerk):** Wir begrüßen den vorgelegten Gesetzentwurf im Grundsatz; denn auch aus unserer Sicht kann er die Hochschul- und Forschungslandschaft in Nordrhein-Westfalen noch leistungsfähiger machen. Wir haben uns in unserer Ihnen vorliegenden ausführlichen Stellungnahme darauf konzentriert, die Arbeit der Studentenwerke und die sozialpolitischen Belange der Studierenden hervorzuheben. Dazu werde ich mich auch kurz äußern. Es gibt einige einzelne Punkte im vorliegenden Gesetzentwurf, die aus unserer Sicht verbesserungsbe-

dürftig sind – insbesondere im Hinblick auf die Studierenden beziehungsweise besondere Gruppen der Studierenden und in Bezug auf das Zusammenwirken von Hochschulen und Studentenwerken.

Erstens. Bezüglich der Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen oder auch Studiengebühren ist die Partizipation der Studierenden sicherzustellen. Hier gibt es aus unserer Sicht Gegensätze zu dem bereits verabschiedeten Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz NRW. Der Entwurf des Hochschulgesetzes normiert die Beteiligung nicht im gleichen Sinne wie das Studienbeitragsgesetz. Dies sollte aneinander angepasst werden.

Zweitens. Die Belange der ausländischen Studierenden sind aus unserer Sicht in der alten Fassung des Hochschulgesetzes besser normiert, weil dort die Hochschulen konkret verpflichtet werden, bestimmte Leistungen für ausländische Studierende anzubieten. Dies ist in dem neuen Gesetzentwurf nicht mehr so gegeben. Hier schlagen wir vor, den alten Gesetzestext in den Gesetzentwurf zu übernehmen.

Drittens. Die Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit könnten auch stärker berücksichtigt werden. Positiv begrüßen wir, dass die Hochschulen verpflichtet werden, diese Belange zu berücksichtigen. Wir schlagen allerdings vor, hier die Regelung des § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz zu übernehmen, in dem es eine stärkere Normierung gibt.

Zum Zweiten denken wir, dass die Nachteilsausgleiche nicht nur in einer Prüfungsordnung geregelt werden sollten, sondern dass es einzelne Punkte gibt, mit denen die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit besser sichergestellt werden könnte. Dies gilt sowohl für Ergänzungen der Einschreibordnung als auch für die Eingangstests und Nachweise. Hier verweise ich auf unsere ausführliche Stellungnahme.

Insbesondere gilt es auch, die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Senats um die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu ergänzen. Das ist bisher nicht vorgesehen. Zwar sind die behinderten Beschäftigten vertreten, nicht aber die Studierenden mit Behinderung. Hier könnte eine entsprechende Verbesserung erfolgen.

Außerdem ist – entgegen der Regelung in § 50 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs – die Gleichbehandlung Studierender mit psychischer Krankheit sicherzustellen; denn sie fallen ebenfalls unter den Begriff der Behinderung. Insofern sollte eine Gleichbehandlung gewährleistet werden.

Viertens: Kooperation zwischen Hochschulen und Studentenwerken. Den Modellversuch der Übertragung der Liegenschaften begrüßen wir zunächst einmal, weisen aber darauf hin, dass davon natürlich auch die Studentenwerke tangiert sein könnten – insbesondere in Bezug auf die Verpflegungsbetriebe, die sich ja oft im Bereich der Hochschulliegenschaften befinden. Die Übertragung der Liegenschaften auf die Hochschulen darf nicht zu Mehrkosten führen, zumal dann letztendlich die Zuschüsse des Landes an die Studentenwerke erhöht werden müssten. Hier sollte man im Vorfeld noch einmal prüfen, wie man diesen Punkt regeln kann.

Das Gleiche gilt für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Hochschulen. Auch dieses Verfahren begrüßen wir im Prinzip. Allerdings schreibt § 2 des Studentenwerkesgesetzes vor, dass die Studentenwerke für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden zuständig sind. Die Hochschulen sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf dabei mitwirken. Damit ist der Kooperationsgedanke normiert. Unser Vorschlag lautet: Wenn man ein entsprechendes Instrument einführt, sollte man das Verfahren frühzeitig so organisieren und gestalten, dass auch die Studentenwerke mit in den Prozess einbezogen werden, um diese Kooperation zu forcieren.

**Bettina Sokol (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW):**

Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Daher möchte ich mich hier auf drei Kernpunkte beschränken. Der erste Punkt betrifft die Vermischung des allgemeinen Berichtswesens und des Datenschutzes in § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Berichtswesen und Datenschutz vertragen sich nicht. Dazu werde ich Ihnen gleich noch Weiteres sagen. Der zweite Punkt ist die konkrete Datenschutzvorgabe für Einschreibungs- und Evaluationsordnungen. Dort weist der Entwurf ebenfalls erhebliche Mängel auf. Der dritte Punkt beschäftigt sich mit den Alumni, den Ehemaligen, die nach dem Entwurf möglicherweise sogar gegen ihren Willen zu Kontakten mit den Hochschulen verpflichtet werden können. Das darf aus Datenschutz- und Selbstbestimmungsperspektive nicht sein.

Das Hochschulfreiheitsgesetz senkt leider das derzeit geltende Datenschutzniveau an den Hochschulen und beschneidet damit Freiheiten der Individuen, statt sie ihnen zu gewähren. Datenschutz ist Grundrechtsschutz – Grundrechtsschutz für Studierende, für Ehemalige, für Lehrende und für das Verwaltungspersonal. Die unzweifelhaft erforderlichen vielfältigen Datenverarbeitungen im Hochschulbetrieb sollten auch im Rahmen des Verfassungsrechtlichen bleiben und den Anforderungen, die zum Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung bestehen, Genüge tun. Das heißt hier und heute insbesondere, das Gebot der Normenklarheit und den Bestimmtheitsgrundsatz zu wahren. Das ist im Hochschulfreiheitsgesetzentwurf leider nicht der Fall.

Ich komme zu meinem ersten Kernpunkt. In § 8 des Entwurfs ist der Datenschutz am falschen Platz. Ihn mit Regelungen zum Berichtswesen und zur Verarbeitung statistischer oder sonstiger nicht personenbezogener Daten zu vermischen dürfte in der Praxis vermutlich zu großen Missverständnissen und damit zu absehbaren Datenschutzverstößen führen. Unser allgemeines Landesdatenschutzgesetz gilt auch an den Hochschulen. Es enthält teilweise präzisere Regelungen als das, was in § 8 des Entwurfs derzeit normiert ist, und wäre von daher ohnehin anwendbar, wenn man den Datenschutz in § 8 streichen würde. Dort allerdings, wo es in den Hochschulen spezifische, den Hochschulbedürfnissen entsprechende spezielle Datenverarbeitungsnotwendigkeiten gibt, sollte man auch bereichsspezifisch normenklare und sehr konkrete Regelungen darüber treffen, welche Daten erhoben werden können und welche nicht erforderlich sind, sodass sowohl die Studierenden als auch alle anderen wissen können, welche Datenverarbeitungsprozesse auf sie zukommen.

Meine erste Empfehlung lautet daher: Entzerrung von Berichtswesen und Datenschutz in § 8 durch Streichung der derzeit dort normierten Datenschutzbestimmungen und Schaffung beziehungsweise Beibehaltung der geltenden Regelungen in puncto Einschreibungs- und Evaluationsordnung.

Damit komme ich zu meinem zweiten Punkt. In unseren heutigen §§ 65 und 6 haben wir die Verpflichtung – und nicht, wie es im vorliegenden Gesetzentwurf heißt, die Ermöglichung – der Hochschulen, in ihren Einschreibungsordnungen und Evaluationsordnungen Regelungen über Art, Umfang und Behandlung der zu verarbeitenden Daten zu treffen und damit den Betroffenen die notwendige Transparenz zu gewähren, aber auch in den Hochschulen die Diskussion voranzutreiben, welche Datenverarbeitungen wirklich zwingend erforderlich sind und auf welche man verzichten kann.

Daher lautet meine zweite Empfehlung: Übernahme der bisherigen Regelungen, nämlich aus dem geltenden § 65 in § 48 des Entwurfs zu den Einschreibungsordnungen und aus dem geltenden § 6 Abs. 3 in § 7 Abs. 2 des Entwurfs zu den Evaluationsordnungen.

Mein dritter Punkt ist die Bitte, den Ehemaligen doch die Entscheidungsfreiheit zu lassen, selber darüber zu bestimmen, ob sie den Kontakt mit den Hochschulen wünschen oder nicht und ob sie wirklich Informationsbroschüren zugesandt bekommen möchten oder nicht. § 9 Abs. 4 des Entwurfs ermöglicht, dass Ehemalige durch die Grundordnung zu Angehörigen der Hochschule bestimmt werden können – mit teilweise absurden theoretischen Folgen; sie können dann nämlich zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet werden und Ähnliches. Ersparen Sie es den Ehemaligen doch, unverhältnismäßige Datenspeicherungen hinnehmen zu müssen – beispielsweise die Speicherung von Kontaktdaten, die gegen den Willen der Betroffenen völlig ohne Not möglicherweise jahrelang in der Hochschule vorgehalten würden, oder andere Datenspeicherungen, die gar nicht den Aufgaben der Hochschule zuzurechnen sind; Kontaktpflege etwa gehört nicht zu den zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben. Lassen Sie es einfach dabei, dass die Ehemaligen auf freiwilliger Basis den Kontakt mit der Hochschule halten können. Wenn sie das möchten, sollen sie ihn auch halten können. Das kann man ganz einfach regeln, indem man im Rahmen der Exmatrikulation abfragt, ob weiterhin Kontakt gewünscht ist oder nicht, und bei Kontaktwunsch die entsprechende Einwilligung einholt. Lassen Sie den Ehemaligen aber die Entscheidungsfreiheit darüber und beschneiden Sie ihnen diese Freiheit nicht.

**Prof. Dr. Christian Hillgruber (Deutscher Hochschulverband, Landesverband NRW):** Der Deutsche Hochschulverband begrüßt nachdrücklich und ausdrücklich die grundsätzliche Zielrichtung der Hochschulfreiheitsgesetzes, die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verselbstständigen und mehr als bisher in Freiheit und Selbstbestimmung zu entlassen. Der Hochschulverband kritisiert lediglich einzelne Regelungen, die sich nach seiner Ansicht mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren lassen. Ich will zwei Kritikpunkte herausgreifen und verweise im Übrigen auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Der erste dieser Kritikpunkte betrifft die zentrale Organisation der Hochschule und hier insbesondere die unseres Erachtens zu weit gehende Entmachtung des Senats. Der Hochschulverband ist ebenso wie die Landesregierung der Überzeugung, dass ver-

selbstständige autonome Hochschulen handlungs- und entscheidungsfähige Leitungsstrukturen brauchen. Er wendet sich deshalb auch nicht grundsätzlich gegen die neue Kompetenzordnung – weder gegen Funktion und Zuständigkeitsbereich des Präsidiums beziehungsweise Rektorats nach § 16 des Entwurfs, die im Wesentlichen dem schon bisher geltenden Recht entspricht, noch dagegen, dass der im Regelfall mit Externen als Mitgliedern besetzte Hochschulrat nach § 21 mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet wird. Von einem solchen Hochschulrat können, wenn die Rahmenbedingungen und die Zusammensetzung stimmen – das ist allerdings die Voraussetzung –, wertvolle Impulse für die Entwicklung und strategische Ausrichtung der Hochschulen ausgehen. Es muss aber – und das ist unser Petitum – zugleich die Gewaltbalance innerhalb der Binnenorganisation der Hochschule auf der zentralen Ebene gewahrt bleiben.

Hier kommt dem Senat eine unverzichtbare Funktion zu. Er bündelt den wissenschaftlichen Sachverstand der Fachbereiche und ist zugleich das Bindeglied zwischen der zentralen Ebene und den Fachbereichen als den organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Deshalb muss sichergestellt werden, dass sich die Hochschulleitung nicht nur ihrem Kurations- und Aufsichtsorgan Hochschulrat verpflichtet und verantwortlich fühlt, sondern auch den im Senat repräsentierten vor allem wissenschaftlichen Mitgliedern der Hochschule. Dazu bedarf es mehr als einer hälftig mit Mitgliedern des Senats besetzten Findungskommission und der Bestätigung der durch den Hochschulrat erfolgten Wahl der Hochschulleitung seitens des Senats. Vielmehr muss auch gewährleistet sein, dass das Präsidium oder Rektorat nach seiner Wahl in seiner Amtsführung auf den Willen des Senats und damit auf den Willen der anderen Mitglieder der Hochschule eine gewisse Rücksicht nimmt.

Um dies zu garantieren und zugleich der – begründet oder unbegründet, jedenfalls verbreiteten – Sorge vor einem allzu selbstherrlichen Regiment einer zu starken, vom Hochschulrat inthronisierten und gestützten Hochschulleitung entgegenzutreten, sollte die fortwährende Verantwortlichkeit der Hochschulleitung gegenüber dem Senat im Verhältnis zum Entwurf gestärkt werden. Dem Einfluss des Senats auf die Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss unseres Erachtens die Möglichkeit der Abwahl durch ein Misstrauensvotum des Senats mit qualifizierter Mehrheit entsprechen. Nicht nur der Hochschulrat, auch der Senat muss dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern desselben das Vertrauen entziehen können.

Eine solche Regelung wird nicht – davon sind wir überzeugt –, wie manche vermuten könnten, Konflikte provozieren, sondern ganz im Gegenteil solche erst gar nicht entstehen lassen und als Ausdruck der Gewaltenteilung den inneren Frieden in der Hochschule gewährleisten. Wenn das Präsidium weiß, dass es nicht nur des Zuspruchs und des Vertrauens des Hochschulrates bedarf, sondern auch in die Hochschule hinein um Zustimmung zu seinem Kurs werben muss und auf Rückbindung und Akzeptanz innerhalb der Hochschule angewiesen ist, wird sich diese Erkenntnis – davon sind wir überzeugt – positiv auf die Gesprächskultur in der Hochschule auswirken und damit die beste Gewähr dafür bieten, dass es einer Anwendung des als Ultima Ratio gedachten Instruments eines Misstrauensvotums erst gar nicht bedarf.

Die Kritik des Hochschulverbandes gilt zweitens dem Diplom-Verbot. Das Hochschulfreiheitsgesetz will insoweit die bisherige Rechtslage nach § 60 Abs. 4 und 5 fortschreiben. Dieses Diplom-Verbot muss aber fallen. Es ist verfassungsrechtlich hoch problematisch. Vor allem lässt es sich gar nicht mit dem Grundanliegen des Gesetzes, der Stärkung der Autonomie der Hochschulen, vereinbaren. Aus Sicht des Hochschulverbandes gibt es keine sachliche Rechtfertigung für dieses Diplom-Verbot. Nichts spricht dagegen, den Fachbereichen neben dem neuen Regelangebot von Bachelor- und Masterstudiengängen das Recht einzuräumen, ihres Erachtens bewährte Diplom-Studiengänge fortzuführen, so wie dies in anderen Bundesländern auch möglich ist.

Wir fordern Sie auf: Lassen Sie auch hier innovativen und leistungssteigernden Wettbewerb zu. Die Studierenden sind intelligent genug, nach ihren Studien- und Berufswünschen und Bedürfnissen aus den sich ihnen dann bietenden Alternativen – dem Regelangebot von Bachelor- und Masterstudiengängen und Zusatzangeboten wie Diplom-Studiengängen – auszuwählen. Wenn auch die Diplom-Studiengänge modularisiert sind, können zudem Synergieeffekte erzielt werden, die den kapazitären Mehraufwand in Grenzen halten. Im Übrigen: Warum sollten sich Fachbereiche zur eigenen Profilierung nicht auch überobligationsmäßig engagieren dürfen? Sollte es wider Erwarten zu irgendwelchen Missständen kommen, etwa beim Regelangebot, so kann die Rechtsaufsicht immer noch intervenieren und Schaden abwenden. Auch hier verdienen die Fachbereiche einen Vertrauensvorschuss durch Gewährung von Gestaltungsfreiheit, die sich zum Nutzen aller auswirken wird.

**Dr. Bernhard Keller (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW):** Die schriftliche Stellungnahme der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände liegt Ihnen vor. Die Landesvertretung NRW des Bundesverbandes der Deutschen Industrie schließt sich dieser Stellungnahme an. – Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände befürwortet die umfassenden Reformvorhaben sowie eine ganze Reihe einzelner Reformschritte des neuen Gesetzes, die insgesamt gesehen als Paradigmenwechsel in der Hochschulpolitik bewertet werden können. Wir halten diesen Paradigmenwechsel für richtig. – Ich möchte drei Punkte vertiefen.

Erstens: die Einrichtung von Hochschulräten und die – in Anführungszeichen – „Berufung“ seiner Mitglieder. Im Kräfteparallelogramm zwischen politischer Verantwortung, Hochschulleitung, hochschulinterner Gesetzgebung und Aufsicht spielt der Hochschulrat eine verantwortungsvolle Rolle. Kann er diese Verantwortung ohne Reibungsverluste wahrnehmen, wenn mehrere hochschulinterne Persönlichkeiten Mitglieder des Hochschulrates sind? Diese Option ist nach § 21 Abs. 3 ja möglich. Wir stehen dieser Option kritisch gegenüber; denn es wäre ungewöhnlich, dass die Zusammenarbeit mit dem Präsidenten auf Dauer unbelastet bliebe, wenn hochschulinterne Persönlichkeiten Aufsichtsfunktionen wahrnehmen würden. Deshalb plädieren wir dafür, den Hochschulrat ausschließlich mit Externen zu besetzen.

Angesichts der Rechte, Pflichten und Kompetenzen, über die der Hochschulrat verfügt, ist die Berufung von Mitgliedern in den Hochschulrat eine sehr verantwortungsvolle Entscheidung. Deshalb ist auch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände der Auffassung, dass für Berufungen in die Hochschulräte einzig und allein die für die erfolgrei-

che Ausübung des Amtes notwendigen Kompetenzen ausschlaggebend sind – und keine politischen Erwägungen jedweder Art. Der Hochschulrat ist kein Platz für aktive Politiker. Der Hochschulrat ist kein Ort für Proporzbesetzungen, bei denen die sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen berücksichtigt werden müssten. Außerdem sollten die Mitglieder des Hochschulrates, obwohl sie als Externe diesem Hochschulorgan angehören, über Hochschulerfahrung verfügen oder mit dem Hochschulleben in Lehre und Forschung in irgendeiner Weise vertraut sein. In den Gesetzestext sollte explizit eine Aussage zu den Anforderungen an die Mitglieder des Hochschulrates aufgenommen werden.

Zweitens: die Qualitätssicherung der Studiengänge. Der Paradigmenwechsel von der Input- zur Ergebnisorientierung der Ausbildung sieht eine Qualitätssicherung der Studiengänge durch Akkreditierung vor, wobei es sich nach den gesetzlichen Regelungen um Programmakkreditierung durch Akkreditierungsagenturen handelt. Die Hochschulen installieren parallel dazu eigene Qualitätssicherungssysteme und entwickeln diese weiter. Deshalb ist es sinnvoll, nach erfolgreicher Akkreditierung aller Studiengänge an einer Hochschule und nach Etablierung eines Qualitätssicherungssystems an dieser Hochschule bei Akkreditierungen auch für Verschränkungen von Elementen der Programm- und Prozessakkreditierung offen zu sein. Im Kern geht es also um internes Qualitätsmanagement der Hochschulen, das bei Akkreditierungen zu berücksichtigen wäre.

Programmmakkreditierungen bleiben jedoch unverzichtbar. Sie entsprechen internationalen Standards der Akkreditierung und gewährleisten die internationale Anerkennung. Das gilt beispielsweise für die ingenieurwissenschaftlichen Akkreditierungsagenturen, die den Washington Accord unterzeichnet haben, und zwar aus Australien, Kanada, Hongkong, Irland, Japan, Neuseeland, Südafrika, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. In diesen Ländern ist die wechselseitige Gleichwertigkeit der akkreditierten Studienprogramme gewährleistet, und zwar als akademische Voraussetzung für die Ausübung des Berufs.

Drittens: der Technologietransfer und die Drittmittelforschung. Zu den Kernaufgaben der Hochschulen zählt nunmehr auch der Wissenstransfer in seinen beiden Varianten, nämlich als wissenschaftliche Weiterbildung und als Technologietransfer. Die Ausweitung des Katalogs der Aufgaben ist sinnvoll – vor allem auch vor dem Hintergrund der relativ niedrigen Forschungsintensität in NRW. Für Nordrhein-Westfalen ist die relativ niedrige Forschungsintensität ein ernstes Problem. Das liegt unter anderem daran, dass die staatlichen FuE-Ausgaben die privatwirtschaftlichen FuE-Ausgaben nicht befriedigend ankurbeln können. Man spricht von einer „Wirkungslücke“. Um diese zu schließen, bedarf es eines Anreizsystems, das die Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft intensiviert.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände plädiert dafür, Fachbereiche und Institute an Hochschulen mit einer staatlichen Forschungsprämie zu belohnen, wenn sie erfolgreich Drittmittel aus der Wirtschaft einwerben. Diese können unbürokratisch, themenoffen, ohne Zeitvergeudung und unabhängig von Branchen und Betriebsgrößen gewährt werden. § 71 Hochschulfreiheitsgesetz sollte in einem zusätzlichen Abs. 8 die Idee der Forschungsprämie aufgreifen.

**Norbert Wichmann (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW):** Nach dem Statement des Vertreters des Arbeitgeberverbandes bin ich sicherlich für ein Kontrastprogramm gut. – Auch der DGB begrüßt natürlich eine größere Autonomie der Hochschulen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene und behauptete größere Freiheit für die Hochschulen ist nach unserer Auffassung aber in Wirklichkeit ein schrittweiser Rückzug des Staates aus einer Verantwortung für den tertiären Bildungsbereich. Gleichzeitig werden ehemals ministerielle Kompetenzen auf ein extern dominiertes, nicht demokratisch legitimes Gremium übertragen. Die Übertragung der bisherigen ministeriellen Aufgaben auf einen Hochschulrat in der Ausgestaltung des Gesetzentwurfes ist aus der Sicht des DGB nicht hinnehmbar.

Im Übrigen ist die Freiheit vom Staat keineswegs so groß, wie die Landesregierung glauben machen will. An zehn Stellen des Art. 1 behält sich das Ministerium Rechtsverordnungen vor. So entsteht nicht mehr Autonomie für Hochschulen, sondern es entstehen neue Abhängigkeiten. Demokratische Selbstverwaltungs- und Mitwirkungsstrukturen werden durch ein Top-down-Management ersetzt. Fachliche Aufsichtsfunktionen werden auf ein externes Kontrollgremium übertragen. Kollisionen mit der von der Verfassung geschützten Wissenschaftsfreiheit sind so nicht auszuschließen. Die Partizipationsmöglichkeiten der einzelnen Hochschulmitglieder an der akademischen Selbstverwaltung werden weiter beschnitten. Der DGB kritisiert, dass ihnen die Rechte, auf Entwicklungen in ihrer Hochschule über gewählte, gruppenparitätisch besetzte Gremien entscheidend Einfluss zu nehmen, nahezu vollständig genommen werden. Sinnvoller wäre es, die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der hochschulischen Autonomie weiterzuentwickeln und die stattliche Regulierung schrittweise zu lockern. Der Vertreter des Hauptpersonalrates hat hier schon einige Perspektiven aufgezeigt.

Wir sehen den Staat weiterhin in der Verantwortung für flächendeckende und interdisziplinäre Bildungschancen auch im Hochschulwesen. Der DGB spricht sich deshalb dafür aus, die Hochschulen weiterhin als Landeseinrichtungen zu betreiben. In dieser Konstruktion haben sie die ihnen übertragenen Aufgaben gut, teilweise sogar exzellent erfüllt. Die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern, deren Hochschulen bei den Rankings in der Regel besonders gut abschneiden, halten an dem Charakter ihrer Hochschulen als Landeseinrichtungen fest. Selbst für das Centrum für Hochschulentwicklung der Bertelsmann Stiftung ist nach eigenen Aussagen eine weitere Hochschulautonomie auch in der bisherigen Rechtsform realisierbar.

Wir fordern, dass das Land NRW die Haushalte der Hochschulen auch nach Auslaufen des Qualitätspaketes 2010 ausfinanziert. Der kürzlich abgeschlossene Zukunftspakt gibt zwar gewisse Hoffnungen. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Hochschulen damit gleichwohl keine ausreichende Planungssicherheit hinsichtlich der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel haben.

Außerdem ist es verfassungsrechtlich bedenklich, bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine Staatskommissarin beziehungsweise einen Staatskommissar mit derart weitreichenden Kompetenzen zu bestellen. Das Ziel einer künftig geordneten Haushaltswirtschaft und dauerhaften Leistungsfähigkeit wird eher erreicht, wenn der interne Sachverstand benutzt wird und Gremien sowie Funktionsträger im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes an der Sanierung mitarbeiten können. Es müssen Maß-

nahmen vorgesehen werden, die geeignet sind, es gar nicht erst so weit kommen zu lassen. Zu fragen ist an dieser Stelle auch nach der Verantwortung des Hochschulrats sowie des Fachministeriums, die über die Gestaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie über Finanzausschüsse unmittelbar Einfluss auf die Entwicklung der Hochschule nehmen.

Sollte das Land dabei bleiben, die Hochschulen in die absolute finanzielle Selbstständigkeit zu entlassen, fordert der DGB, dies erst nach Auflösung des Investitionsstaus bei den Liegenschaften und deren gleichzeitiger Übertragung auf die Hochschulen zu realisieren. Ohne Vermögen bei den Liegenschaften sind die Hochschulen nicht kreditwürdig.

Der Aufgabenkatalog der Hochschulen wird auf einen Kernbereich reduziert – wohl, um den Hochschulen einen größeren Spielraum für die Definition eigener Schwerpunkte einzuräumen. Gleichwohl stößt die Streichung folgender Punkte auf die grundsätzliche Kritik des DGB: die Weiterbildung der eigenen Beschäftigten, die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung für Demokratie und sozialen Rechtsstaat sowie die Beachtung ökologischer Folgewirkungen und Forschungsergebnisse. Der DGB verlangt, dass diese Aufgaben weiterhin für alle Hochschulen verbindlich gemacht und gesetzlich festgeschrieben werden.

Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, dass Hochschulen künftig zum Beispiel die Gebäudebewirtschaftung, das Bibliothekswesen und die gesamten informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen auslagern können, da so Tarifflicht begünstigt wird. Für ein leistungsfähiges Hochschulwesen ist es nach unserer Auffassung unverzichtbar, dass sich die Hochschulbeschäftigten auf die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes verlassen können, adäquat bezahlt werden und berufliche Entwicklungschancen erhalten.

Die vorgesehene volle Dienstherreneigenschaft der Hochschulen wird zur Ungleichbehandlung zwischen den Beschäftigten der Hochschulen in unserem Bundesland und, je nach Stichtag, zwischen den Beschäftigten einer Hochschule führen. Ohne eine vorherige Erprobung in einem Modellversuch, wie ihn zum Beispiel das Land Hessen an der TU Darmstadt durchführt, lehnt der DGB die Übertragung der vollen Dienstherreneigenschaft und Arbeitgebereigenschaft auf die Hochschulen ab.

Für die Beschäftigtenverhältnisse, die keiner Tarifbindung unterliegen – vor allem bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften, Lektoren und Lehrbeauftragten –, ist eine Fortgeltung der bisherigen Vorschriften nur bis zum 31. Dezember 2007 geplant. Der DGB regt zum Schutz der Betroffenen an, dass die bisherigen Bedingungen auch für diesen Personenkreis so lange weiter gelten, bis sie durch tarifliche Regelungen abgelöst werden.

Der DGB begrüßt die uneingeschränkte Geltung der Landestarifverträge für die Beschäftigten an den Hochschulen, kritisiert aber mit Nachdruck den mit der Verselbstständigung verbundenen Verlust der unmittelbaren Tarifgeltung.

Zur Arbeitsgemeinschaft der Personalräte wurde bereits einiges gesagt; daher kann ich mir Ausführungen dazu ersparen.

Abschließend folgender Hinweis: Der DGB begrüßt, dass die berufsbezogene Ausbildung zum Aufgabenfeld der Hochschulen gehört, vermisst aber sicherstellende Maßnahmen dafür, dass die Hochschulen ihrer sozialen Verantwortung auch zukünftig faktisch nachkommen.

**Guido Arens (Deutscher Beamtenbund, Landesbezirk NRW):** Ausweislich des Tableaus steht mir eine nur sehr kurze Zeitspanne zur Verfügung, da Herr Dr. Müller-Platz auch noch zu Wort kommen soll. Daher werde ich in der gebotenen Eile kurze Anmerkungen machen, wobei ich die Themen nur anreißen kann.

Der DBB NRW hat bereits zum ersten Referentenentwurf eine sehr umfassende kritische Stellungnahme abgegeben. Gegenüber diesem Entwurf hat der jetzige Entwurf einige Nachbesserungen erfahren, die wir auch ausdrücklich begrüßen. Bei näherem Hinsehen sind aber immer noch Schwachstellen erkennbar, die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 11. August 2006 erneut aufgegriffen haben. Aufgrund des Zeitlimits verweise ich bezüglich der Einzelheiten auf diese Stellungnahme.

Der DBB NRW ist nicht grundsätzlich gegen Strukturreformen, die die Hochschulen weiterbringen, soweit die Reformen den Sinn und Zweck der Hochschulen, Forschung und Lehre zu gewährleisten und damit dem Gemeinwohl zu dienen, erfüllen. Nach unserer Auffassung muss die Regierung bei ihren Unternehmungen jedoch vor allem den staatlichen Bildungsauftrag vor Augen behalten. Hochschulen als Körperschaften öffentlichen Rechts erfüllen hoheitliche Aufgaben. Der staatliche Bildungsauftrag ist nach unserer Auffassung eine hoheitliche Aufgabe. Insoweit haben wir die Ausführungen im Gesetzentwurf zur Zahlungsunfähigkeit mit tiefer Sorge zur Kenntnis genommen. Aufgabe des Gesetzgebers müsste es unseres Erachtens sein, drohender Zahlungsunfähigkeit frühzeitig entgegenzuwirken und alles dafür zu tun, dass diese nicht eintritt. Der Fortfall von Leistungsangeboten oder gar die Schließung einer Hochschule sollte nicht – wir fragen uns: billigend? – in Kauf genommen werden können, sondern in jedem Falle verhindert werden.

Zum Zweiten haben wir erhebliche Bedenken gegen den Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzentwurfes. Seine Umsetzung soll nach unserer Auffassung zu kurzfristig erfolgen. Wir plädieren dringend dafür, den Zeitpunkt aufgrund der bei den Hochschulen bestehenden Umbruchsituation nach hinten zu verlegen. Wir befürchten, dass die geplante Umsetzung ansonsten zu einem Chaos führen wird.

Meine letzte Anmerkung bezieht sich auf den Status der Beschäftigten. Das Vorhaben, den Beschäftigten den Status als Landesbedienstete zu nehmen, wird vom DBB abgelehnt. Insbesondere die bereits tätigen Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten sollten die Möglichkeit erhalten, sich frei zu entscheiden, ob sie Bedienstete des Landes bleiben oder der Hochschule als Bedienstete beitreten wollen.

**Dr. Carl Müller-Platz (Deutscher Beamtenbund, Landesbezirk NRW):** Ich will an zwei Punkten Ergänzungen anbringen, nämlich zum einen zu den Zielvereinbarungen und zum anderen zur Organisation der Hochschule.

Die Zielvereinbarungen sind Existenzgrundlage für die Hochschulen. Aus meiner Sicht können sie im Gesetzentwurf nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehen werden; denn das gibt den Hochschulen auch Unsicherheit.

Aus meiner Sicht gibt es eine Reihe von Instrumenten der Bedarfsfeststellung, die als Planungsgrundlage längeren Bestand haben. Das hat zwangsläufig auch zur Folge, dass die Hochschulen als Dienstherren Planungssicherheit für die Mitarbeiter haben. Insbesondere die wissenschaftlichen Mitarbeiter unterliegen in großem Umfang sehr strengen Befristungsregeln, das wir nach wie vor für sehr problematisch halten. Der Hochschule ist aus unserer Sicht aber auf jeden Fall aufzutragen, dass bei Zielvereinbarungen, die strukturelle Veränderungen an der Hochschule nach sich ziehen, das betroffene wissenschaftliche Personal – gerade wegen seiner Spezialkenntnisse – auch in Kooperation mit anderen Hochschulen adäquat weiterbeschäftigt werden kann.

Die Möglichkeit, Mittel für die Hochschule als Korrektiv der Zielerreichung zurückhalten zu können, verschlechtert wiederum die Planungssicherheit der Hochschule und hat damit natürlich unmittelbare Auswirkungen auf das wissenschaftliche und auch das andere Personal der Hochschule, obwohl die Gründe für die Nichterreichung eines Planungszieles nicht nur dem Handeln der Hochschule zugeschrieben werden können. Wir würden uns wünschen, dass hier eine etwas andere Regelung gefunden wird.

Mit § 38 ist der Auswahl der Hochschullehrer ein eigener Paragraf gewidmet. Wir sind der Auffassung, dass Nichtbewerber zumindest den gleichen Auswahlkriterien des Berufungsverfahrens unterworfen werden sollten wie Bewerber und auch eine Begründung dafür gegeben werden sollte, warum hier außerhalb des Bewerbungsverfahrens Stellen vergeben werden.

Präsidium und Hochschulrat sehen wir im übertragenen Sinne als Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Durch die Besonderheit der Hochschule ist die hohe Unabhängigkeit des Vizepräsidenten oder früheren Kanzlers für den Haushalt im Wechselspiel der Kräfte aus unserer Sicht weiter erforderlich. Auch wenn ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft in den Aufsichtsräten – als solches betrachten wir den Hochschulrat – in Deutschland einzigartig ist, sollte auch bei der Produktionsstätte Bildung so verfahren werden, dass die Vertretung der Arbeitnehmerschaft im Hochschulrat gegeben ist. Das hat viele Vorteile, auf die die Hochschulen nicht verzichten sollten.

**Christoph Lüdecke (FZS/Gemeinschaft der behinderten Studierenden NRW):** Zuerst muss ich anmerken, dass der FZS nicht die Vertretung der behinderten Studierenden Nordrhein-Westfalens ist, sondern der bundesweite Studierendenverband, der über 1 Million Studierende vertritt – unter anderem in ihren sozialpolitischen Belangen. Deshalb gibt der FZS hier unter anderem für die Gemeinschaft der behinderten Studierenden NRW eine Stellungnahme ab.

Im Besonderen schließen wir uns der Stellungnahme der Landes-ASten-Konferenz NRW an, die eben schon ausführlich zur Binnenstruktur der Hochschule gesprochen hat. Deshalb werden wir hier noch einmal speziell auf die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden eingehen.

Trotzdem will ich darauf hinweisen, dass wir bei dem vorliegenden Entwurf des Hochschulfreiheitsgesetzes – deshalb lehnen wir ihn mit seiner grundsätzlichen Zielrichtung auch ab – eine Verwechslung von Autonomie mit Autokratie sehen. Der FZS hat als Leitbild immer noch die Gruppenhochschule, bei der die Ziele der Hochschulen durch die Mitglieder und nicht durch Externe definiert werden. Die Partizipation aller Mitglieder ist für uns enorm wichtig. Gerade die größte Gruppe der an den Hochschulen Vertretenen, die Gruppe der Studierenden, sollte ausreichend an der Zielrichtung der Hochschulen beteiligt werden. Durch Aushandlungsprozesse im Rahmen der Partizipation schaffen wir es, nicht nur outputorientierte Indikatoren umzusetzen, sondern auch inputorientierte, beispielsweise Maßnahmen zur Chancengleichheit und zur Gleichstellung.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist die Aufgabensetzung im neuen Gesetzentwurf für uns nicht ganz nachvollziehbar. Dass jetzt die Aufgabe der Mitwirkung der Hochschulen bei der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates weggefallen ist, ist ein Zeichen dafür, dass man Demokratie an den Hochschulen nicht mehr ernst nimmt.

Eine weitere Aufgabe, die Herr Meyer auf der Heyde bereits genannt hat, nämlich die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse ausländischer Studierender, ist ebenso weggefallen. Das ist für uns eher unverständlich. Es war unter anderem von der Verbesserung der studentischen Mobilität die Rede. Vielleicht darf ich Sie daran erinnern, dass das einer der Knackpunkte des Bologna-Prozesses ist. Ich frage mich, warum den Hochschulen gerade jetzt eine solche Aufgabe weggenommen wird.

Wir begrüßen natürlich, dass die besonderen Bedürfnisse Behinderter und chronisch Kranker im Gesetzentwurf als Aufgabe der Hochschulen berücksichtigt werden, sehen das allerdings als nicht weitreichend genug an; denn eine alleinige Berücksichtigung genügt nicht. Daher fordern wir die explizite Erwähnung einer sachgerechten Betreuung von behinderten und chronisch kranken Studierenden und einer Verbesserung der Bedingungen für sie, wie das bei den ausländischen Studierenden schon im Hochschulgesetz der alten Fassung der Fall war. Speziell sind auch Maßnahmen zu fordern, die dieser Verbesserung dienen; denn wenn später die Finanzierung möglicherweise an diese Aufgabenstellung geknüpft wird, haben die Hochschulen damit auch eine Argumentation und Anreize, sich speziell für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender einzusetzen.

Momentan ist nämlich zu befürchten, dass an einer marktorientierten Hochschule die nach Marktgesichtspunkten teure Betreuung von Behinderten und chronisch Kranken in den Hintergrund gedrängt wird und Hochschulen eher daran interessiert sind, diese Gruppe vom Studium auszuschließen. Ich gebe zu bedenken, dass die Arbeitslosenquote von behinderten und chronisch kranken Akademikerinnen und Akademikern genauso wie die von anderen Akademikerinnen und Akademikern lediglich 4 % beträgt. Somit ist ein Hochschulstudium eines der wirklich funktionierenden Integrationsmittel für Behinderte und chronisch Kranke. Daher sind auch ein vernünftiger Finanzeinsatz und ein Eintreten für ihre Belange sinnvoll.

Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme einige Maßnahmen skizziert. Ich möchte unter anderem auf den Ausbau von Nachteilsausgleichen und spezielle Über-

gangsquoten vom Bachelor zum Master verweisen; denn dort brauchen wir natürlich noch weitere Nachteilsausgleiche. Weil ich gerade vom Bologna-Prozess gesprochen habe: Wir brauchen auch dringend eine Anpassung der Workload, also des studentischen Arbeitsaufwands, der später für die ECTS-Punkte maßgeblich ist. Die Workload wird momentan am Arbeitsaufwand von normal Studierenden gemessen. Dort werden die besonderen Belange von Behinderten und chronisch Kranken nicht berücksichtigt.

Zum Auswahlverfahren brauche ich nicht viel zu sagen. Herr Hartmann wird sich sicherlich auch noch dazu äußern. Die Auswahlverfahren sind ohnehin sozial selektiv. Objektive Auswahlverfahren sind gerade bei Behinderten und chronisch Kranken sicherlich nicht möglich.

Ich verstehe überhaupt nicht, warum Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung stehen, von einem Studium ausgeschlossen werden sollen und sich nicht einschreiben dürfen. So etwas ist für mich auf keinen Fall ein Hinderungsgrund in Bezug auf die Aufnahme eines Hochschulstudiums.

Der FZS setzt sich für mehr Chancengleichheit an den Hochschulen ein. Deshalb brauchen wir auf jeden Fall demokratische Strukturen und eine Mitbestimmung von Studierenden – insbesondere auch von behinderten und chronisch kranken Studierenden. Wir wenden uns gegen jegliche Strukturen, die Studierende einfach ausschließen.

**Prof. Dr. Detlef Müller-Böling (CHE Centrum für Hochschulentwicklung):** Ich halte diesen Gesetzentwurf für einen großen Schritt in der Hochschulreform in Deutschland. Viele Forderungen, die international an ein leistungsfähiges Hochschulsystem gestellt werden, werden mit diesem Gesetzentwurf erfüllt. Ob es die Niederlande sind, ob es Großbritannien ist, ob es Neuseeland, die Schweiz oder Österreich ist – überall sind mittlerweile ähnliche Strukturen eingerichtet. Der Wettbewerb der Hochschulgesetze in Deutschland, der spätestens seit der Verabschiedung des niedersächsischen Hochschulgesetzes vor einigen Jahren in Gang gekommen ist, hat einmal einen Kombinationspunkt gefunden, als der Stifterverband die verschiedenen Gesetze gerankt hat. Seinerzeit hat er Niedersachsen an die erste Stelle gesetzt. Heute würde er sicherlich zu einer neuen Bewertung kommen müssen. Ich persönlich glaube, dass Nordrhein-Westfalen sich in diesem Hochschulgesetzwettbewerb im Augenblick an die Spitze setzt, wenn dieser Gesetzentwurf denn Realität wird. – Nichtsdestotrotz will ich auf fünf Punkte eingehen, die ich Ihnen noch einmal zum Überdenken oder zur weiteren Entwicklung und Verbesserung ans Herz legen möchte.

Erstens. Die Übertragung der Liegenschaften auf die Hochschulen ist bereits angesprochen worden. Ich würde mir wünschen, dass hier mutigere und schnellere Schritte begangen werden.

Zweitens. Die Beschlussfassung des Senats über die Grundordnung halte ich für nicht zielführend. Das Hochschulfreiheitsgesetz verlagert richtigerweise viele Regelungen in die Grundordnung. Ich glaube, dass die entstehenden Konflikte vom Senat nicht gelöst werden können. Insofern sollte die Grundordnung – nach Stellungnahme durch den Senat – vom Hochschulrat verabschiedet werden.

Drittens. Bezogen auf die Balance of Power zwischen Hochschulrat, Rektorat und Senat stimme ich denjenigen zu, die dem Senat auch ein Initiativrecht für die Abwahl zubilligen, wie es Herr Hillgruber eben angesprochen hat. Wenn der Senat bei der Wahl beteiligt ist, halte ich es für folgerichtig, dass er auch bei der Abwahl zu beteiligen ist und diesbezüglich dieselben Initiativrechte wie die Mitglieder des Hochschulrats hat.

Viertens: die Zusammensetzung des Hochschulrats. Sollten ihm nur Externe angehören oder ist eine gemischte Zusammensetzung sinnvoll? In der Welt gibt es beide Möglichkeiten. Die mehr dem britischen Hochschulsystem zugeordneten Hochschulsysteme haben eine gemischte Zusammensetzung; bei den mehr dem amerikanischen Hochschulsystem zugeordneten Hochschulsystemen besteht der Hochschulrat ausschließlich aus Externen. Auch in Deutschland gab es in der Vergangenheit sowohl eine gemischte Zusammensetzung als auch eine ausschließliche Besetzung mit Externen. Hamburg und Niedersachsen haben Externe, Bayern jetzt auch. Baden-Württemberg hat mit einem gemischten System angefangen. Einige Hochschulen haben auf Basis einer Experimentierklausel ausschließlich mit Externen angefangen. Es gibt also beides. Ich persönlich glaube, dass es eine deutliche Tendenz zu der ausschließlichen Besetzung mit Externen gibt, kann mir aber vorstellen, dass dies in die Entscheidung der einzelnen Hochschule gestellt wird.

Was ich in diesem Zusammenhang allerdings unglücklich finde, ist die in Ihrem Gesetzentwurf vorgesehene Kopplung an das erweiterte Präsidium. Ich würde beides voneinander entkoppeln. Ein erweitertes Präsidium ist auch bei einem gemischten Hochschulrat sinnvoll.

Fünftens: die Berufungsverfahren. Auch dieser Punkt ist schon angesprochen worden, und zwar von Frau Wintermantel. Ich kann mir vorstellen, dass die Hochschulleitung bei den Berufungsverfahren eine größere Rolle spielt. Hierfür gibt es auch internationale Beispiele. Man denke nur an ETH Zürich, die seit Jahrzehnten sehr gute Erfahrungen damit macht, dass die Hochschulleitung auch die Berufungskommission einsetzt.

**Prof. Dr. Volker Epping (Juristische Fakultät der Universität Hannover):** Viel Positives ist schon genannt worden. Man muss wirklich feststellen, dass Nordrhein-Westfalen hier auf einem sehr innovativen Wege ist. Wie sich das alles hinterher realisieren lässt, werden wir dann sehen. Als Kommentator werden wir es sicherlich auch entsprechend kommentieren – wenngleich einen Kommentator diese ständige Novelliererei im Hochschulrecht natürlich auch immer graust. Alle zwei Jahre kommt etwas Neues. Es wäre schön, wenn wir langsam einmal zu größeren Intervallen kämen. – Ich möchte mich auf zwei rechtliche Aspekte beschränken und anschließend, wenn es die Zeit noch zulässt, über einige tatsächliche Probleme der Hochschulen berichten, die im Gesetzentwurf vielleicht auch noch berücksichtigt werden sollten.

Lassen Sie mich zunächst auf die fehlende Versetzungsregelung anspielen. Wir haben in § 5 unter anderem angelegt, dass die Hochschulen zahlungsunfähig werden können. In diesem Fall wird eine Hochschule möglicherweise durch Gesetz abgewickelt. Was geschieht dann unter anderem mit den Hochschullehrern? Dazu kommen sicherlich noch andere Fragestellungen, die in vielen Ländern um sich greifen und sich wahrscheinlich auch in Nordrhein-Westfalen stellen werden und schon stellen; denn bei-

spielsweise bei der Profilbildung wird es möglicherweise dazu kommen, dass der eine oder andere Fachbereich an einer Universität geschlossen wird. Wie sieht es dann mit den Hochschullehrern aus, die in diesem Fachbereich tätig waren? Weil Sie die Hochschulen in die Selbstständigkeit entlassen, besteht nach dem HFG schlicht und einfach nicht mehr die Möglichkeit, die Hochschullehrer zu versetzen. Sie verschwenden auf der einen Seite Humanressourcen, indem Sie sie freisetzen, und begeben sich auf der anderen Seite in die Versorgungspflicht. Das ist im Gesetz ja angeordnet.

Im HFG sollte dringend eine entsprechende Regelung vorgenommen werden. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich angeregt, sich dabei am LBG zu orientieren. Hier kommen zusätzliche rechtliche Aspekte hinzu; denn im Vergleich zu den anderen Beamten ist der Hochschullehrer mit gewissen Statusprivilegien ausgestattet. Dazu gehört das verfassungsrechtlich verbürgte Amt – und zwar im konkreten Amt. Wenn man ein konkretes Amt überträgt, für das jemand berufen wurde, dann wird es ihm in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz auch verfassungsrechtlich garantiert. Wenn er dieses Amt nicht mehr ausüben kann, führt das zu rechtlichen Problemen. Deswegen sollten Sie überlegen, an dieser Stelle zwingend eine Versetzungsmöglichkeit für entsprechend freigesetzte Hochschullehrer vorzusehen. Ansonsten kann ich Ihnen nur prophezeien, dass die gleichen Rechtsstreitigkeiten auf das Land Nordrhein-Westfalen zukommen werden, wie es sie in Göttingen gegeben hat, wo das Personal in eine Stiftung überführt worden ist.

Zweiter rechtlicher Aspekt – er ist von Herrn Hillgruber und Herrn Müller-Böling schon angesprochen worden –: Der Hochschulrat ist im Zusammenspiel mit der Hochschulleitung in gewisser Weise an der Zentralentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Brandenburger Gesetz orientiert. In diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine große Entwicklungsperspektive zugestanden. Diese hat man auch genutzt, wenngleich man meines Erachtens in einigen Punkten über das Ziel hinausgeschossen ist.

Einen dieser Punkte möchte ich ganz konkret ansprechen. Dabei will ich weniger sagen, dass man dem Hochschulrat nicht möglicherweise auch Entscheidungskompetenzen dazugeben kann. Andererseits muss man allerdings fragen, wie es dort mit der sachlich-materiellen demokratischen Legitimation aussieht. Diese Frage stellt sich insbesondere bei einem Hochschulrat, der nur von Externen besetzt ist. Für besonders problematisch halte ich, dass Sie einerseits keine inhaltlichen Anforderungen für die Hochschulratsmitglieder festschreiben und andererseits nicht nur Entscheidungskompetenzen übertragen, sondern den Hochschulrat auch zur obersten Dienstbehörde der Professoren machen. Stellen Sie sich einmal vor, dass dem Hochschulrat ein paar Wirtschaftsvertreter angehören, die kurz eingeflogen kommen und mal eben nebenberuflich die ganzen Dinge regeln sollen. Sie sind dafür nicht ausgebildet. Sie haben die entsprechenden Kenntnisse nicht. Und ob sie in der Lage und bereit sind, dafür die Ressourcen ihrer Unternehmen einzusetzen, ist eine andere Frage. Daher bitte ich, noch einmal darüber nachzudenken, ob man möglicherweise eine entsprechende Qualifikationsanforderung aufstellen sollte, wenn man dem Hochschulrat denn schon solche Aufgaben konkret überträgt.

Zentral ist natürlich die Wahl und Abwahl der Hochschulleitung; das haben meine beiden Vorredner bereits angesprochen. In diesem Zusammenhang darf ich noch einmal die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Brandenburger Hochschulgesetz in Erinnerung rufen. In Brandenburg hatte der Hochschulrat weitgehend nur eine empfehlende und kontrollierende Aufsichtsratsfunktion, während ihm hier in Nordrhein-Westfalen ganz klare Entscheidungsfunktionen zugestanden werden. In seinem damaligen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, das sei alles nicht so schlimm und der Gesetzgeber sei frei, und explizit hervorgehoben, dass der Hochschulrat nur beratende Funktion habe und nicht mehr. Jetzt soll er entscheidende Funktionen bekommen. Wenn schon in Bezug auf den Hochschulrat in Brandenburg als Legitimation angeführt wird, es müsse dem Senat die Möglichkeit gegeben werden, den Hochschulrat zu inthronisieren und auch abzuwählen, dann wird man dies, wenn man die Buchstaben der Entscheidung genau liest, erst recht für einen mit Entscheidungskompetenzen ausgestatteten Hochschulrat fordern müssen, wie er hier vorgesehen ist. Deswegen kann ich mich dem Petitum meiner beiden Vorredner vorbehaltlos anschließen.

Dass der Senat entmachtet wird, ist schon angesprochen worden. Es wird sehr deutlich, dass er letztendlich auf die reine Grundordnungsfunktion heruntergestuft wird. Schauen Sie sich nur die Berufungsordnung an. Er hat zwar das Recht zur Erstellung der Berufungsordnung. Das Berufungsverfahrensrecht liegt aber beim Fachbereich und beim Rektor beziehungsweise Präsidenten. Der Senat ist dabei ausgespart. Er kann also nur eine Regelung schaffen, ohne bei den Berufungen mitreden zu können.

**Prof. Dr. Stefan Titscher (Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung der Wirtschaftsuniversität Wien):** Ich danke für die Einladung. Sie ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass Österreich mit seiner Universitätsreform als Vorreiter gilt. Das stimmt allerdings nicht; denn wir stehen auf den Schultern von anderen, zum Beispiel von Schweizer Universitäten.

Was haben wir dort gelernt? Dort haben wir zum Beispiel gelernt, dass Autonomie von Universitäten auch bedeutet, dass sie nicht mehr vorwiegend nur einen Financier haben. Das ist natürlich verdammt unbequem, erhöht aber auch die Handlungsmöglichkeiten. In Österreich haben die Universitäten lernen müssen, dass der Erfolg außerhalb liegt. Gruppenuniversitäten haben zwar einen großen Vorteil; letztendlich ist es aber so, dass über die Leistung der Universitäten außerhalb entschieden wird. Daher ist Autonomie notwendig, um die Handlungsoptionen zu verbessern und den Universitäten auch die Möglichkeit zu geben, tatsächlich ihr Geschehen und ihre Leistungen in die Hand zu nehmen.

Was heißt das konkret? Konkret heißt das zum Beispiel, dass ein Gesetz, wie Sie es hier beraten oder wie wir es gemacht haben – hier gibt es ja viele Parallelen; zu unserem Nachteil ist allerdings zu sagen, dass Sie viele Punkte, die in unserem Gesetz enthalten sind und die ich heute als Fehler ansehen würde, verbessert haben –, nichts anderes ist als der Rahmen. Bis zu einem gewissen Punkt arbeitet man akribisch an dem Rahmen. Das Bild müssen aber die Universitäten selber machen. Sie sind ja nicht Objekte der Reform, sondern die Akteure.

Welche Auswirkungen hat es gegeben? Das dürfte Sie interessieren. Da Sie ein Wortprotokoll angekündigt haben, versuche ich, oberflächlich zu bleiben und nicht die österreichischen Verhältnisse zu kritisieren. Eine Auswirkung ist zum Beispiel, dass das nicht wissenschaftliche Personal, wie hier schon ein paar Mal angeklungen ist, enorm unter Druck gekommen ist – allein schon, was die Arbeitsbelastung anbelangt. Das hängt freilich damit zusammen, dass in Österreich gleichzeitig die Haushaltsrechnung total umgestellt wurde. Nach einer Phase der Überlastung hat sich allerdings herausgestellt, dass das nicht wissenschaftliche Personal eine wesentlich wichtigere Rolle spielt, weil die Universitätsadministration ausschließlich in Eigenregie durchgeführt werden muss. Dadurch, dass die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter einerseits zwar eine höhere Belastung aushalten müssen, andererseits aber auch wichtiger sind, sind sie bis zu einem gewissen Grad durchaus – in Führungszeichen – „Gewinner“ der Reform.

Bei den Studierenden sieht es etwas komplizierter aus. Wir hatten drittelparitätische Regelungen. Daher haben die Studierenden vorher Mikropolitik gelernt. Ob das Gegenstand sein muss, weiß ich nicht. De facto haben sie jetzt aufgrund der Umstellung der Mitbestimmung mehr Einfluss auf die Lehrveranstaltungen und auf große Entscheidungen der Universität, beispielsweise über die Verwendung der Studienbeiträge. Das ist zum Beispiel ein ganz wesentlicher Unterschied zu früher.

Wirklich verändert hat sich, dass sich viele Professoren bei uns zurückgezogen haben, weil sie erkannt haben, dass es keinen Sinn mehr hat, symbolisch bei Sitzungen vorbeizuschauen und bei Entscheidungen mitzustimmen, die eigentlich konsequenzenlos sind.

Die kritischste Gruppe ist wahrscheinlich der sogenannte Mittelbau, also die beamteten Assistenten – das ist allerdings schwer vergleichbar –, weil die gesamte Funktionärshierarchie in Gremien abgeschafft wurde. Wir hatten Universitäten, an denen es 63 Gremien gab und die Anzahl der Mitglieder der Gremien höher war als der Personalstand. Insofern war ein anderer Ausgangspunkt gegeben als bei Ihnen.

Mir haben Mitglieder von Universitäten in Bezug auf ihre Einschätzung der 2004 in Kraft getretenen Universitätsreform gesagt, dass sich die Belegschaft ungefähr so wie auf einem Floß mitten im Fluss fühlt. Man ist unsicher, was am anderen Ufer ist, aber niemand will zurück.

Das ist die Situation. Sie zeigt wahrscheinlich, wie wichtig die Implementierung und Umsetzung des Gesetzes ist. Dort findet zum Beispiel Profilentwicklung statt. Diesbezüglich hat sich an Österreichs Universitäten ziemlich viel getan. Beispielsweise gibt es an der Technischen Universität Graz und der Universität Graz Bemühungen, die gesamten technischen Fakultäten und Fächer zusammenzulegen. Das ist eine Neuerung, die vorher fünf Jahre lang probiert wurde und unmöglich war.

**Prof. Dr. Bernhard Kempen (Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Köln):** Gesetzgebung ist kein Selbstzweck. Sie brauchen gute Argumente, um die bestehende Rechtslage zu ändern. Das beste Argument ist aus meiner Sicht das Bündel an Herausforderungen, denen sich die deutschen Hochschulen gegenübersehen. Diese Herausforderungen lassen sich vielleicht mit ganz we-

nigen Worten skizzieren. Einmal haben wir einen rasanten Anstieg der Studierendenzahlen vor uns, der grundsätzlich sehr erfreulich ist, der uns aber an den Hochschulen vor Probleme stellen wird. Zweitens haben wir in der Forschung an Boden verloren. Das ist oft genug analysiert und beschrieben worden; lassen Sie mich das daher einmal so sagen. In der Forschung stehen wir im internationalen Vergleich nicht dort, wo wir gerne stehen würden. Heruntergebrochen auf die Bundesrepublik Deutschland stehen wir in Nordrhein-Westfalen auch nicht da, wo wir eigentlich hinwollen und vielleicht auch hingehören.

Was tut man in dieser Situation? Ich halte es für richtig, nicht die Antwort zu geben, die in den süddeutschen Ländern gegeben wird, nämlich eine – lassen Sie es mich einmal so sagen – etatistische Antwort. Es ist richtig, dass der Staat hier dereguliert, Leine lässt und versucht, Kreativität dadurch zu fordern und zu fördern, dass er die Hochschulen in die Freiheit entlässt. Es gibt – lassen Sie mich das ganz deutlich sagen – zu diesem Gesetzentwurf keine Alternative. Es ist eine berechtigte und zukunftsweisende Entscheidung, die Hochschulen in die Autonomie zu entlassen, weil damit die begründete Erwartung einhergehen kann, dass die Hochschulen besser werden und die Herausforderungen, die vor ihnen liegen, besser meistern werden. Daher begrüße ich diesen Entwurf nachdrücklich, was nicht ausschließt – das werden Sie einem Professor nicht verübeln –, dass ich in der einen oder anderen Hinsicht doch dafür plädiere, noch einmal nachzudenken.

Dies bezieht sich zunächst auf das Kräftegleichgewicht, das gerade bei einem solchen Umbruch wohl bedacht sein will. Wie soll die neue Hochschule denn besser laufen? Wie kann hier Verantwortung übernommen werden? Für mich ist es dabei keine Glaubensfrage, ob der Hochschulrat ausschließlich mit Externen besetzt oder gemischt zusammengesetzt wird. Herr Müller-Böling hat hier schon das Richtige gesagt. Es gibt mit beiden Modellen durchaus positive Erfahrungen im Ausland. Das ist also nicht der entscheidende Punkt. Entscheidend ist vielmehr, was der Hochschulrat zu sagen hat. Auch hier bin ich nicht grundsätzlich der Ansicht, dass es falsch ist, dem Hochschulrat ein entscheidendes Mitwirkungsrecht beim Aufstellen des Hochschulentwicklungsplans zu geben. Dass er oberste Dienstbehörde ist, ist für mich ebenfalls keine Glaubensfrage. Dass er die Berufsordnung vorgibt, selbst aber keine Berufsentscheidungen trifft, halte ich auch für richtig. Ich halte es ebenfalls für richtig, dass der Hochschulrat am längeren Hebel sitzt, was die Wahl des Rektors beziehungsweise Präsidenten angeht.

Auf der anderen Seite glaube ich aber, dass es wichtig ist, dass der Sachverstand der Personen, die in der Universität Tag für Tag Arbeit leisten, nämlich der Professorinnen und Professoren, hier eine wichtige Rolle spielt. Daher schließe ich mich der hier schon von einigen Vorrednern erhobenen Forderung an, dass auch der Senat – in dem natürlich nicht nur die Professoren vertreten sind, sondern auch die Mitarbeiter und die Studierenden; keine Sorge, ich habe das nicht vergessen – eine Abwahlmöglichkeit in Bezug auf den Präsidenten hat. Das ist nicht im Sinne von „Sand ins Getriebe streuen“ oder „Konflikte herbeireden“ gemeint, sondern soll die Leitungskultur in der Universität prägen. Ich halte es für wichtig und richtig, dass eine Präsidentin beziehungsweise ein Präsident oder eine Rektorin beziehungsweise ein Rektor von Anfang an diejenigen, die

in der Universität tätig sind, wie man heute sagt, mitnimmt, also in die Entscheidungsprozesse integriert, anstatt vollendete Tatsachen zu schaffen, sozusagen top-down herunterzuregieren, und unter Umständen den Karren an die Wand zu fahren. Von daher ist es wichtig, dass der Senat hier ein erhebliches Mitwirkungsrecht hat.

Zweitens. Das Diplom-Verbot passt nicht in die Welt. Herr Kollege Hillgruber hat das bereits zu Recht geschildert. Der Bologna-Prozess läuft. Es besteht aber kein Anlass, ihn jetzt gleichsam mit der Brechstange mit einem Fixdatum zu einem Abschluss zu bringen. Lassen Sie uns das Ganze differenziert betreiben. Fassen Sie die Ausnahmeregelung, die ja bereits im Gesetz vorgesehen ist, noch etwas weiter und überlassen Sie das Übrige der Rechtsaufsicht, die in diesem Fall ja noch beim Ministerium liegt. Dort wird man am Ende zu entscheiden haben, ob ein bewährter Studiengang, dessen Absolventen international nachgefragt werden, nicht doch ausnahmsweise als Diplom-Studiengang fortgeführt werden kann.

Ein weiterer Punkt ist die Akkreditierung. Es passt nicht in die Welt, dass wir bei der Programmakkreditierung bleiben und Studiengänge erst nach erfolgter Akkreditierung beginnen lassen. Das hemmt den Ablauf. Wir wollen neue, gute Angebote an die Studierenden machen. Das können wir nur, wenn wir schnell beginnen. Deswegen sollte man die Akkreditierung in der zeitlichen Abfolge vielleicht nach hinten verlagern. Ohne Akkreditierung geht es nicht. Man sollte auch zur Kenntnis nehmen, dass der Deutsche Akkreditierungsrat längst zu einer Prozessakkreditierung hinschwenkt, sodass wir dort auch etwas mehr Luft bekommen.

Abschließend komme ich zu der Versetzungsregel, die Herr Kollege Epping angesprochen hat. Aus meiner Sicht wäre es misslich, wenn der Umstrukturierungsprozess von einer Vielzahl von Widerspruchsverfahren begleitet würde, die beamtete Professorinnen und Professoren, aber auch Angehörige des universitären Mittelbaus anstrengen. Diesen Personen kann man meines Erachtens ihre Sorgen nehmen, wenn der Gesetzgeber noch einmal darüber nachdenkt, für den – allerdings unwahrscheinlichen – Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Universität eine Regelung zu treffen, die etwa der Intention folgt, die auch das bisherige Hochschulgesetz und das ihm übergeordnete Hochschulrahmengesetz verfolgt haben. Auch darüber sollte man noch einmal nachdenken.

**Prof. Dr. Christoph Horn (Institut für Philosophie der Universität Bonn):** Die grundlegende Tendenz des im Entwurf vorliegenden Hochschulfreiheitsgesetzes scheint mir ebenso wie einer Reihe von Kolleginnen und Kollegen Professoren äußerst begrüßenswert zu sein. Die Autonomie der Hochschulen zu stärken und ihre Profilbildung zu erleichtern ist eine Zielsetzung, die den Hochschulen des Landes NRW im verschärften internationalen Wettbewerb um einen Platz in der Spitzenforschung ebenso zugute kommen wird wie beim Wettbewerb um die besten Forscherinnen und Forscher und um die Ausbildung hoch qualifizierter Absolventinnen und Absolventen. – Lassen Sie mich im Folgenden aus meinem ausführlichen Papier fünf Punkte herausgreifen, bei denen ich nicht sehe, dass sie bisher zur Sprache gebracht worden wären.

Obwohl die Tendenz im Prinzip positiv ist, gibt es einen ersten Konfliktpunkt, den ich wie folgt beschreiben möchte: einen Konflikt zwischen dem Auswahlrecht, das den Hochschulen des Landes zugestanden werden soll, und der berühmt-berüchtigten Ka-

pazitätsverordnung. Es ist ausgesprochen sinnvoll, dass den Hochschulen, wie im Entwurf vorgesehen, grundsätzlich das Recht zugestanden werden soll, ihre Studierenden zum Beispiel durch Eingangs- und Aufnahmetests selbst auszuwählen, so wie § 49 Abs. 1 dies vorsieht. Es bleibt im HFG-Entwurf jedoch unklar, wie weit diese Freiheit zur Auswahl gehen soll und wie dann verfahren wird, wenn sie mit dem heiklen Punkt des Kapazitätsrechts in Konflikt gerät beziehungsweise kollidiert. Da die Kultusministerkonferenz den Ländern grundsätzlich mehr eigenen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Studienplatzkapazitäten zugestanden hat – siehe KMK-Beschluss vom 30. März 2006 –, wäre eine weitergehende Liberalisierung in der Handhabung der Studierendenauswahl, als es im derzeitigen Gesetzentwurf vorgesehen ist, durchaus denkbar.

Zweiter Punkt. Es gibt eine Kollision oder einen Konflikt zwischen der Studienbeitrags-erhebung und der Perspektive, neues Lehrpersonal zu gewinnen. Im Entwurf des HFG spiegelt sich meines Erachtens die richtige Einsicht wider, dass viele Fachbereiche in Lehre und Forschung personell stark unterbesetzt sind. Ihnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliches Personal zu gewinnen. Können dafür Studienbeiträge genutzt werden? Anders als die in diesem Punkt sehr viel raffinierter verfahrenen Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern sieht der HFG-Entwurf vor, dass die Hochschulen die zusätzlichen Einnahmen nicht für die Einstellung von wissenschaftlichem Personal verwenden können, sondern lediglich zur Einführung von Tutorien oder zur Verlängerung von Bibliotheksöffnungszeiten. Auch in anderen Hinsichten wäre es sehr wünschenswert, den HFG-Entwurf weiter dahin auszubauen, dass Lehrpersonal unkompliziert und unbürokratisch gewonnen werden kann.

Dritter Punkt. Eine sehr weitgehende Diversifikation im Berufsbild des Professors beziehungsweise der Professorin ist in den letzten Jahren evident geworden. Dieser Beruf entwickelt sich in äußerst heterogene Richtungen. Die Kolleginnen und Kollegen haben es gegenwärtig je nach Fachgebiet, Standort und persönlicher Schwerpunktsetzung mit stark divergierenden Forschungs- und Lehraufgaben zu tun. Es scheint mir daher künstlich, an der Vorstellung eines einheitlichen Berufsbilds festzuhalten und beispielsweise den Umfang der Lehrverpflichtungen strikt festzulegen oder aber enge Vorgaben in Gehaltsfragen zu treffen. Je nach Forschungsbereich und Fachkultur kann es daher ausgesprochen sinnvoll sein, deutlich zwischen Lehr- und Forschungsprofessuren zu unterscheiden oder aber die Möglichkeit zu eröffnen, eine bestehende Professur stärker mit diesem oder jenem Akzent zu versehen.

Vierter Punkt. Es sollte neue Förderungsmöglichkeiten für wissenschaftlichen Nachwuchs geben. Was die Bestimmungen im HFG-Entwurf betrifft, die zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vorgesehen sind, so ist es zunächst richtig, prinzipiell weiterhin eine Habilitation zu ermöglichen – zumindest in manchen Fachkulturen scheint mir dies sehr am Platz zu sein – und auf der anderen Seite die zeitliche Verlängerung der Juniorprofessur möglich zu machen. Allerdings sollte man eine Sache aus dem internationalen Szenario übernehmen: Man sollte die Möglichkeit schaffen, jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch zeitlich befristete Professuren, die im Prinzip Aussicht auf Entfristung haben – sogenannte Tenure-Track-Stellen –, an die Universität zu binden, wenn dies der jeweiligen Hochschule vorteilhaft zu sein scheint.

Fünfter Punkt: das Problem der privaten Agenturen zur Akkreditierung des Studienbetriebs. Viele Kolleginnen und Kollegen an den Hochschulen, mit denen ich gesprochen habe, nehmen Anstoß an der Tatsache, dass anlässlich der Einführung der BA/MA-Studiengänge private Akkreditierungsagenturen damit beauftragt wurden, die Studiengänge zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Auf diese Weise erhalten die Hochschulen eine Dienstleistung, für die sie nicht nur überhöhte Preise zu bezahlen haben, sondern die überdies wegen der häufig zweifelhaften Besetzung der Gremien auch noch sachlich fragwürdig ausfällt – jedenfalls in vielen Fällen. Es ist erstaunlich, warum ausgerechnet auf diesem Gebiet, auf dem gar kein Wettbewerb sinnvoll und möglich ist, privatwirtschaftliche Agenturen tätig werden sollen, nicht aber solche Institutionen der Wissenschaftsförderung wie die DFG oder der Wissenschaftsrat, für die Professorinnen und Professoren ohnehin permanent ehrenamtlich zu Gutachten bereit sind.

**Prof. Dr. Johannes Hellermann (Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld):** Ich sehe mich als Rechtswissenschaftler, vor allem als Verfassungsrechtlicher, um Stellungnahme gebeten und will mich auch in Bezug auf den verfassungsrechtlichen Maßstab äußern. Was sind diese Maßstäbe, ganz kurz in Erinnerung gerufen?

Erstens: primär das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, das grundgesetzlich, im Übrigen aber auch landesverfassungsrechtlich ausdrücklich gesichert ist. Es ist im Ausgangspunkt ein individuelles Freiheitsrecht des einzelnen Wissenschaftlers, verlangt darüber hinaus vom Gesetzgeber aber auch eine Ausgestaltung staatlicher Wissenschaftseinrichtungen, die diese Einrichtungen funktionsfähig macht, wissenschaftsadäquat ausgestaltet und strukturelle Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit verhindert.

Zweitens. In der Diskussion scheint mir gelegentlich etwas vernachlässigt zu werden, dass die Landesverfassung darüber hinaus in Art. 16 den Hochschulen ausdrücklich das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze verspricht. Daraus können möglicherweise einmal weitergehende Anforderungen an die Autonomiegewährung an die Hochschulen nach außen, aber auch an die Partizipation im Inneren folgen.

Drittens. Immer dann, wenn hochschulrelevante Entscheidungen in der Hochschulorganisation nicht an staatliche oder an hochschulangehörige Stellen vergeben werden, sondern an hochschulexterne Stellen oder Stellen, die hochschulextern besetzt sind, bleibt das Demokratieprinzip zu beachten. In diesem Zusammenhang muss man immer einerseits die Regeln über die Besetzung, das Zustandekommen und die Kontrolle von Organen und andererseits über die Kompetenzen dieser Organe im Blick behalten.

In Anwendung dieser Maßstäbe möchte ich drei zentrale Anliegen – wenn man so will, drei Strukturentscheidungen des Gesetzentwurfs – herausgreifen, die meines Erachtens in verschiedener Intensität verfassungsrechtliches Nachdenken erfordern, vielleicht auch Bedenken hervorrufen.

Erstens. Ein Anliegen des Entwurfs ist die Stärkung der Leitungsorgane. Andererseits erfolgt damit eine entsprechende Schwächung der Funktionen der bisherigen Selbstverwaltungsorgane, namentlich in Gestalt des Senats. Dazu muss man verfassungsrechtlich sagen, dass das Bundesverfassungsgericht keine Bestandsgarantie der Grup-

penuniversität ausgesprochen hat. Insofern kann ich als Verfassungsrechtler grundsätzlich wenig dagegenhalten. Etwas anders mag es dort aussehen, wo es um die Beteiligung der Gruppe der Hochschullehrer an den sogenannten unmittelbar wissenschaftsrelevanten Entscheidungen geht. Dort gibt es durchaus kritische Punkte.

Kritisch sehe ich etwa die Entscheidungszuständigkeit des ganz oder überwiegend extern besetzten Hochschulrats in Bezug auf Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die ja bis hin zu konkreten Leistungszielen reichen können. Das Bundesverfassungsgericht hat solche Ziel- und Leistungsvereinbarungen einmal gebilligt, und zwar deshalb, weil die Gruppe der Professoren über das Organ des Senats maßgebliche Mitwirkungsbefugnisse hatte. Diese Mitwirkungsbefugnisse gibt es nicht mehr.

Die gesteigerten Einwirkungsmöglichkeiten der Hochschulleitung auf die Berufungsverfahren, soweit sie in die Sphäre der konkreten Personalauswahl, die auch eine Beurteilung der fachlichen Eignung einschließt, hineinreichen, halte ich ebenfalls für nicht ganz unbedenklich. Mit dieser Einschätzung unterscheide ich mich von manchen anderen Äußerungen, die hier bislang gefallen sind. Gleichwohl sehe ich auch dort durchaus Anlass zu weiterem Nachdenken. Schließlich ist die Bedeutung der Berufungsverfahren gerade für die Gruppe der Hochschullehrer immer wieder betont worden.

Zweite Strukturentscheidung: Stärkung der zentralen Ebene gegenüber der Fachbereichsebene. Auch das gegenüber dem Gesetzgeber insgesamt großzügige Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Brandenburger Gesetz hat in Erinnerung gerufen – dort bezogen auf die Evaluation –, dass die Eigengesetzlichkeiten der verschiedenen Fachbereiche und Disziplinen gewahrt bleiben müssen, wenn eine wissenschaftsadäquate Organisation geschaffen werden soll.

Wieder scheint mir das etwa in Bezug auf die verstärkten Einwirkungsmöglichkeiten des Präsidiums hinsichtlich Berufungsverfahren wichtig. Entsprechende Vorkehrungen für die Wahrung der Eigengesetzlichkeiten verschiedener Disziplinen sehe ich dort bislang nicht.

Dritte Entscheidung: Verstärkung der gesellschaftlichen Außensteuerung in Gestalt des Hochschulrates. Ausgehend von der Diskussionslage in der Rechtswissenschaft – und auch vor dem Hintergrund des wiederum tendenziell eher großzügigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu Brandenburg –, sehe ich im vorliegenden Entwurf in der Ausgestaltung verfassungsrechtliche Probleme. Sie gründen im Kern darin, dass dem Hochschulrat einerseits gewichtige Entscheidungsbefugnisse zugestanden werden – alleinige Abwahl der Hochschulleitung, Zustimmung zum Entwicklungsplan, zum Wirtschaftsplan sowie zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen –, dass andererseits die Regeln über die Besetzung und das Zustandekommen dieses Organs defizitär sind, und zwar mit Blick zum einen auf eine wissenschaftsadäquate Organisation und zum anderen auf die nötige demokratische Legitimation dieses Organs.

Ich habe schon ausgeführt, dass ich Bedenken dagegen habe, dass das Gesetz keine sichere Vorkehrung dafür trifft, dass ein Hochschulrat wirklich zustande kommt. Das scheint mir nicht so einfach hinzunehmen bei einem Organ, das Entscheidungsbefugnisse hat.

Zweitens sehe ich in diesem Verfahren der Besetzung die Universitäten strukturell im Nachteil gegenüber dem Land, wenn es nicht zu Einigungen kommt. Daraus resultiert eine potenzielle Stärkung des Landeseinflusses.

Drittens vermisse ich – da sehe ich mich in Einigkeit mit meinen Fachkollegen, die bisher gesprochen haben – irgendwelche Vorgaben des Gesetzes darüber, wie dieses Organ besetzt sein soll, um wirklich wissenschaftsadäquat besetzt zu sein und arbeiten zu können.

(Beifall)

**Prof. Dr. Helmut Siekmann (Universität Frankfurt):** Meine Vorredner und Fachkollegen haben schon ihre verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert; diese teile ich im Wesentlichen auch, soweit sie das Demokratieprinzip anbetreffen und soweit es um die Wissenschaftsfreiheit der wissenschaftlich Tätigen an den Hochschulen geht.

Hinsichtlich der Gruppenuniversität möchte ich betonen, dass das Bundesverfassungsgericht die Einführung der Gruppenuniversität nur unter erheblichen Vorbehalten gebilligt hat und deren Garantie auf keinen Fall seiner Rechtsprechung entnommen werden kann.

Ich möchte deswegen einige andere Punkte, die nicht so sehr verfassungsrechtlicher Art sind, mich aber als langjähriges Mitglied von Selbstverwaltungsgremien und auch als Wissenschaftler im Bereich der Hochschulen bedrückt haben und die meines Erachtens das Gesetz trotz seiner positiven Tendenzen, die hier vielfach dargestellt worden sind, nicht wirklich entscheidend angeht, ansprechen. Das sind nach meinen Erfahrungen in vielfältigen Angelegenheiten auch der Gremien drei Punkte:

Das ist erstens die Bürokratisierung der Wissenschaft. Salopp kann man sagen: Wissenschaftliche Tätigkeit wird zum Teil von der Bürokratie erwürgt. Die Menge des Papiers, die zu bearbeiten ist, um auch nur eine studentische Hilfskraft für wenige Wochenstunden einzustellen, ist in den 13 Jahren, die ich als Hochschullehrer tätig bin, exponentiell explodiert; das ist nur ein Beispiel.

Zweitens. Die Anzahl der Stunden, die ich in diversen Selbstverwaltungsgremien gesessen habe, ist enorm. Selbst bei einer 60-Stunden-Woche bleibt streckenweise nur wenig Zeit für die eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit. Auch das greift das Gesetz im Kern nicht auf.

Der dritte Punkt, der in letzter Zeit auch für uns sogenannte Geisteswissenschaftler immer wichtiger geworden ist, ist das Problem der Drittmittel. Ursprünglich habe ich es abgelehnt, mich um solche Mittel zu bemühen, und lieber mit bescheidener Ausstattung versucht, noch einigermaßen ordentliche Wissenschaft zu betreiben. Zuletzt habe ich mich aber zunehmend um Drittmittel bemühen müssen, und zurzeit bin ich auf einer Stelle, die zu 100 % aus Drittmitteln finanziert wird. Allerdings geschieht dies durch eine seriöse Einrichtung, gegen die nichts einzuwenden ist. Es ist nämlich eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

Insgesamt nimmt aber die Suche nach diesen Mitteln, die notwendig sind, um überhaupt noch wissenschaftliche Arbeit zu leisten, selbst im Bereich der Geisteswissen-

schaften einen enormen Zeitanteil in Anspruch, und die Drittmittelgeber sind in aller Regel keine Altruisten. Wenn sie aus der Privatwirtschaft kommen, wollen sie dafür eine Gegenleistung haben. Das kommt dann schon in die Nähe der Vorteilsannahme. Wenn sie aus dem öffentlichen Sektor kommen, wollen sie ein bestimmtes Ziel verfolgt wissen, das nicht unbedingt mit den eigenen wissenschaftlichen Intentionen und Anliegen des Wissenschaftlers übereinstimmt. Selbst bei absolut seriösen Geldgebern wird ein Teil der Zeit meiner wissenschaftlichen Tätigkeit von außen determiniert, und das ist unter Umständen auch eine erhebliche Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit.

Ich habe noch einige andere konkrete Punkte, die ich ganz kurz ansprechen möchte. – Das Gesetz hat keine klare Struktur, wie nun die Governance – wie es modern heißt – einer Universität aussehen soll. Der Hochschulrat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktienrechts, obwohl dies zum Teil in der Gesetzesbegründung angesprochen ist, und das Modell, das die deutschen Aktiengesellschaften prägt – Aufsichtsrat und Vorstand –, ist alles andere als ein Erfolgsmodell – weder international noch bei uns. Man muss sich nur die Entwicklung einiger unserer größten DAX-Konzerne ansehen und wie viel Geld dort sinnlos vernichtet worden ist, und dies ist auch noch vom Aufsichtsrat abgenickt worden. Das ist kein Erfolgsmodell. Ein Aufsichtsrat funktioniert nur unter bestimmten Umständen.

(Beifall)

Aber auch das angelsächsische Board-Modell ist nicht unbedingt ein Erfolgsmodell und nur begrenzt auf einen Hochschulbereich zu übertragen.

Schaut man sich andere universitäre Strukturen – vor allen Dingen in den USA mit dem Board of Trustees/Regents – an, so wäre dies eine Möglichkeit. Aber auch dort würden nach unserem verfassungsrechtlichen Verständnis erhebliche Probleme entstehen. So gibt es beispielsweise in der University of California dieses Modell Board of Regents mit sehr viel Power. Es ist aber in der Verfassung des Staates verankert. Dann geht es.

Ein weiterer Punkt: Zum Teil ist von den Vorrednern gebeten worden, die Stellung des Senates wieder etwas zu stärken. Ich bin fünf Jahre Mitglied des Senats gewesen. Ich kann nicht uneingeschränkt positiv die Arbeit im Senat würdigen. Vor allen Dingen in der Form des gruppenparitätisch zusammengesetzten Senats entstehen erhebliche Reibungsverluste. Deswegen gibt es ja Dekanekonferenzen, und Fachbereichsratskonferenzen sind jetzt im Gesetz vorgesehen. Also, das ist zweifelhaft.

Ein letzter Punkt – dann schließe ich – ist die Übernahme des Personals; es ist für den Insolvenzfall angesprochen. Ich meine, für den Regelfall nach Art. 7 Abschnitt 1 des Gesetzentwurfs sollte man das Personal nicht gegen seinen Willen in ein anderes Vertragsverhältnis beziehungsweise in einen anderen Vertragspartner oder Dienstherren zwingen. Das ist vielleicht noch an der Grenze des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren, aber es ist problematisch, wenn man die Leute gegen ihren Willen in andere Dienst- und Arbeitsverhältnisse zwingt.

(Beifall)

**Hans-Jürgen Simm (Universität Bielefeld):** Dass sich von den anderen Kanzlern noch niemand dagegen gewehrt hat, dass sie zukünftig Vizepräsidenten heißen sollen, liegt schlicht daran, dass § 14 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes die Option eröffnet, dass in den Grundordnungen festgelegt werden kann, dass es auch in Zukunft Rektorate gibt und damit einen Kanzler. Gehen Sie davon aus, Herr Vesper: Ihr Kanzler wird auch in Zukunft Kanzler heißen.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, ich kann direkt an das anknüpfen, was mein Vorredner gesagt hat: Der Gesetzentwurf will dazu beitragen, Hochschulen von hemmenden Regulierungen und überflüssigen Vorschriften zu befreien, um ihnen ein Höchstmaß an Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit zu geben und zu mehr Markt und Wettbewerb beizutragen. Dies ist – darin sind wir uns wohl alle einig – nur möglich, wenn wir den Abstand zum Staat deutlich verringern und wenn wir Autonomie gerade auch in den Bereichen bekommen, die bisher als staatliche Angelegenheiten zu bezeichnen waren.

Der Gesetzentwurf ist daher grundsätzlich geeignet, dieses Ziel durch die Aufgabe des Doppelcharakters der Hochschulen als staatliche Einrichtung und Körperschaft gleichzeitig und durch die Aufgabe der Fachaufsicht zu erreichen.

Meine Damen und Herren, entscheidend ist, dass wir in den Bereichen der staatlichen Verwaltung in Zukunft nicht mehr wie eine nachgeordnete Behörde behandelt werden, und ich könnte Ihnen zahlreiche Beispiele dafür nennen, wie das im Moment noch läuft.

Dies ist im Moment aus meiner Sicht wichtig: Wir wollen als Hochschulen und auch als hauptamtliche Mitglieder in den Hochschulleitungen hier mehr Verantwortung übernehmen. Zusammen mit dem, was die früheren Landesregierungen dieses Landes auf den Weg gebracht haben – da gibt es eine ganze Reihe von Delegationen und Deregulierungen; ich nenne beispielhaft die Berufung und die Etablierung der Finanzautonomie und der Globalhaushalte –, wird das, was jetzt auf dem Tisch liegt, den Hochschulen die Chance eröffnen, das zu werden, was Hans Weiler, der frühere Präsident der Viceradina und Professor an der Stanford-Universität, die unternehmerische Hochschule nennt. Es geht nicht um die kommerzialisierte Hochschule, sondern um die unternehmerische Hochschule. Wir können damit zu Hochschulen werden, die die staatliche Aufgabe in Zukunft mit anderen Mitteln als denen einer Verwaltungsbehörde – nämlich mit Mitteln eines Unternehmens – steuern können. Dazu kann helfen, dass der Status als staatliche Einrichtung aufgegeben wird. Dazu kann helfen, dass wir das Recht bekommen, Vermögen zu bilden, Kredite aufzunehmen und uns an Unternehmen zu beteiligen. Und natürlich gehört dazu auch, dass wir die Liegenschaften bekommen.

Meine Damen und Herren, es ist vieles gesagt worden. Ich will mich auf drei weitere kleinere Punkte beschränken.

Erstens. Der Gesetzentwurf geht den Weg der Deregulierung und der Beseitigung von überflüssigen Vorschriften nicht wirklich konsequent. Zum Beispiel müssen neben den Regelungen zum Senat/zum Rektorat, die natürlich erforderlich sind, im Gesetz keine weiteren Regelungen zur Binnenorganisation getroffen werden. Statt Gremien und Organe abzuschaffen, werden neue Gremien etabliert, zum Beispiel die Fachbereichskon-

ferenz, die unter bestimmten Bedingungen zwingend erforderlich ist, oder so etwas wie ein Berufungsbeauftragter. Das ist schlicht überflüssig.

Wir brauchen in den Universitäten angesichts der vielen Nichtangriffspakte zwischen den akademischen Gremien nicht neue Gremien, die weitere Mehrfach- und Doppelbefassungen von Sachanträgen mit sich bringen. Das führt zu weiteren Verzögerungen von Entscheidungen.

Zweitens werden die Hochschulen auch zukünftig in ihrer Verfasstheit als öffentlich-rechtliche Körperschaft einen verfassungsrechtlich geprägten staatlichen Bildungsauftrag wahrnehmen. Die jetzt in den Vordergrund rückenden Begriffe Markt und Wettbewerb signalisieren etwas anderes. Nur wenn wir sie so verstehen, dass wir mit den Instrumenten von Markt und Wettbewerb als unternehmerische Hochschule diesen staatlichen Auftrag in Zukunft möglichst besser erfüllen, sind diese Begriffe akzeptabel. Nicht akzeptabel wäre es, wenn damit der Leitgedanke einer wirtschaftlichen Rentabilität in die Hochschulen hineingetragen würde. In Deutschland werden auch in Zukunft die Hochschulen an der Spitze mitspielen, die sich nicht dem Diktat der wirtschaftlichen Rentabilität unterwerfen, sondern dem Primat der wissenschaftlichen Qualität folgen. Dies hat dieses Land Nordrhein-Westfalen zuletzt in den vergangenen Wettbewerben bitter erfahren müssen.

Drittens verfügen wir noch nicht über ein erfahrungsgeprägtes Know-how bei der Umgestaltung von Universitäten zu rein öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Man hätte über Alternativen nachdenken können. Eine Alternative wäre gewesen, den Weg der bisherigen Landesregierung konsequent fortzusetzen und sämtliche Vorschriften darauf hin zu überprüfen, ob sie denn tatsächlich noch für die Hochschulen gelten müssen. Da gäbe es ein breites Feld, auf dem man gut hätte ackern können.

Eine andere Alternative wäre gewesen, das zu tun, was andere Bundesländer machen: Modellversuche einführen. – Dieses Land hat in anderen Bereichen schließlich auch Modellregionen geschaffen. Da hätte es sicherlich Hochschulen gegeben, die bereit gewesen wären, sich daran zu beteiligen.

Und letztlich kommt in Betracht, die Struktur der Körperschaft durchaus noch einmal zu verschieben. Ich will nur darauf hinweisen: Vor dem 01.01.2008 werden die Wirkungen dieses Gesetzes ohnehin nicht Platz greifen. Die Hochschulen müssen zunächst einmal die Grundordnung etablieren. Sie müssen dann diese neuen Strukturen und Gremien schaffen, und erst dann werden die Wirkungen erzeugt werden, die dieses Gesetz hervorrufen möchte.

Es stünde also durchaus zur Disposition, zu fragen, ob nicht die Körperschaftslösung und damit auch die Überleitung des Personals um ein Jahr herausgezögert werden könnten. Bis dahin könnten wir alle noch offenen rechtlichen, organisatorischen und teilweise auch finanziellen Fragen klären. Und dann hätten die Hochschulen auch Zeit, das zu tun, was sie demnächst tun müssen. Denn das Wegfallen vieler staatlicher Regelungen führt nicht automatisch dazu, dass die Regelungen überhaupt nicht mehr nötig sind. In manchen Bereichen müssen wir vielmehr selber neue Regelungen schaffen; dazu brauchen wir Zeit. Die Hochschulen – das möchte ich in dieser Situation auch noch einmal deutlich sagen – sind angesichts der Umstellung auf Bachelor und Master, der Ein-

führung von Globalhaushalten, der teilweisen Einführung von Studiengebühren und demnächst mit der Umstellung der Tarifverträge mit vielen grundlegenden Fragen beschäftigt.

Meine Damen und Herren, damit Sie mich nicht falsch verstehen: Die Rektorate und die hauptamtlichen Mitglieder der Leitung der Hochschule können diese Prozesse viel schneller steuern. Aber Ihnen und uns muss es doch auch darum gehen, viele Mitglieder – möglichst alle – mitzunehmen. Ob das bei dem jetzt angedachten Zeitplan gelingt, möchte ich bezweifeln.

(Beifall)

**Robert Guntlin (ACCESS Materials & Processes):** Als langjähriger Leiter eines An-Instituts an der RWTH in Aachen, das sich seit über 20 Jahren erfolgreich am Wissenstransfer aus der Hochschule hinaus in die Wirtschaft beteiligt, kann ich Ihnen sagen, dass uns dieses neue Gesetz nur mittelbar trifft. Aber Herr Ronge hat es eindrucksvoll gesagt: Bei der Exekutierung – und davor habe ich in diesem Lande Respekt – ist es nicht ganz so durchdacht, wie wir es uns wünschen. Ich bin der Meinung, die Landesregierung setzt mit diesem Gesetz Maßstäbe für eine wettbewerbsfähige Hochschullandschaft. Ich frage mich allerdings, ob die Hochschulen jetzt auf diese auf sie zurollende Freiheit vorbereitet sind. Denn Freiheit, meine Damen und Herren, bedeutet Risiko, und Risiko – da komme ich auf § 5, Finanzierung und Wirtschaftsführung – bedeutet, dass die entsprechenden Frühwarnsysteme in den Hochschulen etabliert sein müssen, damit das, was viele Vorredner schon haben anklingen lassen, nicht eintritt, nämlich die Insolvenz. Dies würde An-Institute in einem desaströsen Moment treffen, und das heißt, sie könnten nicht mehr operieren, wie dies heute der Fall ist. Kein anderes Land – außer Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen – besitzt eine so starke Forschungsstruktur mit An-Instituten, wie es hier der Fall ist.

Es ist deshalb zu befürchten, dass bei der Durchführung des Gesetzes aufgrund der Änderung des Rechtsstatus der Hochschule ein Prüfungsfokus beim Finanzamt geschaffen wird, auf den ich im Einzelnen hier nicht eingehen will. Denn, Herr Vorsitzender, ich gehe davon aus, dass das Schriftliche aufmerksam gelesen wurde. Es ist so, dass die Vergaberichtlinien – ich habe schon gehört, einige Ressorts in Düsseldorf denken darüber nach – besonders an die Brüsseler Bestimmungen angepasst werden müssen, und das bedeutet, dass dann sicherlich das, was andere in Europa geschickt ausdenken, wiederum andere formulieren und wir dann exekutieren, uns zum Nachteil und nicht zum Vorteil gereicht. Ich glaube, es ist wichtig, dass in einer Übergangszeit an Fallstudien überhaupt überlegt wird, was es bedeutet, wenn ein solches Gesetz eingeführt wird. Denn ich glaube nicht, dass diese Details, die uns heute nicht treffen, aber in fünf Jahren wahrscheinlich ein zentraler Arbeitspunkt werden, wirklich durchdacht sind.

Lassen Sie mich ein Letztes über diese Wirkungslücke bei der Drittmittelforschung sagen. Das ist ein zentraler Punkt, und ich glaube, das ist durch das Gesetz nicht wirklich gefasst. Es steht sehr wenig dazu drin. Es muss gesichert sein, dass das besondere Verhältnis zwischen Hochschulinstitut und An-Institut in einer Durchführungsbestimmung so gefasst wird, dass diese starke Phalanx in der Zukunft nicht auseinander ge-

rissen und zum Nachteil übergeleitet wird. – Ich denke, das war es: Ich bin ja nur das zweitletzte Hindernis auf dem Weg zum Lunch.

(Beifall)

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Das stimmt nicht so ganz. Denn wir haben noch einen Nachzügler. Wir hören also noch zwei Stellungnahmen. – Nächster Redner ist Herr Prof. Dr. Klaus Niederdrenk; er ist Rektor der Fachhochschule Münster. – Bitte schön.

**Prof. Dr. Klaus Niederdrenk (Fachhochschule Münster):** Zunächst einmal danke ich für die Einladung, hier mit einigen Anregungen an der Ausgestaltung des Hochschulfreiheitsgesetzes teilhaben zu können.

Neben einer grundsätzlichen Zustimmung zur durch das Gesetz gewollten Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschulen, die übrigens bei einer anderen Landesregierung in ähnlicher Weise auf die Hochschulen zugekommen wäre, möchte ich zu vier Aspekten Anregungen geben, um zwei zentralen Intentionen des Gesetzes besser nachkommen zu können. Zum einen will man die Steigerung der nationalen wie internationalen Wettbewerbsfähigkeit erreichen, und zum anderen will man die Steigerung der Leistungsfähigkeit, womit wohl Effizienzgewinne oder so was gemeint sind.

Konkrete Änderungsvorschläge finden Sie dazu in der schriftlichen Stellungnahme. Deswegen werde ich das hier nur noch summarisch beschreiben.

Der erste Punkt betrifft die neue Leitungsstruktur. Hier wird mit dem Hochschulrat ein zentrales Organ geschaffen. In mehreren Stellungnahmen ist schon darauf hingewiesen worden, dass hier der letzte Schliff fehlt. Ich möchte noch einen Aspekt einbringen, den ich als zentralen Konstruktionsfehler oder systematischen Fehler bezeichne.

Sie haben bei allen verantwortlichen Stellen sowohl in der Hochschulleitung als auch in der Fachbereichsleitung dafür gesorgt, dass im Worst Case personelle Konsequenzen wirksam werden können – allerdings nicht im Hochschulrat. Die Mitglieder des Hochschulrates können quasi mit päpstlicher Gnade – das heißt unfehlbar – fünf Jahre lang agieren, und das ist sicherlich ein Punkt, den man noch einmal bedenken sollte. Es ist keine ausgewogene Verteilung der Verantwortung. Hier fehlt zumindest eine Rechenschaftspflicht oder die Möglichkeit zur Entlastung beziehungsweise in gravierenden Fällen zur Absetzung. Ich weiß nicht, ob sich das Land als Eigner der Hochschulen hier seiner Verantwortung ganz entziehen kann.

Ein zweiter Aspekt betrifft den Wettbewerbsrahmen, der über das Gesetz gesteckt werden soll. Wir haben in zwei Stellungnahmen von den Fachhochschulen schon gehört, dass hier einige Änderungen angebracht sind. Sie wissen, dass sich die Hochschullandschaft insgesamt so dramatisch und drastisch wie nie in einer Zeitperiode zuvor verändern wird und dass die künftige Profilbildung deswegen nicht durch rückwärts gewandte und durch die Entwicklung überholte hochschultypbezogene Rahmenfestsetzungen beeinträchtigt werden darf. Dies betrifft konkrete Vorschläge für den § 3 zu den Aufgaben oder § 35 zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer und den weiteren Aspekten, die schon genannt wurden.

Es geht mir – das sage ich gleich als Vorsorge für universitäre Vertreter – überhaupt nicht um die Gleichheit von Universitäten und Fachhochschulen im Sinne von identischen Aufgaben. Denn es bleiben zentrale Unterschiede erhalten, beispielsweise in der Priorisierung der Lehre und ihrer Charakteristik, bei der Promotion und Habilitation und Juniorprofessur; diese sollen auch trennscharf erhalten bleiben.

Ohne eine entsprechende Weiterentwicklung der Fachhochschulen kann man die künftigen Herausforderungen in Nordrhein-Westfalen – und übrigens auch bundesweit – nicht schultern. Und ich stelle die Frage, ob man sich den Luxus leisten kann, deren Leistungsfähigkeit durch demotivierende Vorgaben, die nicht mehr zeitgemäßes Statusdenken widerspiegeln, nicht voll auszuschöpfen.

Ein dritter Aspekt betrifft den Personalbereich. Es ist in einer Pressemitteilung des Innovationsministeriums in dieser Woche davon gesprochen worden, dass die finanziellen Befürchtungen gegenstandslos sind. Hier haben die Hochschulen noch andere Sorgen; das ist bereits angeschnitten worden. Wenn dem so wäre, könnte man einen entsprechenden Passus, der Unvorhergesehenes und Unbeeinflussbares auffängt, ohne viel Mühe aufnehmen.

Ferner geht es um die zu erwartenden Effizienzgewinne, die unter dem Strich ein dickes Plus ergeben sollen; so ist dort nachzulesen. Wenn es durch das Gesetz so bedingt ist, dann kann es nur durch das Rollenverhältnis von Hochschule und Staat erwirtschaftet werden, und das betrifft im Wesentlichen dann auch den verwaltenden Bereich. Wenn dieser einen qualitativen und quantitativen Umbruch erfahren sollte, dann kann man den Effizienzgewinn für die Hochschule nur dann wirksam machen, wenn man nicht in zwei getrennten Mitarbeitersäulen weiteroperiert, sondern den bestmöglichen Einsatz insgesamt im Präsidium oder Rektorat vornimmt und plant. Das hätte einen Dienstvorsetzten und auch eine Personalvertretung für alle Mitarbeiter als Konsequenz. Der Sonderrolle des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung könnte man dadurch nachkommen, dass man für den verwaltenden Bereich eine allgemeine Vertretungsregelung ausspricht.

Mir ist klar, dass damit längst nicht alles in diesem Sinne erreicht werden kann, sondern dass andere rechtliche Vorgaben ebenfalls anzupassen sind. Aber irgendwann muss man mal anfangen.

Ein vierter und letzter Aspekt betrifft zwei Dinge, die man in das Gesetz aufnehmen kann, die aber zumindest nachdenkenswert sein sollen. Wir wissen, dass Nordrhein-Westfalen als dichteste und vermeintlich stärkste, aber nach eigener Überzeugung noch nicht beste Hochschullandschaft ihre Stellung nur durch eigene innovative und zeitgerechte Lösungsansätze stärken und ausbauen kann. Das bedeutet, dass man sich zur rechten Zeit neuen, unkonventionellen und auch mutigen Wegen öffnen – das würde für eine Innovationsklausel sprechen – und auch kreativen und kompetenten Sachverstand einholen muss; dazu sind die Abhängigkeiten inzwischen zu komplex geworden. Ich würde gerade als Reaktion auf die Föderalismusreform dafür plädieren, dass man auf Landesseite einen wissenschaftlichen Beirat einrichtet, der Umstrukturierungsprozesse und Entwicklungsprozesse sehr sachkompetent begleitet.

Man wird sich nur durch das Schielen insbesondere auf die südlichen Bundesländer und das Vorgehen mit gut gemeinten Kopien dortiger Lösungsansätze weiterhin nur im Mittelmaß bewegen und keinesfalls selbst eine Vorreiterrolle bei den anstehenden einschneidenden Gestaltungsprozessen übernehmen können.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Nun spricht Herr Prof. Hartmann aus Darmstadt. – Sie haben fünf Minuten. Danach gehen wir essen. – Bitte schön.

**Prof. Dr. Michael Hartmann (Institut für Soziologie der TU Darmstadt):** Meine Voraussetzungen waren etwas anders. Ich habe gedacht, es geht von 13 bis 15 Uhr weiter.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Das können wir auch machen. Sie können den Antrag stellen.

**Prof. Dr. Michael Hartmann (Institut für Soziologie der TU Darmstadt):** Nein, ich mache es in fünf Minuten.

Es sind drei Punkte. – Der erste Punkt ist ein grundsätzlicher und betrifft das Verhältnis zwischen Konkurrenz und Autonomie, und dann gibt es noch zwei kleinere Punkte. Das eine bezieht sich dann auf den Hochschulrat und das andere auf die Erfahrungen mit Autonomie, die wir in Darmstadt länger haben als jede andere Uni in Deutschland.

Was den grundsätzlichen Punkt angeht, so glaube ich, dass dahinter ein falsches Verständnis von Wissenschaft steht. Es gibt in der Wissenschaft schon heute Konkurrenz, aber diese Konkurrenz bezieht sich nicht auf gesamte Institutionen. Jeder, der an einer Hochschule tätig ist, weiß, dass in jedem Institut, in jedem Fachbereich, an jeder Uni Leute sind, die ausgesprochen gut sind. Und dann gibt es noch Leute, die mittelmäßig oder ausgesprochen schlecht sind. Das gilt fast quer Beet durch den gesamten Hochschulbereich.

Es gibt international einige Ausnahmen. Diese Ausnahmen hängen immer ohne jede Ausnahme damit zusammen, dass einzelne Hochschulen über erheblich mehr Finanzmittel verfügen als andere. Das gilt nicht nur für die USA. Das gilt auch für die RTH Zürich, und ich könnte noch eine Reihe anderer Beispiele nennen. Das heißt, dort, wo Institutionen in Konkurrenz um Wissenschaftler, um Mittel und Ähnliches treten und einzelne Institutionen hervorragen, haben sie dies im Vergleich zu all den anderen Hochschulen, die sich im Mittelmaß bewegen, einer extrem guten und erheblich besseren Versorgung mit Finanzen zu verdanken. Sie kennen alle die Zahlen von Harvard, Yale und Princeton. Auch die RTH Zürich verfügt über ein Vielfaches der Mittel pro Wissenschaftler oder pro Studenten, die wir in Darmstadt haben.

Das heißt, wenn man von so einem Modell ausgeht, muss man entweder gewillt sein, die vorhandenen Mittel nach Maßgabe bisheriger Stärke auf einzelne Hochschulen zu konzentrieren – dann fallen die anderen runter – oder man sieht es als ein Fehlkonzzept an, weil man sagt, dass Wissenschaft so nicht funktioniert, und zwar gerade unter den Bedingungen von Vernetzung und Internationalisierung; das wäre meine Position. Dann müsste man daraus Konsequenzen ziehen, weil meines Erachtens die Leistungsfähig-

keit eines Hochschulsystems insgesamt bei der Konzentration der Mittel auf einzelne Institutionen – das zeigen gerade die USA – leiden wird. Die USA können das Modell nur durchhalten, weil sie mit ihren Mitteln in der Lage sind, weltweit einzukaufen. Schauen Sie sich die Natur- und Ingenieurwissenschaften an: Mehr als 50 % der Wissenschaftler in Harvard, Yale, Princeton etc. kommen nicht aus den USA. Das hat eben mit den Etats in Höhe von 2 oder 2,5 Milliarden \$ zu tun, die sie da drüben haben.

Zum Hochschulrat. Es ist bereits eine Reihe von Punkten angeführt worden. Ich kann aufgrund von Erfahrungen von Kollegen, die in solchen Räten sitzen, eines sagen: Die Mitglieder, die extern in solchen Räten sitzen, haben von den Funktionsweisen einer Hochschule oder von Wissenschaften vielfach recht wenig Ahnung. Sie haben studiert und glauben deshalb zu wissen, wie so etwas funktioniert. Nun, es gibt Personen, die damit sorgsam umgehen und sich bei Entscheidungen eher zurückhalten, es gibt aber auch diejenigen – und das ist meines Erachtens die Mehrzahl der Räte –, die ungeachtet dieser Unkenntnis oder fehlenden Kenntnis sehr aktiv in die Hochschulen hineinregieren, und dies geschieht meines Erachtens nicht zum Vorteil der Hochschulen. Wenn so ein Gremium so wenig institutionell und auch unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten abgesichert ist, dann ist das meiner Meinung nach extrem fragwürdig.

Dritter Punkt. Die Erfahrungen bei uns in Darmstadt mit der Autonomie besagen, dass wir noch nie – ganz im Gegensatz zu allen vorherigen Verlautbarungen – so viel Bürokratie gehabt haben wie seit dem Zeitpunkt unserer Autonomie.

(Beifall)

Denn Autonomie wird von staatlicher Stelle nicht so verstanden, dass man dann die Hochschulen agieren lässt und relativ großzügig in größeren Abständen kontrolliert. Man wird vielmehr mit einem Geflecht von Zielvereinbarungen überzogen. Bei uns sieht das so aus: Die Uni schließt eine Zielvereinbarung mit dem Land. Der Fachbereich schließt eine Zielvereinbarung mit der Uni. Das Institut schließt eine Zielvereinbarung mit dem Fachbereich, und jeder einzelne Professor schließt eine Zielvereinbarung mit dem Institut. – Das ist im Vergleich zu den alten sogenannten bürokratischen Zeiten ein Mehraufwand, den man überhaupt nicht beschreiben kann. Insofern möchte ich auch bei diesem Punkt warnen, davor zu glauben, dass es weniger an Bürokratie geben wird. Meine Erfahrung ist, dass es mehr Bürokratie geben wird.

(Beifall)

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen Dank. – Meine Damen und Herren, ich darf mich im Namen aller Ausschussmitglieder und auch im Namen der Landesregierung bei Ihnen sehr herzlich bedanken. Wir machen jetzt eine Mittagspause.

(Unterbrechung von 13:30 Uhr bis 14:15 Uhr)

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Meine Damen und Herren, wir haben heute Morgen 27 Stellungnahmen gehört. Ich darf allen Sachverständigen noch einmal ganz herzlich danken. Der Ausschuss wird die Ausführungen sorgfältig in seine Beratungen einbeziehen, und zwar unabhängig davon, bei welchen Ausführungen Beifall – und wie viel –

geklatscht wurde oder nicht. Es geht allein nach sachlichen Argumenten. Der Ausschuss fühlt sich durch Beifallsbekundungen auch nicht unter Druck gesetzt. Normalerweise wird hier im Plenarsaal nur von Abgeordneten geklatscht; das nur nebenbei. Ich möchte nur anmerken, dass ich glücklich wäre, wenn Sie in den kommenden Stunden mit Beifall zurückhaltend umgingen.

Wir kommen jetzt zu den Fragerunden. Ich rufe auf:

**a) Grundsätzliches, Rechtsstellung, Personal und verfassungsrechtliche Fragen**

Meine Damen und Herren, wir möchten so vorgehen, dass die Abgeordneten ihre Fragen gezielt stellen, und dann werden die Fragen anschließend in einer Runde beantwortet. Auch dabei bitte ich, die fünf Minuten nicht zu überschreiten. Dann gehen wir zum nächsten Punkt. – Bitte schön.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU):** Herr Prof. Epping, Sie haben aus Ihrer Sicht gerade Schwierigkeiten dargelegt, die im Falle der Auflösung einer Hochschule das Versetzen von beamteten Professoren betreffen. Ich möchte Sie fragen, inwieweit Analogien zu schließen sind, wenn kommunale Instituten aufgelöst werden und auch dort verbeamtetes Personal angestellt ist. Das ist ja durchaus oft der Fall. Demnach müsste das auch nicht gehen, aber es passiert. Von daher möchte ich dazu eine differenzierte Aussage haben, inwieweit sich eine Körperschaft Hochschule von Parallelen aus dem kommunalen Bereich unterscheidet.

Herr Böhme, Herr Prof. Niederdrenk hat eben vorgeschlagen, dass man sich – auch aus praktischen Gründen – auf einen Personalrat „beschränkt“. Wie sieht das aus Ihrer Sicht aus?

**Karl Schultheis (SPD):** Ich melde mich hier als gewählter Vertreter der Eigentümer unserer Hochschulen. Hinsichtlich des Applauses möchte ich sagen, dass dieser eine zusätzliche Information für die Abgeordneten ist, wie diejenigen, die die Hochschule ausmachen, die Sachfragen bewerten.

Frau Prof. Wintermantel, wie nehmen Sie die verfassungsrechtliche Bewertung von Herrn Prof. Hellermann in Ihr eigenes Statement argumentativ auf? Können Sie uns sagen, wie sich die Entwicklung in den anderen Bundesländern darstellt? – Ich kann mir nämlich nicht vorstellen, dass es sinnvoll ist, dass wir nachher eine Inselsituation in Nordrhein-Westfalen erzeugen. Ich weiß zum Beispiel nicht, wie sich die Situation in Ihrem Heimatland Saarland darstellt; die Beispiele Bayern und Baden-Württemberg wurden schon genannt. Insofern hätte ich gerne eine Einschätzung Ihrerseits, ob man sich dort verfassungsrechtlich in die gleiche Richtung bewegt, wie es hier in Nordrhein-Westfalen geplant ist.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Zunächst einmal möchte ich mich für die pointierten Stellungnahmen bedanken. Ich möchte nun die Gruppe befragen, die Nutznießer dieses Gesetzeswerkes sein sollen, nämlich die Studierenden, und zwar zu Lehre und Studi-

um. Ich möchte die Studierenden fragen, welche konkreten Verbesserungen sie vom HFG für die Lehre erwarten und warum sie diese Verbesserungen erwarten. Ich möchte noch anführen, dass es in der Begründung zu § 64 Abs. 3 heißt:

„Vor dem Hintergrund der Bemühungen der Hochschule, die Qualität der Lehre zu verbessern, die tatsächlichen Studienzeiten mit der Regelstudienzeit in Einklang zu bringen sowie des Ziels, nicht hinreichend motivierte Studierende schon früh zu einem Ausscheiden aus dem Studium zu bewegen, ist eine Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Studierenden angemessen.“

Da wir uns doch alle einig sind, dass wir zukünftig Hochschulabsolventinnen brauchen, frage ich mich, was von einem Gesetz zu halten ist, welches als Ziel definiert, nicht hinreichend motivierte Studierende schon frühzeitig zu einem Ausscheiden aus dem Studium zu bringen. Das sage ich insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir jetzt dieses Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz haben. Danach soll der Studierende Kunde sein, und es sollen sich die Studienbedingungen für den Einzelnen verbessern.

**Christian Lindner (FDP):** Ich schließe mich dem Dank an die Damen und Herren Sachverständige an. Es ist immer gut, wenn man wie hier ein Gesetzgebungsverfahren ihrem kritischen Blick aussetzen kann. Das führt mit Sicherheit dazu, dass mögliche Fehlerquellen erkannt und letztendlich auch behoben werden können.

Ich habe eine Frage, die sich an die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen, an die Rektoren und Kanzler richtet. Selbstverständlich liegt es in der Natur einer Anhörung, dass Sie sich darauf konzentrieren, Mängel zu identifizieren. Ich wünsche mir von Ihnen eine Kurzbewertung, welche neuen Chancen und Bewegungsräume Sie sehen. Welcher konkrete Nutzen könnte sich aus einem solchen Gesetzentwurf ergeben? – Vielleicht könnten Sie, Herr Ronge, hier für die Universitäten zu einer Beschreibung kommen. Ihre Stellungnahme hat sich schließlich auch auf andere Fragen konzentrieren müssen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Gibt es weitere Fragen seitens der Abgeordneten? – Dann bitte ich zunächst Herrn Prof. Epping um Beantwortung.

**Prof. Dr. Volker Epping (Juristische Fakultät der Universität Hannover):** Zunächst kann man auf das Problem der Prozesse zukommen. Wir haben einen Dienstherrenwechsel. Ein Dienstherrenwechsel ist immer problematisch. Ich habe auf das Beispiel Göttingen hingewiesen, wo dieser Dienstherrenwechsel ziemlich in die Hose gegangen ist. Das VG Göttingen hat diesbezüglich neulich gesagt, dass es so nicht geht. Man muss nicht unbedingt die Grundsätze von Göttingen übertragen, aber das Problem sehen, das mit dem Dienstherrenwechsel ganz konkret für die Professoren verbunden ist. Wenn Professoren einmal berufen sind, haben sie im Gegensatz zu allen anderen Beamten ein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf ein konkretes Amt. Man kann fragen – ich glaube, das war Ihre Intention, Herr Brinkmeier –, ob es eine Bestandsschutzgarantie gibt. Dies kann man kritisch hinterfragen. Es gibt Literatur – ich habe entspre-

chende Zitate angeführt – und übergerichtliche Rechtsprechung – OVG Lüneburg –, die dies explizit festschreiben.

Das Ganze ist bisher im Rahmen der Versetzung und Abordnung ausjudiziert worden. Dort ist ganz klar gesagt worden: Ein Professor kann nur versetzt werden, wenn man den entsprechenden Status wahrt. – Wenn man einen Rechtsschluss daraus zieht, muss man sagen: Dann muss ihm das Amt weiterhin verbürgt werden.

In diesem Kontext muss man sehen, dass es zwecks Konsolidierung der Hochschullandschaft sicherlich zu Schließungen und Verlagerungen kommen wird. Zum Insolvenzfall wird es sicherlich nicht kommen. Dann müsste man fragen, warum das Land nicht aufgepasst hat. Dann werden die Verlagerungsmöglichkeiten, die im Rahmen von Zielvereinbarungen liegen, Raum bieten, das anzudenken. Wenn es zu einer Konsolidierung kommt und zwei Fachbereiche zusammengezogen werden sollen, um ein Kompetenzzentrum zu bilden, haben Sie keine Möglichkeit mehr, die Professoren von der Hochschule X zu der Hochschule Y zu versetzen. Die aufnehmende Hochschule muss sie schlicht und einfach nicht mehr aufnehmen. Dann wäre diesem Unterfangen der Schwerpunktbildung, das möglicherweise auch in Nordrhein-Westfalen ansteht, letztendlich der Boden entzogen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Eine kurze Nachfrage meinerseits. Könnten sich verbeamtete Professoren mit Aussicht auf Erfolg gegen diesen Dienstherrnwechsel juristisch wehren?

**Prof. Dr. Volker Epping (Juristische Fakultät der Universität Hannover):** Ich würde es nicht als ganz aussichtslos erachten. Auf hoher See und vor Gericht sind wir in Gottes Hand, wie wir wissen. Gewisse Chancen sprechen allerdings dafür. Ich habe auf das Beispiel VG Göttingen verwiesen. Herr Siekmann hat eben auch die grundsätzliche Problematik des Dienstherrnwechsels angesprochen. Auf jeden Fall wird hier in das statusmäßige Recht des Hochschullehrers eingegriffen, wenn er freigesetzt wird, und dagegen wird er sich sicherlich wehren.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Da noch mehrere Juristen im Raum sind, könnte ich fragen, ob es andere Meinungen dazu gibt. Aber das frage ich vorsorglich nicht. Es meldet sich auch niemand.

(Heiterkeit)

Das nächste Thema, das Herr Brinkmeier angesprochen hat, betrifft die Frage nach einem Hauptpersonalrat. – Herr Böhme.

**Klaus Böhme (Hauptpersonalrat beim MIWFT NRW):** Die Frage nach einem Personalrat betrifft nach dem Willen der Landesregierung ab 2007 nur noch die Hochschulräte unmittelbar, weil es dann Hauptpersonalräte wahrscheinlich nicht mehr geben wird.

Es wäre sehr vermessen zu sagen, dass es nur bei einer Fortführung der bisherigen Zweigleisigkeit funktioniert. Denn in einer Vielzahl anderer Bundesländer gibt es diese Zweigleisigkeit nicht. Dort herrscht die Einheitlichkeit der Personalvertretung.

Dennoch spricht eine Menge von Gründen dafür, die Zweigleisigkeit beizubehalten. Das eine ist eine Heterogenität der Aufgabenstellungen zwischen wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der einen Seite und Nichtwissenschaftlern auf der anderen Seite. Das reicht bis dahin, dass in Personalangelegenheiten bei den wissenschaftlich Beschäftigten das Antragserfordernis gegeben ist.

Der andere Punkt, der dagegen spricht, aus zwei eins zu machen: Man würde es zu einem Zeitpunkt machen, zu dem auf die örtlichen Personalvertretungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Hochschulen eigentlich jede Menge Aufgaben zukommen. Allerdings würde die Zusammenlegung vorhandene Kapazitäten zwangsläufig minimieren. Wir können uns nämlich nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber dann für die Hochschulen andere Freistellungsstaffeln ins Gesetz hineinschreiben würde als für die sonstigen Landeseinrichtungen. Das heißt, es würde Kapazität wegbrechen, um die Interessen der Beschäftigten angemessen zu vertreten.

Ein weiteres Argument – ich denke, das ist mit das wichtigste Argument – ist folgendes: Die bisherige Zweiteilung hat sich im Laufe der Jahre bewährt. Nun mag es vermessen klingen, dass dies aus unserem Munde kommt. Wir wissen allerdings aus einer Reihe von Gesprächen mit Hochschulleitungen und aufgrund von vermittelten Eindrücken im Fachministerium, dass die Einschätzung, dass sich die Zweigleisigkeit bewährt hat, so überwiegend geteilt wird. Letztendlich hat das wahrscheinlich dazu geführt – das ganze Gesetz ist ja als Artikelgesetz aufgebaut –, dass von einem entsprechenden Vorhaben, aus zwei eins zu machen, Abstand genommen worden ist.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Allerdings ist der Landtag darin frei, andere Entscheidungen zu treffen. – Nun zur Frage von Herrn Schultheis an Frau Wintermantel.

**Prof. Dr. Margret Wintermantel (Hochschulrektorenkonferenz):** Ich habe Ihre Frage so verstanden, dass sie gezielt auf den Hochschulrat zugespielt war. Oder wollten Sie den Vergleich mit anderen Ländergesetzen?

(Karl Schultheis [SPD]: Es waren mehrere Aspekte, die Herr Hellermann genannt hat! Der Hochschulrat gehört dazu!)

Also, der Hochschulrat ist in diesem Gesetzentwurf ganz ähnlich wie im saarländischen Universitätsgesetz. Es geht hier darum, dass das Land gewisse Kontrollfunktionen an einen Hochschulrat abgibt, der unterschiedlich legitimiert sein sollte. Es gibt die Zustimmung des Ministeriums zum Hochschulrat. Nun kann man sich fragen, ob das eine hinreichende Legitimation für den Hochschulrat ist. Nach meiner Erfahrung – Sie haben auch nach meinen Erfahrungen gefragt – sehe ich die Möglichkeit – da schließe ich mich dem an, was Herr Müller-Böling gesagt hat –, einen Hochschulrat nur aus Externen zusammenzusetzen oder eine Mischung von Internen und Externen vorzunehmen. Wichtig ist, dass dieser Hochschulrat auf der Seite der Hochschule steht, dass er sozu-

sagen die Hochschule stärkt und dabei hilft. Für mich ist es wichtig, dass ein Klima des Vertrauens und der guten Kommunikation aufgebaut wird; das muss man machen.

Mich stört, dass der Hochschulratsvorsitzende der Dienstvorgesetzte des Universitätspräsidenten beziehungsweise der Universitätspräsidentin oder des Hochschulpräsidenten oder des Rektors ist. Dieses halte ich nicht für vertrauensbildend. Denn das ist ein bestimmtes hierarchisches Verhältnis, das eigentlich nicht dieser Beratungsfunktion und der positiv konstruktiven Funktion eines Hochschulrats entspricht. Da sehe ich eine Hierarchie. Ich frage mich, ob es überhaupt einen Dienstvorgesetzten oder eine Dienstvorgesetzte in diesem Fall geben sollte.

Der Kommentar von Herrn Hellermann ging in die Richtung der Rolle des Präsidiums in den Berufungsverfahren. Wir haben vorhin darüber gesprochen, und da wurde deutlich gemacht, dass die Hochschulleitung nicht unbedingt in jeder fachspezifischen Frage hinsichtlich der Personen in Berufungsverfahren kompetent ist; das ist sicherlich so. Im saarländischen Gesetz ist das Recht verankert, den Vorsitz in allen Berufungskommissionen zu übernehmen. In zwei kritischen Verfahren habe ich das selber gemacht und mich als Moderatorin des Verfahrens, nicht aber als Fachsachverständige gesehen. Das war eine positive Angelegenheit. Vielleicht wird das nicht von allen geteilt, aber ich bin der Meinung, dass die Hochschulleitung auch in Berufungsverfahren sozusagen den Entwicklungsplan und den Strukturplan, die strategischen Pläne der Hochschule sehr im Blick haben und entsprechend agieren können sollte.

Sie haben auch nach diesem Verhältnis zwischen Land, Hochschule und der Gesellschaft, die irgendwie im Hochschulrat repräsentiert sein soll, gefragt. Ich glaube schon, dass Sie mit Ihrem Gesetzentwurf wirklich einen guten Schritt vorangegangen sind; das ist auch allgemein gesagt worden. Aber warum die strategischen Ziele einer Hochschule eine Sache des Landes sind, leuchtet mir nicht ganz ein. Ich bin der Meinung, dass die Hochschulen ihre strategischen Ziele entwickeln können müssen und in einem vernünftigen Kontext mit dem Land verhandeln können sollten. Bei den Zielvereinbarungen ist sicherlich ganz wichtig, dass die richtige Korngröße eingestellt wird.

**Karl Schultheis (SPD):** Frau Professorin, ich will nicht nach Details fragen, aber einen Punkt wüsste ich gerne beantwortet. Wie sehen Sie die rechtliche Entwicklung in den anderen Bundesländern im Abgleich zu Nordrhein-Westfalen? – Als Präsidentin der Hochschulrektorenkonferenz müssten Sie einen Überblick darüber haben, wie sich die Rechtssituation in Bayern, in Baden-Württemberg usw. bewegt. Bewegt sie sich in die Richtung Nordrhein-Westfalens, bleibt sie statisch, oder bewegt sie sich in eine andere Richtung?

**Prof. Dr. Margret Wintermantel (Hochschulrektorenkonferenz):** Die Bewegung in den anderen Hochschulgesetzen geht natürlich in Richtung verstärkte Autonomie, und zwar vor dem Hintergrund der Einsicht der Notwendigkeit, dass die Hochschulen für sich selber entscheiden können sollten. Und dieses ist vor dem Hintergrund eines Differenzierungsprozesses in der Hochschullandschaft zu sehen. In den anderen Ländern bemüht man sich um Autonomie genauso wie in Nordrhein-Westfalen, und es ist heute

Morgen gerade von Herrn Müller-Böling – so würde ich es auch sehen – betont worden, dass mit diesem Gesetzentwurf hier ein großer Schritt gemacht worden ist.

**Karl Schultheis (SPD):** Ich möchte es noch ein Stück konkretisieren. Es geht um die Frage, ob Hochschulen Landeseinrichtungen bleiben sollen oder nicht. Wie stellt sich das in anderen Bundesländern dar? Gibt es Bestrebungen in anderen Bundesländern, den Hochschulen den Status der Landeseinrichtungen zu nehmen, wie es in Nordrhein-Westfalen der Fall sein wird, wenn dieses Gesetz die Mehrheit im Landtag finden wird?

**Prof. Dr. Margret Wintermantel (Hochschulrektorenkonferenz):** Ich kann Ihnen gerne eine genauere Analyse, die wir in der Hochschulrektorenkonferenz vorgenommen haben, vorlegen. Sie werden sehen, dass es unterschiedlich ist. Die weitgehende Selbstständigkeit, wie Sie sie sich vorgenommen haben, ist aus der Sicht der HRK wünschenswert.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Ihr Angebot, dass Sie es uns zur Verfügung stellen, nehmen wir natürlich gerne an.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Ich habe es so verstanden, dass Sie es sehr begrüßen, dass es mit diesem Gesetz diesen Autonomieaufschlag gibt. Das wird allseits begrüßt, und das begrüßen wir natürlich auch. Diese konkrete Ausgestaltung der Machtverteilung, wie sie jetzt zwischen Hochschulrat, dem Senat und dem Präsidium besteht, ist doch in vielen Teilen auseinander genommen worden. Da stellt sich die Frage: Ist diese Machtbalance an der Stelle richtig, oder gibt es eine zu verstärkte externe Einmischung in die demokratischen Belange der Hochschule? Kommt es dabei zu Problemen? Und wie kriegt man diese Balance hin?

Es gibt tatsächlich Blockademöglichkeiten – das ist teilweise dargestellt worden – zwischen den einzelnen Gremien, also zwischen Senat und Rektorat. Oder es ist so: Wir haben nicht einen externen, sondern einen gemischten Hochschulrat, der mit Menschen agieren muss, die wiederum im Senat sitzen, also Teile der Hochschule sind und wiederum mit dem Präsidium agieren. Also, es kann immer wieder zu Blockademöglichkeiten kommen, und da gibt es eine starke Kritik.

**Prof. Dr. Margret Wintermantel (Hochschulrektorenkonferenz):** Ich möchte es noch einmal sagen: Wir haben in den 16 Bundesländern im Detail unterschiedliche Regelungen in unterschiedlichen Hochschulgesetzen. Ich möchte es noch einmal betonen: Natürlich gibt es Blockademöglichkeiten, aber ich sehe in diesem Gesetzentwurf keine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Blockade. Es ist eine Frage, wie man nachher miteinander umgeht. Insofern halte ich diese Dienstherreneigenschaft nicht für sinnvoll. Ich halte es für ganz wichtig – das wurde auch vom Hochschulverband gesagt –, wie der Senat in dieser Sache mitspielt und wie man diese Balance herstellt. Es ist nämlich wirklich schädlich, wenn ein externer Hochschulrat vorhanden ist, aber die Leute terminliche Schwierigkeiten haben, faktisch nur selten kommen oder die Universität gar nicht kennen. All das sind Möglichkeiten der Störung.

In diesem Gesetzentwurf sehe ich allerdings keine eingebaute Konfliktnotwendigkeit.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Nun kommen wir zur Beantwortung der Frage von Frau Seidl an Herrn Houben, welche Verbesserungen er in der Lehre erwartet.

**Dortje Treiber (Landes-ASten-Treffen NRW):** Herr Ronge hat es vorhin erwähnt: Die Hochschulen sind in besonderer Weise betroffen. Wer sind die Hochschulen? – Die Hochschulen sind in erster Linie die Studierenden. Insofern danke ich, dass wir hier etwas sagen dürfen und nach unserer Meinung hinsichtlich Verbesserungen durch dieses Gesetz gefragt worden sind.

Wenn ein Innovationsministerium, das sich „fortschrittlich“ auf die Fahnen schreibt, ein Gesetz herausbringt, dann sind wir natürlich gespannt. Da wir Demokratie als die fortschrittlichste Form überhaupt erachten, haben wir uns erhofft, das würde auf eine Verstärkung der Gruppenhochschule hinauslaufen, die Demokratie am besten umsetzen kann. Das ist nicht der Fall. Insofern lehnen wir das Gesetz in der Form ab.

Konkret sehen wir wenig beziehungsweise eigentlich gar keine Verbesserung der Position der Studierenden in diesem Gesetz, obwohl es in verschiedenen älteren Gesetzen versprochen worden ist.

Einer der größten Knackpunkte ist unserer Auffassung nach, dass die Beurlaubungskriterien aus dem Gesetz herausgenommen worden sind. Die bisher festgelegten Beurlaubungskriterien sind nicht beliebig, sondern Sozialstandards, und diese sollten auf jeden Fall weiterhin landeseinheitlich geregelt bleiben. Zusätzlich – das wurde schön öfters angemahnt – sollte die wirtschaftliche Notlage aufgenommen werden.

Die Beteiligung der Studierenden ist durch die Entdemokratisierung der Hochschule extrem zurückgedrängt worden. Das verurteilen wir auf jeden Fall.

Die Position studentischer Hilfskräfte ist weiterhin nicht geklärt. Auch das ist ein Problem, welches mit diesem Gesetz hätte angegangen werden können.

Testverfahren für ausländische Studierende zu fordern oder einzuführen, ist ein weiterer Schritt zur sozialen Selektion bei ausländischen Studierenden, die nach wie vor stark vorhanden ist.

Einen ganz krassen Punkt enthält § 64, den Hochschulen die Zwangsexmatrikulation anzubieten. Dagegen haben wir eine ganz klare Position. Es dürfte bekannt sein, dass die Nichteinhaltung eines Studienplans verschiedenste Gründe hat. Mit der Einführung von Studiengebühren gehören dazu verstärkt auch wirtschaftliche Gründe. Es gehört dazu, dass sich Studierende aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung, aufgrund von Kindern, die sie nebenbei zu erziehen haben, nicht in der Lage sehen, in der von der Hochschule vorgesehenen Studienzeit ihre Fächer zu studieren.

Der Paragraph sieht im Gesetzentwurf keinerlei Ausnahmeregelungen vor, die die Hochschulen treffen könnten. Er ist somit unserer Meinung nach sofort zu streichen. Die Bestrafung von Studierenden, die sich nicht an die Regelstudienzeit halten, ist unserer Meinung nach in einem Hochschulgesetz nicht angebracht. Deswegen lehnen wir ihn strikt ab.

**Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW):** Ein Wort zu den Erfahrungen, die wir mit dem Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz gemacht haben. – Sie haben es mitbekommen: Die Einführung ist unserer Meinung nach katastrophal gelaufen. Es ist an vielen Hochschulen die Regel und nicht die Ausnahme gewesen, dass in der Vorbereitung zur Beitragssatzung und dergleichen die Studierenden nicht beteiligt worden sind. Diese kam regelmäßig am Tag einer Senatssitzung kurzerhand auf die Tagesordnung. Es gab beinahe krude Versteckspiele, die da stattgefunden haben. Das ist alles sehr merkwürdig und hat sicherlich nichts mit einer Steigerung der Mitbestimmungskompetenzen zu tun.

Wenn man dann sagte: „Da das unser Geld ist, hätten wir gerne unsere Zustimmung zu den Ausgaben erteilt“, hat man an den Hochschulen, an denen das ordentlicher gelaufen ist, regelmäßig große ...

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Herr Houben, wir beraten hier über das Hochschulfreiheitsgesetz!

**Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW):** Das ist richtig, aber ...

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Das andere ist schon verabschiedet.

**Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW):** Aber wir sind kurz auf die Frage eingegangen, wie es sich darstellt, und im Zuge dessen, was sich hier im Hochschulfreiheitsgesetz in § 5 Abs. 8 widerspiegelt, der ein gewisser Status quo ist, stellt man eindeutig fest, dass die Studierenden immer weniger Möglichkeiten haben, sich für die Verbesserung ihrer Bedingungen einsetzen zu können. Das muss man an der Stelle im Gesamtpaket sehen, und deswegen habe ich die Ausführungen gemacht. Die Mitbestimmung ist zurzeit schon sehr prekär, und sie wird durch dieses Gesetz sicherlich nicht besser werden. So werden wir noch größere Probleme haben, unsere Interessen adäquat einzubringen und durchsetzen zu können.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen Dank. – Nun hat Herr Lindner die beiden Rektoren und Kanzler gefragt, wo sie die Chancen sehen.

(Christian Lindner [FDP]: Herr Ronge kann antworten!)

– Er lässt Herrn Ronge pars pro toto reden. – Bitte schön.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Es hat schon bestimmte Gründe, warum ich sprechen soll.

(Heiterkeit)

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielleicht liegen diese in einer bestimmten Fußnote Ihrer schriftlichen Stellungnahme begründet.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Das könnte sein.

Ich kann die einfache Frage, welche Chancen das Gesetz bietet, in einer Antwort nur mit einer analytischen Entscheidung hinsichtlich des Subjekts der Bewertung verbinden. Und hier gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Subjekte: Welche Chancen, welche Vorteile bietet das Gesetz sozusagen volkswirtschaftlich für den Standort Nordrhein-Westfalen? – Das ist eine ganz andere Dimension als die, welche Chancen, Risiken, Vorteile oder Nachteile das Gesetz für einzelne Hochschulen bietet. Und dann kommen drittens noch die „In-Hochschulen“.

Mir liegt sehr daran, zwischen der volkswirtschaftlichen Nutzen-Kosten- oder Nutzen-Risiko-Analyse und der institutionellen Analyse zu unterscheiden. Zur volkswirtschaftlichen Analyse werde ich hier nichts sagen. Darauf bezieht sich nämlich letztlich meine Fußnote, und ich bin als Sprecher der Hochschulen nicht legitimiert, hier etwas zur Frage, wie man mit Humankapital in einer Gesellschaft umgeht, zu sagen. Ich werde nur etwas zu den Institutionen – zu den Hochschulen – sagen.

Da ist die Antwort ganz einfach: Die Nutzen, Vorteile, Risiken werden von Hochschule zu Hochschule verschieden sein. Und das ist auch gewollt. Denn mit all den Figuren, mit denen wir zurzeit hochschulpolitisch agieren, ist genau das angestrebt. Die Figuren lauten nämlich Wettbewerb und Differenzierung. Das heißt, unser Set von Mechanismen – das Hochschulgesetz, die Exzellenzinitiative, die W-Besoldung mit ihren Möglichkeiten der Gehaltsspreizung und des Markteinkaufs von Professoren, die leistungsorientierte Mittelverteilung mit ihrer Wettbewerblichkeit – läuft darauf hinaus, die Hochschulen unterschiedlich zu machen. Das ist nämlich der Sinn der Differenzierung, der Sinn des Wettbewerbs.

Deshalb wird sich für jede einzelne Hochschule das Nutzen-Kosten- oder Nutzen-Risiko-Kalkül unterschiedlich darstellen, sozusagen im Prozessieren unter den neuen wettbewerblichen Bedingungen. Jetzt kann ich nicht mehr für alle auf einmal sprechen, und es gibt keinen Sinn, einen Durchschnitt für alle Hochschulen zu erstellen. Es wird Gewinner und Verlierer geben.

Wichtig ist für mich: Der Umstand der Differenzierung bedeutet eine Enthomogenisierung der Landschaft des Wissens und der Qualifikation in diesem Land. Ich bin der Meinung, dass dieses volkswirtschaftliche Thema das eigentlich wichtige in diesem Zusammenhang ist. Wir erzeugen nämlich eine Welt von Unternehmen im Hochschulbereich, während wir vorher eine Welt eines Standorts mit einem Hochschulwesen gehabt haben. Meine persönliche Auffassung – das bezieht sich auf meine Fußnote – ist, dass Deutschland in der Welt deshalb gut positioniert ist, weil es einen relativ hohen und breiten Homogenisierungsgrad in Forschung, Innovation und Humankapital hat, und dieses wird – allerdings in der gesamten deutschen Landschaft – zerstört. Wir werden in Deutschland in Zukunft gute, sehr gute und auch exzellente Hochschulen haben. Aber das ist überall auf der Welt der Fall.

(Beifall)

**Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten NRW):** Die Chancen dieses Gesetzes und insbesondere die der rechtlichen Verselbstständigung liegen darin, dass wir Handlungsmöglichkeiten gewinnen. Zuzugestehen ist, dass in den letzten zehn Jahren unter den Bedingungen staatlicher Trägerschaft ein enormer Zugewinn an Autonomie auch in dem traditionell staatlichen Bereich erreicht worden ist.

Ich möchte gerne an zwei konkreten Beispielen deutlich machen, dass die rechtliche Verselbstständigung in bestimmten Feldern noch einmal Veränderungen ermöglichen, die in der Trägerschaft des Landes so nicht möglich waren.

Das Thema Arbeitgeberstatus und Dienstherreneigenschaft ist von der betroffenen Seite kritisch gesehen worden. Ich sehe darin aber auch einen Vorteil in der Steuerung der Hochschule und in der Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberrolle unmittelbar und nicht abgeleitet durch das Land. Wir erreichen nämlich einen Status, den ich gar nicht so revolutionär in seinem Veränderungspotenzial sehe. Dieser ist nämlich nicht anders als der der Studentenwerke; Herr Rimmel und Herr auf der Heyde sind hier. Die Studentenwerke haben die Arbeitgeberrolle, und sie haben einen örtlichen Personalrat. Und wenn man sich nicht einigt, hat man eine Einigungsstelle vor Ort. Wir haben eine landeseinheitliche Stufenstruktur, die im seltenen Konfliktfall – in aller Regel kommen wir mit den örtlichen Personalräten zu guten und vernünftigen Lösungen – eine vom Gesetz vorgesehene Prozedur vorsieht, die hochproblematisch sein kann, weil sie nicht effektiv funktioniert; das stelle ich einmal so in den Raum.

Das andere Beispiel betrifft die wirtschaftliche Betätigung. Ich will das nicht zu hoch gewichten. Wir werden uns nicht in einem ungeahnten Maße wirtschaftlich betätigen, aber in einigen Feldern, die mit dem gewollten Tun der Universitäten eng verbunden sind – beispielsweise die Patentverwertung –, wird dies sehr sinnvoll sein. Die Uni Bochum hat als erste Universität eine Forschungs- und Verwertungsgesellschaft als GmbH gegründet. Als Landeseinrichtung durfte sie das nicht tun. Sie konnte es nur in ihrer damals schon bestehenden Rechtsform als Körperschaft tun, und als solche hätte ihr entweder ein Dritter Geld für die Gründung geben müssen, oder sie hätte es als eine Körperschaft mit eigenem Vermögen machen müssen. Das können aber nur die wenigsten. Die meisten Hochschulen, die diese Rechtsstellung haben, haben kein Körperschaftsvermögen. Mit Grundfinanzen, die uns das Land zur Verfügung stellt, durften wir es faktisch nicht tun.

Das sind zwei Beispiele, um zu illustrieren, dass dieser Rechtsformgewinn ein wirklicher Autonomiegewinn ist. Es gibt eine Fülle anderer Gründe, aber ich wollte es auf diese zwei konzentrieren.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen Dank. – Ich habe jetzt für die zweite Runde sechs Fragemeldungen und mich auch selber auf die Liste gesetzt. Denn mich interessiert die Frage, die wir eben schon mit Herrn Epping diskutiert haben. Die übrigen Rechtsgelehrten Kempen, Hellermann und Siekmann möchte ich fragen, wie sie diesen Wechsel der Dienstherreneigenschaft juristisch einschätzen; es ist also die Frage, die ich eben Herrn Epping gestellt habe.

In dem Zusammenhang frage ich auch: Wir wollen unsere Hochschulen stärker autonom gestalten. Wäre es dann nicht folgerichtig, bei dem Wechsel der Dienstherreneigenschaft auf den Beamtenstatus bei künftigen Beschäftigungsverhältnissen zu verzichten und ausschließlich den Angestelltenstatus einzuführen?

**Gerda Kieninger (SPD):** Meine Frage betrifft die Berufungsverfahren, und zwar genau die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten an den Berufungsverfahren. Frau Kirschbaum, wo sehen Sie mit diesem Gesetzentwurf einen Ansatz und eine Beteiligung an Berufungsverfahren? – Bisher war es ja so: Bei Widersprüchen war das Ministerium die Prüf- und Entscheidungsinstanz. Diese fällt nun weg. Wer wird das durchführen? Was bringt die Verfahrenssicherheit in diesem Berufungsverfahren?

**Dr. Stefan Berger (CDU):** Ich wende mich an Herrn Prof. Metzner sowie Herrn Dr. Keller von den Arbeitgebern und greife den Beitrag von Herrn Ronge auf. Es ist sicherlich immer richtig, zu hinterfragen, welches Betrachtungsobjekt wir in den Vordergrund stellen. Mein Betrachtungsobjekt ist jetzt die unternehmerische Tätigkeit. Diese ist für die Arbeitgeber und gerade im Bereich der Fachhochschulen, die sich mit der Umsetzung von Innovationen befassen, wichtig.

Wir wissen, dass der Lissabon-Prozess vorsieht, 3 % Anteil am Bruttoinlandsprodukt zu erreichen. In Nordrhein-Westfalen ist der Anteil zurzeit 1,8 %, also zu niedrig. Allerdings ist dazu zu sagen, dass der staatliche Anteil in den letzten Jahren eigentlich okay war, dass allerdings der private Anteil zu gering war. Wir wissen, dass es zwischen der Wirkungsweise der öffentlichen Ausgaben und der privaten Investitionen im Innovationsbereich – das ist auch eben gesagt worden – eine Wirkungslücke gibt. Kann sich diese Wirkungslücke gerade durch unternehmerische Tätigkeiten schließen, und ist dann die Landschaft mit vielen kleinen unternehmerischen Initiativen, die Herr Ronge beschrieben hat, ein wirkungsvolles Instrument zur Belebung des regionalen Wachstums? Können hierbei gerade die Fachhochschulen einen segensreichen Part im regionalen Wachstumsprozess spielen?

**Karl Schultheis (SPD):** Nachdem eben die Chancen dargestellt wurden, wollte ich Herrn Prof. Ronge eigentlich bitten, nun auch die Risiken darzustellen. Allerdings hatte ich bei den Eingangsstatements den Eindruck, dass die Chancen sehr stark in den Vordergrund gerückt worden sind, und gerade Herr Kanzler Möller hat in seinem Wortbeitrag die Risiken dargestellt.

Herr Ronge, Sie sitzen nicht als Vertreter der Universität Wuppertal hier, sondern als Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz. Insofern ist es wichtig, das Gesamtbild zu zeichnen. In Ihrem Eingangsstatement haben Sie auf den möglichen Wandel in der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft hingewiesen. Ich möchte Sie fragen, ob Sie hier ein Stück zur Konkretisierung fähig sind. Was stellen Sie sich darunter vor?

Wir sind für mehr Autonomie, aber wir meinen, dass da, wo Autonomie drauf steht, auch Autonomie drin sein muss, und das unterscheidet uns von den politischen Partnern hier im Raume. Wie wird der öffentliche Auftrag, den die Hochschulen autonom

wahrnehmen, um möglichst vielen jungen Menschen ein gutes Studium zu bieten und hervorragende Forschungsmöglichkeiten zu schaffen? – Das ist aus meiner Sicht ein ganz wichtiger Punkt, und ich möchte daran anschließen, ob die Landesrektorenkonferenzen beabsichtigen, sich aufzulösen, was gegebenenfalls eine Konsequenz wäre, wenn die Landschaft nicht mehr als Landschaft wahrgenommen wird, sondern nur bestimmte Topoi eine Rolle spielen.

Herr Kanzler Möller, ich komme auf Ihre Interpretation der Chancen und Risiken zu sprechen. Die wirtschaftliche Betätigung wäre auch im Rahmen einer Landeseinrichtung möglich gewesen. Es hätte sich nicht ausgeschlossen, diese Möglichkeit zu schaffen. Wir sehen das im Übrigen auch so, dass sich die Hochschulen in begrenztem Rahmen auch wirtschaftlich betätigen sollen.

Der letzte Punkt, der eine ganz wichtige Rolle spielt: Ist in anderen Ländern vorgesehen, dass die Diensttherreneigenschaft jedenfalls auf die Hochschulen übertragen wird? – Das ist ja auch eine Frage der Chancen und der Konkurrenz unter den Hochschulen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Ich habe bisher keine Antwort darauf, wie es sich in den anderen Bundesländern darstellen wird.

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU):** Obwohl es mich reizen würde, Herr Ronge, ein bisschen darüber nachzudenken, ob überhaupt eine Wissenschaft ohne Wettbewerb vorstellbar ist, habe ich eine ganz andere Frage unter dem Stichwort „Grundsätzliches“. Es gibt vor allen Dingen in den Geisteswissenschaften Befürchtungen und Besorgnisse, ob jede Art von Veränderung der Hochschulverfassung dazu führen könnte, dass die Geisteswissenschaften und dort insbesondere die kleinen Fächer auf der Strecke bleiben könnten. Zu dieser Frage hat sich in der schriftlichen Vorlage Herr Horn geäußert. Sie sind mündlich nicht darauf eingegangen. Sie schreiben, dass die Befürchtung existiert, dass ein Ende der kleinen Fächer kommt. Sie begründen das ausschließlich nicht mit generellen Verfassungsfragen, sondern mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ist es notwendigerweise so, dass die kleinen Fächer unter den Bachelor- und Masterstudiengängen leiden, oder könnte nicht sogar in der stärkeren Vereinheitlichung im Bachelor und in der Spezialisierung des Masters ein positiver Effekt für die kleinen Fächer liegen?

Auf diesen Komplex der kleinen Fächer ist in den schriftlichen Stellungnahmen eingegangen worden. Herr Prof. Titscher, Sie haben in Österreich Erfahrungen mit dieser Sache. Auch da hat es diese Befürchtungen gegeben. Wie ist das in der Konsequenz ausgegangen? Hat es sich bewahrheitet und bestätigt?

Sie haben in der mündlichen Ausführung davon gesprochen, dass die Studierenden in Österreich an der Verwendung der Mittelzuweisung aus Studiengebühren beteiligt würden, und Sie hielten das für notwendig. Da das eine Frage ist, die auch bei uns im Gesetz diskutiert werden kann, möchte ich wissen, wie das in Österreich aussieht und welche Erfahrungen damit gemacht wurden.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Herr Ronge hat eben den ganz wichtigen Bereich der landesweiten Hochschulplanung angesprochen. Er hat davon gesprochen, dass wir jetzt

lauter einzelne Hochschulen haben, die sozusagen ihr eigenes Profil schärfen. Vor dem Hintergrund frage ich – eigentlich richtet sich diese Frage an das Parlament –: Wie soll man eine vernünftige Landesplanung beispielsweise in Bezug auf Lehramtsstudienplätze machen? – Wir haben doch diese ganzen Zyklen in bestimmten Bereichen und bestimmten Fächern, und für diese Studienabgänger müssen wir Arbeitsplätze schaffen. Die Leute stehen aber auf der Straße. Die Bedarfe sind unterschiedlich. Wie soll bei einer solchen Hochschulratsgeschichte, die wir an den einzelnen Hochschulen haben, eine Landesplanung möglich sein? – Dort hat dann nämlich der Hochschulrat maßgeblichen Einfluss auf das Profil der Hochschule.

Vielleicht haben Sie eine Idee – die Frage richtet sich an die LRK der Fachhochschulen –, wie man mit Blick auf die Situation am Arbeitsmarkt zu einer Landesplanung kommen kann.

**Gabriele Kirschbaum (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinik des Landes NRW):** Zu den Berufungsverfahren. Herr Prof. Hellermann hat seine Bedenken gegen das vorgeschlagene Vorgehen geäußert. Ich möchte das ein bisschen zuspitzen und seitens der Gleichstellungsperspektive sagen: Es ist kein Verfahren mehr, sondern ein Vorgehen. Ich gehe auf die §§ 37 und 38 ein, welche die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie das Berufungsverfahren beinhalten. Dort heißt es, der Präsident oder die Präsidentin kann nach Vorschlag des Fachbereichs, aber auch entgegen dem Vorschlag des Fachbereichs einen Professor oder eine Professorin benennen. Das ist eine Art Zuruf.

Des Weiteren ist kein Verfahren bei den Berufungsverfahren gesichert. Denn der Präsident oder die Präsidentin kann auf Aufschreibung einer Professur verzichten. Da frage ich mich, wo wir unseren Standard gelassen haben. Wir haben einen sehr guten Standard. Wir haben ein gesichertes Verfahren zum Berufungsverfahren. Das ist vom Wissenschaftsrat in der Ausgestaltung von Berufungsverfahren im August 2005 auch noch einmal dargelegt worden. Aufgrund dessen kann die Gleichstellungsbeauftragte auch mitwirken.

Frau Kieninger, Sie fragten nach dem Ansatz der Beteiligung. Der Ansatz der Beteiligung in einem Verfahren, das kein Verfahren ist, ist der, dass die Gleichstellungsbeauftragten nur noch die Möglichkeit haben, das Ministerium im Rahmen seiner Ausübung der Rechtsaufsicht anzurufen. Das ist ein sehr unschöner Punkt, und ich denke, der kann seitens der Politik nicht gewünscht sein. Das heißt, wir werden Verfahrensfehler suchen. Dieser Weg wird gegangen werden. Es ist der einzig mögliche, aber er hat nicht mehr diese inhaltliche Relevanz und diese Qualität, die wir bei den gesicherten Verfahren haben. Das österreichische Universitätsgesetz von 2002 hat da einen gesicherten Ansatz. Es wäre schön, wenn man sich daran orientieren könnte.

Unser Vorschlag seitens der Landeskonferenz ist derjenige, diesen Fehler unbedingt zu bereinigen, und zwar dahin gehend, dass die Gleichstellungsbeauftragten Erfolge darstellbar machen, seit diese Verfahrenssicherheit vorhanden ist. Ich meine, 12 % Professorinnen sind im europäischen Vergleich nicht gerade rühmlich. Aber wir haben eindeutige Erfolge gehabt, weil die Gleichstellungsbeauftragte in den Verfahren beteiligt war. Daraus resultiert auch unser Vorschlag des Benehmens.

Gender-Mainstreaming und Gleichstellung können weiterhin in Verfahren gewährleistet werden, soweit es welche sind, wenn der Präsident oder die Präsidentin im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten beruft. Dieses Benehmen ist ein ganz wichtiger Punkt, weil nur dieses den wirklichen Willen zur Einigung sichert. Es hat auch ein Klagerecht zur Folge, aber dieses Klagerecht hatten wir auch über das Sondervotum. Wenn das Sondervotum schon genommen würde, dann wäre das eine gewisse Kompensation. Wir werden deswegen nicht eine Flut von Klagen der Gleichstellungsbeauftragten haben, aber wir werden den gesicherten Anspruch gewährleisten können, dass die Gleichstellungsbeauftragten weiter dafür Sorge tragen, dass gut qualifizierte Frauen in die Professuren gehoben werden können und dass das Verfahren an Transparenz und Offenheit gewinnt.

Ein letzter Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist folgender: Durch diese Auflösung des Verfahrens ist ein neues Konfliktfeld entstanden, und zwar die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten laut LGG. Da muss zum Beispiel nicht nur die Anhörung gesichert sein, sondern auch die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das geht nur im Benehmen, aber nicht in Anhörung. Im jetzigen Gesetzentwurf ist das nicht gegeben, und insofern entsteht ein neues Konfliktfeld zwischen LGG und dem neuen Gesetzentwurf.

**Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW):** Ich gehe zuerst auf die Frage von Herrn Berger ein. Herr Berger, in Ihrer Frage steckten im Grunde drei ganz unterschiedliche Teilelemente. Auf das Stichwort „unternehmerische Tätigkeit“, wie sie vom neuen Gesetz gefördert werden soll, haben in unserer schriftlichen Stellungnahme hingewiesen; das deckt sich in etwa mit dem, was die Arbeitgeber und die IHKs sagen. Das ist doch noch relativ restriktiv. Wir wissen auch die Gründe, warum die Formulierung recht restriktiv ausgefallen ist; es hat wettbewerbliche Gründe. Wir haben von uns aus einen Vorschlag gemacht, da doch zu einer weitergehenden Erleichterung, was unternehmerische Betätigung von Hochschulen angeht, zu kommen.

Ihre Frage zielte aber im Grunde auf die große, gerade in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren sehr deutlich gewordene Problematik, dass bei uns der Wissens- und Technologietransfer zu schwach ausgeprägt ist, insbesondere von den Ergebnissen her. Es findet einfach zu wenig statt. Die entsprechenden Analysen liegen vor, die uns bestätigen, dass NRW eine gewisse Schlusslichtposition auch unter den deutschen Ländern hat.

Gerade Fachhochschulen – da gebe ich Ihnen recht – fühlen sich dazu aufgerufen und auch gewissermaßen verpflichtet, von ihrem Auftrag her – ich sage es einmal etwas platt – da einen Zahn zuzulegen, obwohl wir der Meinung sind: Wenn wir in den letzten Jahren nicht überdurchschnittlich aktiv gewesen wären, dann sähe die Bilanz noch verheerender aus. Aber wir müssen etwas tun. Die Fachhochschulen haben im Einvernehmen mit dem Innovationsministerium darauf bereits reagiert. Wir werden innerhalb der nächsten zwölf Monate eine großangelegte Kampagne zur Gründung einer landesweiten Innovationsagentur starten, an der sich die Fachhochschulen als Gruppe beteiligen, aber natürlich auch mit Öffnung zu den Universitäten.

Der dritte Punkt, den man ein bisschen unterscheiden muss, ist die Frage, die uns als Fachhochschule schon seit langem bewegt: Inwiefern sind Fachhochschulen per se nicht nur, aber auch Wirtschaftsförderungsinstrumente, und wie könnte man sie oder sollte man sie in dieser ihrer besonderen Funktion stärken, damit sie noch besser nutzbar sind?

In diesem Zusammenhang gibt es erste Überlegungen bezüglich einer stärkeren Einbindung der Fachhochschulen in die nächste Ziel-2-Phase der EU. Ziel-2 heißt ja Stärkung mittelständischer Unternehmen, und das ist ein Thema für Fachhochschulen. Wir wollen sehen, wie weit man hier durch Kooperation mit dem Unternehmensbereich einen Schritt weiterkommt. Wer aber die EU-USancen kennt, der weiß, dass das ungeheuer schwierig ist. Wir brauchen da noch erhebliche Unterstützung. Insofern macht es uns traurig, dass das Forschungsprogramm „TRAFO“ gerade jetzt eingestellt wird. Es war sozusagen der Gateway zu einer solchen Aktivität. Wir sind aber guter Hoffnung, dass es ein Nachfolgeprogramm geben wird, um auch diesen Weg zu EU-Möglichkeiten zu öffnen.

Wenn ich sage „wir“, Frau Seidl, dann bin ich schon auf einer gewissen Antwort auch auf Ihre Frage nach der Zukunft der Landesplanung. Herr Schultheis hat vorhin da auch ein bisschen nachgefragt – das kann ich in die Antwort auch noch mit hineinziehen –, ob sich denn die die LRKs auflösen werden, wenn es hier zu einem allgemeinen, etwas darwinistisch angehauchten Prozess kommt, wie es ja sein könnte?

Erstens: Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen wird nicht um Auflösung bemüht sein, schon deswegen nicht, weil wir relativ sicher sind, dass sich gerade – das können wir in einem privaten Unternehmensbereich genauso deutlich erkennen – in Phasen verschärften Wettbewerbs schon einmal gerne auch Verbünde heraus bilden. Das heißt, es wird in diesem Zusammenhang ein wachsendes Interesse nach Abgleich, nach Kommunikation und auch gewissermaßen nach Kooperation geben.

Die Fachhochschulen haben aus ihrer ökonomischen Zwangslage heraus zu einem relativ frühen Zeitpunkt schon erkannt, dass es klug ist, Dinge, die man sowieso gemeinsam machen kann, weil sie an allen Hochschulen betrieben werden müssen, auch arbeitsteilig oder konzentriert auf einige Standorte zu machen. Wir haben uns sehr früh vernetzt. Wir haben hochschuldidaktische Weiterbildung und andere Dinge sozusagen als Gruppe und als Netzwerk auf der Basis der LRK betrieben. Das wird in Zukunft eher noch zunehmen.

Was die Landesplanung angeht, gehen wir davon aus, dass als einzige Plattform für Landesplanung im Grunde § 6 Abs. 1 übrigbleibt. Das heißt: Nachdem man das Institut der Zielvereinbarung und Leistungsvereinbarung noch einmal sehr sorgfältig, hoffentlich mit den Hochschulen gemeinsam reflektiert und definiert hat, kann man dazu kommen, dass man tatsächlich über Einzelabsprachen, die gerne von der LRK in gewissem Umfang begleitet werden, zu landesplanerischen Ergebnissen kommt, zumindest was das Vorhalten von Kapazitäten und das Verteilen von Aufgaben angeht.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen Dank. – Herr Keller auch zu der Frage von Herrn Berger. Bitte.

**Dr. Bernhard Keller (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW):** Herr Berger, in der Tat: Die Wirkungslücke ist zu groß, die Forschungsintensität ist zu gering und der Technologietransfer ist zu schwach. Zwei Studien haben das für NRW in aller Klarheit dokumentiert. Darin wurden nicht nur die zu geringen Aufwendungen sowohl für FuE staatlich als auch für FuE privat, sondern auch die Ursachen erwähnt. Das liegt daran, dass in NRW eine Wirtschaftsstruktur vorherrschend ist, die einschließlich der Zentralen nicht so forschungsintensiv ist wie etwa in Baden-Württemberg. Konsequenz daraus ist, natürlich alles zu tun, das zu verändern. Wir sind der Auffassung, dass das neue Gesetz die richtigen Wege weist.

Die unternehmerische Tätigkeit der Hochschulen ist an ganz bestimmte Vorgabe gebunden. Diese unternehmerische Tätigkeit bezieht sich immer auf die Primäraufgaben der Hochschulen. Das sollte man einmal in aller Deutlichkeit sagen. Herr Möller hat das klassische Beispiel erwähnt, dass dann, wenn Patente angemeldet werden, es witzlos wäre, wenn diejenigen, die diese Erkenntnisse hervorgebracht haben, nicht von diesen Patenten profitieren sollten. Da ist das eine.

Das andere: Wie kann man das grundsätzlich verändern? Das geht nur mit Anreizsystemen; da hatte ich die Forschungsprämie erwähnt. Ich will es noch einmal tun: Ich glaube, dass die Prämie dazu führt, dass sowohl die Hochschulen als auch die Drittmittelgeber, die ein hohes Interesse daran haben, mit den Hochschulen zusammenzuarbeiten, davon profitieren.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Dann wollte Herr Schultheis von Herrn Ronge etwas zum Stichwort „Auflösung der LRK“ wissen.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Die Frage ging ein bisschen weiter, und ich will sie auch hinsichtlich des verbleibenden öffentlichen Auftrags – oder so ähnlich – aufnehmen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Die Frage von Frau Seidl können Sie bitte auch einbeziehen.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Ich verbinde sie sofort damit. Herr Metzner hat dies völlig zu Recht auch getan, weil die Sachen miteinander zusammenhängen.

Das erste, was man in der Hinsicht unterscheiden muss, sind drei verschiedene Aufträge, die übereinanderliegen: der öffentliche Auftrag, der staatliche Landesauftrag und der hoheitliche Auftrag. Das sind drei ganz verschiedene Dinge. Was den öffentlichen Auftrag betrifft, so werden in Zukunft die Körperschaften Hochschulen diesen öffentlichen Auftrag aus sich heraus in eigener Bestimmung wahrnehmen und wahrzunehmen haben; denn sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Der staatliche Auftrag reduziert sich sozusagen in genau dem Maße, in dem die Hochschulen auf Drittmitteln basieren. Dieser Anteil der Drittmittel wird – durch die Studienbeiträge – im Verhältnis zu dem, was bisher schon an Forschungsdrittmitteln da war, je

nach Hochschule auf eine Höhe von zwischen einem Viertel und einem Drittel des Gesamtetats steigen. Das ist in etwa die Größenordnung. Und dann kann man sagen: In Bezug auf diese Drittmittel gibt es keinerlei Berechtigung des Staates, noch irgendetwas zu beauftragen; das ist gerade der Sinn von Drittmitteln. Die Forschung organisiert sich selber gemäß wissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten usw. Das ist einfach ein Effekt dessen, was längst entschieden ist.

Was dann noch an staatlicher Beauftragung bleibt, ist, wie gesagt deutlich reduziert und übrigens auch noch in bestimmter Weise erschwert, wenn man wettbewerbliche Elemente in die staatliche Beauftragung einbaut. Die leistungsorientierte Mittelverteilung ist ein systematisches Problem. Der Punkt ist – Herr Metzner hat zu recht darauf hingewiesen –: Die einzige Steuerungschance für eine staatliche Landesbeauftragung werden die Zielvereinbarungen sein und bleiben. Nach den Diskussionen innerhalb der Zielvereinbarungen kann man sagen, dass es im Wesentlichen darum geht, eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen in bestimmten Fächern oder Fächergruppen vorzuhalten. Das ist der wesentliche Punkt, um den es geht.

Dafür ist, Frau Seidl, nicht viel Planung notwendig; das ist relativ simpel. Was Sie mit staatlicher Beauftragung nicht planen können, ist sozusagen die Qualität dessen, was dabei herauskommt. Sie können die Differenziertheit in professioneller oder disziplinärer Hinsicht planen und absprechen; das wird auch gemacht. Aber Sie können nicht das dabei ergebende Niveau planen. Insofern lautet meine These: Das wird sich ganz unterschiedlich darstellen, je nachdem, ob Sie es mit einer Forschungs-, Exzellenz-Universität zu tun haben oder mit einer reinen Lehranstalt. Und beides werden Sie haben.

Damit bin ich beim Wandel; das hatten Sie auch angesprochen. Ich bin der Meinung, dass sich durch dieses Gesetz im Kontext der anderen Veränderungen ein tiefgreifender Wandel der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen ergeben wird. Ich habe meine Hypothesen dazu.

Es gibt meines Erachtens zwei Aspekte, zwei Dimensionen. Der erste ist die Frage der Größenordnung: Welches ist die kritische Grundgröße für eine Hochschule? Mit dieser sozusagen Verselbständigung wird sich sehr viel ändern, und dadurch wird sich die Gesamtlandschaft verändern. Der zweite ist die Differenzierung, die ja alle wollen, zwischen Exzellenz- oder Forschungshochschulen und dem Rest, wie immer man ihn bezeichnen soll.

Letzte Frage war die zu den LRKs. Systematisch ist völlig klar: Wenn Sie Wettbewerb zwischen den Institutionen haben, bedeutet eine Vereinigung etwas anderes, als wenn Sie keinen oder weniger Wettbewerb haben. Es ist nicht so, dass wir hier bei null anfangen und jetzt auf hundert kommen, sondern eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit gab es schon immer. Sie wird jetzt aber geradezu institutionell verstärkt.

Natürlich werden wir in allen vier Konferenzen, die wir haben, Selbstverständnisdiskussionen führen. Meine Erwartung in der Hinsicht ist die, dass sich die LRK jedenfalls – möglicherweise ist es dann eine gemeinsame, weil es sinnvoller ist, eine gemeinsame zu machen, möglicherweise gibt es keinen Sinn mehr, die Kanzlerkonferenz und die Rektorenkonferenz auseinanderzuhalten – oder der Typus dieser Einrichtung oder die-

ser Einrichtungen, die dann verbleiben werden, nach meiner Hypothese dem annähern werden, was die HRK schon immer macht. Ich will aber jetzt nicht in Einzelheiten beschreiben, was der Unterschied zwischen der HRK und den bisherigen LRKs gewesen ist. Die HRK ist ein völlig anderer Typus. Sie ist wie eine Unternehmervereinigung, letztlich eine Lobbyinstitution für das Ganze – abstrahiert von den Institutionen. Das wird so sein müssen. Und das geht ganz schnell.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Herr Sternberg hat Herrn Horn und Herrn Titscher nach den kleinen Fächern befragt, und Herrn Titscher zusätzlich nach dem System in Österreich, wie die Studierenden auf die Verwendung der Mittelzuweisung Einfluss nehmen können. – Herr Horn.

**Prof. Dr. Christoph Horn (Institut für Philosophie der Universität Bonn):** Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, Herr Sternberg, dass ich auf diesen Punkt im Plenum auch mündlich aufmerksam kann. Mehrere Kollegen haben mich darum gebeten, das akzentuiert herauszustreichen, obwohl es zugegebenermaßen ein Detail ist und nicht eine der großen Strukturfragen. Aber wir haben eine sehr, sehr wertvolle, teilweise sogar exzellente Fachkultur in kleineren Geisteswissenschaften, die durch den BM/MA-Etablierungsprozess deswegen bedroht ist, weil dieser Prozess eine gewisse Grundgröße, eine kritische Masse vorsieht. Aus solchen Philologien wie etwa Japanologie oder Sinologie wird typischerweise ein größerer Verbund namens „Ostasienwissenschaften“, aus klassischen Philologien, Archäologie und dergleichen, wird typischerweise ein Cluster „Alttertumswissenschaften“.

Das Problem dabei ist die „kulturwissenschaftliche Verflachung“, die von den alten Kompetenzen, die da lauten Spracherwerb und Editionstechniken, intensives Literaturstudium und dergleichen, weg- und zu einer Kenntnislage hinführen, die man nur als Soft Skills beschreiben kann. Es werden Soft Skills erworben, nämlich ein allgemeines kulturgeschichtliches Wissen oder ein allgemeines, auf eine fremde Zivilisation bezogenes Wissen. Das ist ein Problem, das mit der BM/MA-Einführung, wenn sie rigide gehandhabt wird, verbunden ist. Der Ausweg könnte etwa darin bestehen, dass man BM/MA-Regelungen dahin gehend aufweicht, dass man nicht allen Studiengängen vorschreibt, dass sie etwa eine Modulabfolge, die etwa 14, 16 Wochenstunden während des Semesters zur Folge hat, vorsehen, sondern in vielen Philologien sind deutlich weniger Wochenstunden sinnvoller. Ein Selbststudium ist einfach sinnvoller. Da wird eine rigide Struktur, die etwa in der Medizin oder in den Ingenieurwissenschaften sinnvoll sein mag, auf fremde Fachkulturen oktroyiert.

**Prof. Dr. Stefan Titscher (Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung der Wirtschaftsuniversität Wien):** Zu der Frage der Geisteswissenschaften. Herr Sternberg, Sie haben das geändert in „kleine Fächer“. Das ist meiner Meinung richtig. Es geht nicht allein um die Geisteswissenschaften, die Angst haben, sondern generell um die kleinen Fächer, und die gibt es auch in den Naturwissenschaften. Ihre Frage habe ich so verstanden: Ist die Angst berechtigt gewesen? Zeichnet sich da etwas ab? Ja, natürlich ist die Angst berechtigt gewesen.

Gibt es immer noch ein Wortprotokoll? – Okay.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Es gibt immer noch ein Wortprotokoll, nicht ganz so schnell, sondern ...

(Heiterkeit)

**Prof. Dr. Stefan Titscher (Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung der Wirtschaftsuniversität Wien):** Und auch nicht so konkret in den Beispielen. Verstehe.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Auch konkret in den Beispielen. Sie können sagen: „Dies sage ich außerhalb des Protokolls“.

**Prof. Dr. Stefan Titscher (Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung der Wirtschaftsuniversität Wien):** Gut. – Also: Die Angst ist dort berechtigt, wo zum Beispiel jemand – das ist ein Vertreter eines naturwissenschaftlichen Faches gewesen – auf meinen Vorhalt hin, dass die Kosten wesentlich gestiegen sind, die Absolvenzzahl aber gegen null konvergiert, sagt: Seien Sie froh, die werden eh nur arbeitslos. – Das, finde ich, ist zum Beispiel ein Fach, das berechtigterweise Angst hat.

Es gibt eine zweite Kategorie von Fächern, die auch berechtigt Angst haben, die es zum Beispiel ausschließlich in sogenannten grauen Instituten – ich glaube, so ähnlich ist der Begriff – verständlich veröffentlichen und sich sozusagen nie der Scientific Community stellen. Die haben natürlich verständlicherweise auch Angst.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von völlig unbegründeten Ängsten, zum Beispiel bei den Musikuniversitäten. Die sind in Österreich auch unter dieses Gesetz gefallen, weil sie unbedingt Universitäten werden wollten. Dann wollten Sie aber dieses neue Gesetz nicht mitmachen. Aber da gilt das, was Sie heute auch schon gesagt haben: Wer A sagt, muss auch B sagen. Das heißt, sie sind unter das Gesetz gefallen. Von sechs Kunstuniversitäten haben vier durch dieses Gesetz erkannt, was sie eigentlich für Möglichkeiten haben, und wirklich einen Aufschwung gemacht. Das sind zum Beispiel Universitäten wie das Mozarteum in Salzburg, das vielleicht etwas bekannter ist.

Das heißt: Es geht quer durch die Landschaft, ob die Ängste berechtigt oder nichtberechtigt sind. Der Ausgang hängt meiner Meinung nach von ganz anderen Dingen ab, als von denen, die häufig genannt werden, nämlich erstens davon, wie häufig im Vergleich zum Universitätsgesetz oder zur Änderung des Hochschulgesetzes die Forschungsfinanzierung organisiert ist, ob zum Beispiel der Zugang von Geisteswissenschaften, kleinen Fächern etc. erleichtert wird.

Es hängt zweitens ganz wesentlich von der Profilentwicklung an den Universitäten ab, die zumindest meiner Meinung nach nicht gesetzlich geregelt werden kann und bei uns auch nicht wird. Und da wird empfohlen, das zum Beispiel die Strategie und die Leistungsvereinbarung von Universitäten so etwas zulassen müssten wie ein Patchwork, damit das nicht wie eine Monokultur oder eine einseitig ausgerichtete Strategie aus-

sieht, es sei denn, man ist auf solchen Hochschulen wie zum Beispiel der Wirtschaftsuniversität, der ich angehöre, die wesentlich weniger bunt ist als eine Universität.

Der dritte Punkt ist, dass der Ausgang des Schicksals kleiner Fächer und der Geisteswissenschaften auch davon abhängt, wie sie sich mit den anderen Fächern vergleichen. Herr Müller-Böling hat dieses schon fast Verbrechen begangen, dass er ein Ranking in die Welt gesetzt hat, das die Fächer und nicht Universitäten vergleicht. Das ist meiner Meinung nach das einzig Richtige. In Zukunft würde das passieren bzw. es ist in Österreich passiert, dass man nicht nur Universitäten vergleicht, sondern tatsächlich die Vergleiche über Fächer macht, Studierende sich das aussuchen etc. In Österreich ist es das erste Mal passiert, dass man ansatzweise zum Beispiel Archäologie in Wien, Innsbruck etc. vergleicht. Und das mischt die Karten völlig neu. Symphonie für großes Arrêt mit ungewissem Ausgang! Aber diese Vergleiche sind sehr fruchtbar und heilsam und führen eigentlich dazu, dass sich diese Fächer zum Beispiel inneruniversitär heftig damit auseinandersetzen müssen, was für Sie wie wichtig ist.

Und dasselbe gilt – um etwas ganz Anderes zu nennen – beispielsweise auch für Architektur. An technischen Universitäten wird über Leistungsvereinbarungen diskutiert. Da sitzen irgendwelche Physiker mit tollen Erfindungen, und neben ihnen sitzen Architekten, die so etwas wie Entwürfe aufzuweisen haben. Jetzt muss man erst einmal buchstabieren, was das ist und was das überhaupt soll. Das heißt, es geht da um sehr unterschiedliche Produkte, Leistungen etc., die allmählich miteinander verglichen werden.

Zur Mittelverwendung und zum studentischen Einfluss: Es geht um die Kirchenbeiträge in Italien. Das ist ein Modell, das dem zugrunde liegt. Es geht darum, dass man eine Mitbestimmung über die Möglichkeit hat, wie die Beiträge verwendet werden. Sie wollen es wahrscheinlich konkreter als dieser Hinweis wissen. Dies ist eine Lösung, die ich ganz toll finde, aber auch deswegen, weil ich sie ins Gesetz hineingebracht habe. Andere finden sie völlig unsinnig. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass der Senat eine Liste erstellt, wofür die Studienbeiträge der Studierenden Verwendung finden können. Die Studierenden können auf dem Einzahlungsschein, wenn sie die Studienbeiträge zahlen, bestimmen, wofür ihr Beitrag in welchem Maße verwendet wird.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Gut, dazu würden vielleicht noch Einzelheiten interessieren, aber das können wir dann außerhalb klären, ob man sich da selber auf die Liste setzen kann usw.

(Heiterkeit)

**Prof. Dr. Stefan Titscher (Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung der Wirtschaftsuniversität Wien):** Entschuldigung! Darf ich noch den Hinweis geben? Ich habe da vielleicht zu sehr genuschelt. Der Senat stellt die Liste auf. Insofern ist die Freude eingeschränkt.

(Heiterkeit)

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Gut, es war auch nicht so ganz ernst gemeint, Herr Titscher. Vielen herzlichen Dank.

Nun noch meine eigene Frage in vielleicht der Reihenfolge: Herr Hellermann, Herr Kempen und Herr Siekmann.

**Prof. Dr. Johannes Hellermann (Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld):** Ich möchte versuchen, die Antwort von hinten aufzuzäumen. Ich würde mich jedenfalls doch dagegen aussprechen, die Frage der Beamteneigenschaft von Hochschullehrern von der Frage abhängig zu machen, ob das sozusagen den Dienstherrenwechsel erleichtern würde. Ich glaube, das sollte man mit Blick auf die Funktionen beantworten, die Hochschullehrer wahrzunehmen haben und die weitgehend unabhängig von solchen hochschulorganisatorischen Veränderungen sind, wie wir sie gerade diskutieren. Da stellt sich die Frage, ob es verfassungsrechtlich und auch sachlich nach wie vor geboten ist, dass deren Funktionen, die ja nicht selbst etwa auch staatliche Hochschulprüfungen mit einschließen, im Beamtenstatus bleiben.

Was jetzt unter Geltung des Beamtenstatus den Dienstherrenwechsel angeht, muss ich gestehen, dass ich mir aus der Hand keine wirklich fundierte Aussage zutraue und keine sozusagen rechtsgutachterliche Äußerung hier abgeben kann. Ich sehe aber, dass da in der Tat ein Rechtsproblem liegt. Ein treuer Beamter, der zu einem bestimmten Dienstherren in einem Treueverhältnis steht, tut sich nicht so leicht, diese Treue jetzt einfach einem anderen Dienstherren zu schenken, vor allem erzwungenermaßen, und das gilt bei Hochschullehrer in gewisser Weise noch einmal, da die nun über Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz eine besondere Funktion haben.

Ich würde mich andererseits nicht ganz so vorsichtig, nicht ganz so ängstlich der Frage nähern, wie das vielleicht vorhin im Ansatz geklungen hat.

**Prof. Dr. Bernhard Kempen (Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Köln):** Herr Vorsitzender, wir haben vielleicht drei Szenarien, nämlich die Auflösung einer Hochschule, die Fusion von zwei Hochschulen oder die Auflösung einer Einrichtung an einer Hochschule. In diesen Szenarien war die Antwort der Rechtsordnung bisher die: Professoren konnten, anders als andere Beamte, in einer solchen Situation nicht in den einstweiligen Ruhestand geschickt, sondern nur in ein gleichwertiges Amt einer anderen Hochschule versetzt werden – das allerdings auch gegen ihren Willen. Im Übrigen sind sie sozusagen versetzungsfest und können nicht ohne ihren Willen versetzt werden.

Nach dem Entwurf fällt nun die Möglichkeit der Versetzung weg, was auch nicht weiter verwunderlich ist; denn jetzt gibt es keinen Dienstherren mehr, dem mehrere Universitäten nachgeordnet sind und der jetzt Professoren von einer Einrichtung in die andere schicken kann, sondern jetzt sind es selbstständige Gebilde, selbstständige Körperschaften, und die Versetzungsmöglichkeit hängt irgendwo in der Luft. Deswegen hat man sie im Gesetz auch nicht mehr vorgesehen.

Das ist der Sache nach schon eine Statusverschlechterung für die Professoren. Das bedeutet: Wenn eine Hochschule, was freilich auch in Zukunft nur durch Gesetzgebungsakt, nur kraft Gesetzgebung geschehen kann, aufgelöst wird, dann verliert der

Professor zwar nicht sein Amt, aber er verliert seine Beschäftigungsmöglichkeit. Er kann nicht mehr versetzt werden.

Das beunruhigt viele Kolleginnen und Kollegen. Deswegen steht da im Raum, ob sie, damit es jetzt nicht zur Überführung, zur Mediatisierung auf einen anderen Dienstherrn kommt, nicht vorsorglich Widerspruch einlegen müssen, weil sie diese Statusverschlechterung, die nun freilich eine hypothetische, aber immerhin eine greifbare ist, nicht mittragen wollen.

Deswegen appelliere ich noch einmal nachzudenken, ob man nicht zur Beruhigung der Kolleginnen und Kollegen sagt: Da finden wir eine andere Lösung, denn wir verkennen nicht, dass im Interesse der allerdings durch das Grundgesetz vorgegebenen Freiheit von Forschung und Lehre Professoren bisher ein außerordentliches Privileg hatten. Wir halten es allerdings auch für notwendig, um kritische Unabhängigkeit gegenüber Staat und Gesetzgebung zu bewahren.

Deswegen meinen wir: Bitte, behaltet die kritische Unabhängigkeit und findet da eine andere Lösung.

Herr Vorsitzender, Ihre Anregung, in diesem Zusammenhang doch über die Entbeamtung von Professorinnen und Professoren nachzudenken, ist als Thema eigentlich durch. Es ist auf der Bundesebene zimal diskutiert worden. Es ist auch auf Landesebene oft diskutiert worden. Es gibt ein Argument in der Diskussion, das aus meiner Sicht schlagend ist, nämlich: Die Rechnungshöfe in den Bundesländern, aber auch der Bundesrechnungshof haben vorgerechnet, dass die Entbeamtung, also die Überführung des Personals in private Angestelltenverhältnisse, schlichtweg zu teuer ist. Das ist eine ganz simple Rechnung: Wenn man sich die Laufbahnen anschaut – man muss hier sozusagen Lebenszeitszenarien gegenüberstellen –, dann kommt unter dem Strich heraus, dass es den Steuerzahler zu teuer kommt, wenn sich Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis befinden. Und das ist für mich sozusagen das schlagende Argument.

Im Übrigen haben wir da keine Aktien im Spiel. Selbstverständlich kann man auch ein Angestelltenverhältnis so gestalten, dass jemand unkündbar ist und ein mögliches Maximum an Sicherheit besteht, gewiss, aber es ist letzten Endes zu teuer. Und von daher meine ich, sollten wir diese Überlegung ganz schnell beenden. – Vielen Dank.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Gut. Es ging mir auch nicht um die Überführung bestehender Beamtenverhältnisse, sondern um die Frage neuer.

(Prof. Dr. Bernhard Kempen [Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Köln]: Da auch!)

Jetzt wird ein neues Amt Akademischer Rat, Akademischer Oberrat auf Zeit eingeführt. Aber das will ich gar nicht vertiefen. Ich wollte nur noch einmal fragen – diese Frage setzt vorher an –, ob der Wechsel des Dienstherrn unabhängig von Versetzung oder Auflösung einer Hochschule, rechtlichen Bedenken begegnen könnte.

**Prof. Dr. Bernhard Kempen (Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Köln):** Grundsätzlich nicht. Das Recht auf das Amt – das vorhin zu Recht zitiert worden ist – ergibt kein Recht auf den Dienstherrn. Das gibt es nicht, sondern es kann hier per gesetzgeberischen Akt mediatisiert werden. Das ist in anderen Zusammenhängen auch häufig geschehen. Das ist ein Eingriff in den Status, aber ein Eingriff, der verfassungsrechtlich zu legitimieren ist. Von daher funktioniert das schon.

Nur können Sie keinem verbieten, dass er vorsorglich Widerspruch einlegt und den Rechtsweg beschreitet. Und das wird er dann tun, wenn er befürchten muss, dass er sich mit diesem Dienstherrnwechsel in irgendeiner Hinsicht statusrechtlich schlechtersteht. Und von daher, meine ich, sollten wir noch einmal gemeinsam nachdenken, ob wir da nicht doch noch eine kleine Verbesserung finden, die im Grunde doch eher irrationale Sorgen befriedet.

**Prof. Dr. Helmut Siekmann (Universität Frankfurt):** Die Frage, die Sie gestellt haben, ist nicht so einfach zu beantworten. Man muss mehrere Differenzierungen vornehmen. Erstens: Beamte und Angestellte sind möglicherweise juristisch anders zu werten.

Zweitens: Wir müssen den Fall unterscheiden, den wir jetzt vor uns haben, dass nämlich die jetzt in Nordrhein-Westfalen an den Hochschulen Tätigen ihren Vertragspartner und ihren Dienstherrn wechseln werden, und zwar vorgeschrieben durch Art. 7 Abschnitt 1 des Entwurfs.

Der andere Fall ist der: Eine Hochschule soll wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus irgendwelchen anderen Gründen aufgelöst werden. Was wird mit dem Personal geschehen, dessen Arbeitgeber oder Dienstherr sie ist? Wir haben da mehrere Differenzierungen zu treffen.

Bei den Angestellten sind es Vertragsverhältnisse, und man kann nicht ohne Weiteres durch einen einseitigen Akt Vertragspartner auswechseln. Das mag gehen. Die Frage wäre aber schon zu stellen, ob das Land überhaupt eine Kompetenz hätte, ein bestehendes Vertragsverhältnis zu ändern. Ich kann die Frage auch nicht aus dem Stegreif beantworten. Ich bin kein Arbeitsrechtler oder Beamtenrechtler. Aber die Frage muss man sich stellen.

Das Zweite ist: Bei den Beamten ist ein Wechsel des Dienstherrn nicht ausgeschlossen, aber auch unter bestimmten Voraussetzungen für alle Beamtentypen zulässig, nicht nur für die Hochschullehrer, für die wieder etwas Besonderes gilt, worauf hauptsächlich Herr Kollege Kempen hingewiesen hat. Aber für alle Beamten ist ein Wechsel des Dienstherrn gegen den Willen des Beamten nicht ohne Weiteres möglich. Es ist möglich, allerdings kann ich Ihnen die Details jetzt auch nicht aus dem Stegreif nennen. Es ist im Beamtenrechtsrahmengesetz vorgegeben. Das muss der Landesgesetzgeber beachten. Auch der Gesetzgeber ist daran gebunden. Und diese Voraussetzungen müssen vorliegen. Ich kann sie nicht aus dem Stegreif beantworten. Sie sind möglich, aber restriktiv.

Noch einmal zum Wechsel: Wenn eine Hochschule aufgelöst wird – da muss ich leider Herrn Kollegen Kempen widersprechen –, ist eine Versetzung natürlich möglich. Warum denn nicht? Man könnte eine Versetzungsregelung im Gesetz aufnehmen. Ob die dann mit dem Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes vereinbar ist, das ist eine andere Frage. Warum soll denn nicht ein Beamter, der bei der Hochschule Bonn tätig ist – das wollen wir nicht hoffen –, die aufgelöst wird, jetzt zur Universität Wuppertal versetzt werden können? Das ist juristisch möglich und man muss es vornehmen.

Ich habe noch eine Bemerkung zu Art. 7 Abschnitt 1 des Entwurfs, in dem vorgesehen ist, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Beamte versetzt werden sollen, und zwar nicht unmittelbar durch das Gesetz, sondern durch Anordnungen der aufnehmenden Hochschulen. Ich bin mir nicht darüber im Klaren, warum man eine solche Regelung vorsieht. Meines Erachtens könnte das auch der Gesetzgeber unmittelbar anordnen, wodurch man sich eine tausendfache Vielfalt von Verwaltungsakten erspart. Ich kann das aber nicht mit Sicherheit sagen. Ich bitte auch nur, das zu prüfen. Der Staatssekretär schüttelt den Kopf. Für mich ist das aber nicht ohne Weiteres einsichtig – aber ich bin nicht Beamtenrechtler –, warum man das nicht qua Gesetz macht.

Ich stelle noch eine weitere Frage, die ich auch schon bei meinem Eingangsstatement vorgebracht habe: Ist das überhaupt nötig, Leuten gegen ihren Willen einen anderen Dienstherrn und einen anderen Vertragspartner aufzuzwingen? Das schafft böses Blut und möglicherweise auch Anlass für eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten. Können nicht diejenigen, die das nicht wollen, im Dienste des Landes verbleiben und abgeordnet werden? Das ist sehr viel einfacher möglich.

(Beifall)

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen herzlichen Dank. – Sie haben gesagt, Sie seien nicht auf Beamten- und Arbeitsrecht spezialisiert. Man sieht, es könnte sich lohnen, sich künftig darauf zu spezialisieren, um all diese Fragen beantworten zu können. Aber das auch nur als eine scherzhafte Bemerkung.

Jetzt hat Herr Schultheis noch eine kurze Nachfrage. Dann hätten wir die erste Runde beendet und könnten zur zweiten Runde übergehen.

**Karl Schultheis (SPD):** Ich habe eine Ergänzungsfrage. Wir haben gerade über das Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Beamten diskutiert. Könnten wir von den Juristen auch eine Klarstellung hinsichtlich des Widerspruchsrechts der nicht beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Hochschulen erhalten, was ja im BGB geregelt ist? Greift bei Betriebsübergang das Widerspruchsrecht oder nicht?

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Freiwillige vor. Wer möchte das beantworten? – Dann nehme ich jemand dran.

(Heiterkeit)

Herr Epping.

**Prof. Dr. Volker Epping (Juristische Fakultät der Universität Hannover):** Ich muss Ihnen leider gestehen, dass ich kein Zivilrechtler,

(Heiterkeit)

sondern ein Öffentlichrechtler bin und zu diesen angesprochenen Fragen herzlich wenig an Antworten beizutragen habe. Es tut mir leid. In dem Bereich bin ich einfach nicht sachkundig. Da müssten Sie eher jemanden fragen, der in dem Metier tätig ist. Wir haben doch von den Berufsverbänden Kollegen hier.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Herr Böhme hat sich gemeldet, um das ganz objektiv zu beantworten.

(Heiterkeit)

**Klaus Böhme (Hauptpersonalrat beim MIWFT NRW):** Herr Vorsitzender, Ihre Frage war ja ursprünglich an die Juristen gerichtet. Ich muss zu meiner Schande gestehen, dass ich kein Jurist bin.

Es gibt ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom März dieses Jahres. Das ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der drei Opernhäuser in Berlin in eine Stiftung ergangen. Das Bundesarbeitsgericht hat sich dabei genau mit diesem Fall auseinandergesetzt.

Wir haben im rechtlichen Sinne ja keinen Fall des § 613a BGB, weil wir kein Rechtsgeschäft haben, sondern weil durch Gesetz die Arbeitsverhältnisse auf den neuen Arbeitgeber übergehen sollen. Sofern das entsprechende Gesetz, mit dem diese Beschäftigungsverhältnisse übergehen, nicht das Widerspruchsrecht explizit ausschließt, so hat das Bundesarbeitsgericht gesagt, dann ist § 613a BGB in allen Bestandteilen analog anzuwenden. Dies würde aber dann bedeuten – bisher habe ich nirgendwo im Gesetzesentwurf einen Ausschluss des Widerspruchsrechts gefunden –, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen dieses Widerspruchsrecht in Analogie haben.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Nun hat sich freundlicherweise auch noch Herr Weber bereit erklärt, Auskunft zu geben. Er ist Justitiar der Hochschulrektorenkonferenz.

**Joachim D. Weber (Hochschulrektorenkonferenz):** Ich will zunächst die Frage von Herrn Schultheis an Frau Wintermantel beantworten. Die HRK ist auch, wenn Frau Wintermantel nicht da ist, antwortfähig. Tun Sie so, als wäre Sie da. Vielleicht nehmen Sie mit meiner Antwort vorlieb.

Sie hatten nach den Diensttherreneignschaftsregelungen in den anderen Bundesländern gefragt. In Niedersachsen haben diese Eigenschaft die Hochschulen. Das ist schon einmal erwähnt worden. Die TU Darmstadt hat die Diensttherreneignschaft. Soweit ich den Überblick habe, verfügen auch die Universitätsklinika in Baden-Württemberg über die Diensttherreneignschaft für das nicht wissenschaftliche Personal. In Bayern versucht man auch, diese hochschulweit einzuführen. Insoweit ist Nord-

rhein-Westfalen zwar nicht das erste Land, aber es zählt mit zu den ersten Ländern, die eine alte Forderung der Hochschulrektorenkonferenz umsetzen.

Zu der zuletzt gestellten Frage: Ich bin zwar auch kein Experte in diesem Bereich, möchte aber auf folgenden Aspekt hinweisen: Sosehr ich Verständnis für die individuellen Fragen und für die Ängste, die Herr Kempen genannt hat, habe, möchte ich den Blick der Abgeordneten in eine andere Richtung lenken.

Wir wollen eine stärker autonom agierende Hochschule. Dazu gehört aus unserer Sicht die Dienstherreneigenschaft, was man, wenn man Tarifverhandlungen miterlebt hat, sehr gut nachvollziehen kann, weil in der TDL Experten am Tisch sitzen, die sich in wenigen Bereichen wirklich vorstellen können, was Wissenschaft ist. Wenn man aber die Dienstherreneigenschaft will, dann kann es doch nicht sein, dass eigentlich akzessorische und sekundär zu berücksichtigende Gesetze, wie in diesem Fall das Beamtenrecht oder das Widerspruchsrecht im Angestelltenverhältnis, auf einmal diesen Paradigmenwechsel und diese Veränderung der Rechtslage hin zu einer autonomen Hochschule mit Dienstherreneigenschaft wieder behindern.

Ich plädiere dafür, zunächst einmal darauf zu sehen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, und nicht das Pferd jetzt von hinten aufzuzäumen beziehungsweise es nicht gesattelt zu bekommen, weil auf einmal andere Gesetze, die eigentlich dabei nicht so sehr im Vordergrund stehen sollten, das Gesamtsystem infrage stellen. Ich meine, diesen Hinweis muss man machen. Darauf sollte besonders geachtet werden.

Beamtenrechtsrahmengesetz hin oder her, es gibt ja nach der Föderalismusreform keine Rahmengesetze mehr. Die Länder sollen die Personalstrukturen und die Besoldung regeln. Ich meine, dazu gehört dann auch, dass die Länder in der Lage sein müssen, die Dienstherreneigenschaften im Sinne des vorgelegten Entwurfes zu regeln.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Herr Weber, die Sache ist nur, dass es nicht darum geht, ob man jetzt Appelle äußern soll oder nicht. Für uns geht es darum, die rechtliche Situation zutreffend einzuschätzen, damit wir das richtige Gesetz im Landtag verabschieden. Deswegen dienen solche Auskünfte unserer Information.

**Karl Schultheis (SPD):** Herr Weber, ich komme aus Aachen. Von daher zäume ich keine Pferde von hinten auf, sonst würde ich jetzt die Weltreiterspiele diskreditieren, die in meiner Heimatstadt stattfinden.

Ich habe eine Bitte hinsichtlich der Auflistung, in welchen Bundesländern welche Situation besteht, ähnlich zu verfahren, wie Frau Wintermantel dies im Vergleichsfall eben versprochen hat. Ich sehe es nämlich etwas anders, was Niedersachsen angeht. Von daher würde mich das interessieren, damit wir dort weiterarbeiten können.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Die Aufstellung ist zugesagt. – Meine Damen und Herren, ich sehe keine Wortmeldungen mehr für die Runde a). Dann können wir jetzt endlich zur Runde b) kommen.

Es erhebt sich noch die organisatorische Frage, ob Sie eine Kaffeepause wünschen oder ob die leeren Sitze signalisieren, dass sich einige diese Kaffeepause schon genommen haben. Ich bin der Meinung, wir sollten lieber durchtagern. – Ich werte das als Zustimmung.

Wir kommen zu Punkt

### **b) Hochschulverfassung, Hochschulleitung, Hochschulrat**

Hochschulrat und Senat standen im Mittelpunkt vieler Stellungnahmen. Dazu sind schon eine ganze Reihe von Fragen angesprochen worden. – Herr Brinkmeier hat als erster das Wort.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU):** Wir haben verschiedene Anregungen gehört, dass der Hochschulrat eine Rechenschaftspflicht haben sollte und dass aus Sicht des Senats auch Abwahlmöglichkeiten beim Hochschulrat bestehen sollten. Herr Titscher und Herr Müller-Böling, wie beurteilen Sie diese Vorschläge?

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Wir sollten jetzt dazu übergehen, dass auf Fragen direkt geantwortet wird. Ich glaube nicht, dass es zu einer Zeitersparnis führt, wenn ich die Fragen immer bündele. Dann müsste ich noch an die alten Fragen erinnern. Wenn jeder versucht knapp zu antworten, kommen wir mit den direkten Antworten auf Fragen besser durch.

**Prof. Dr. Stefan Titscher (Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung der Wirtschaftsuniversität Wien):** Der in Österreich sogenannte Universitätsrat muss natürlich auf der einen Seite abwählbar sein. Auf der anderen Seite ist es so, dass er – ob das unter Ihrer Terminologie jetzt unter Dienstherreneigenschaft fällt oder nicht, weiß ich nicht – Verträge mit den Rektoren abschließt oder den Vertrag mit dem Rektor oder der Rektorin verabschiedet. Das heißt, er muss auch ziemlich abgesichert sein.

Die Lösung im Universitätsgesetz in Österreich sieht so aus, dass der Universitätsrat oder eines der Mitglieder des Universitätsrats abwählbar sind, wenn der Senat und das Rektorat jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmen. Danach ist die Abwahl also prinzipiell möglich, aber schwer zu realisieren.

Die Rechenschaftspflicht hat er natürlich gegenüber dem Ministerium und auch gegenüber dem Senat, weil einige Dinge im Einvernehmen mit dem Senat oder auf Vorlage des Senats zu entscheiden sind. Insofern ist die Rechenschaftspflicht – das ist ganz wesentlich – in einem Teil eigentlich eine gegebene Diskussionspflicht. Die wird auch tatsächlich in dieser Form gehandhabt.

Die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Ministerium ist zum Beispiel durch die verschiedenen Leistungsvereinbarungsentwürfe gegeben. Bei uns muss der Universitätsrat zustimmen. Das geht an das Ministerium, wo er dann seinen Bericht anhängen muss.

**Prof. Dr. Detlef Müller-Böling (CHE Centrum für Hochschulentwicklung):** In anderen Bundesländern gibt es bezogen auf den Hochschulrat eine Abwahlmöglichkeit nicht. Wir haben ja längere Erfahrungen in Niedersachsen, in Baden-Württemberg, in Hamburg und auch mit etwas veränderter Struktur in Bayern. Abwahlmöglichkeiten sind mir auch nicht aus anderen Ländern, außer aus Österreich, bekannt. Es gibt dann nur die Möglichkeit der Nichtwiederwahl.

Was die Rechenschaftspflicht anbetrifft, ist es in der Tat so, dass natürlich gegenüber demjenigen, der den Hochschulrat bestellt hat – das ist dann also das jeweilige Land –, eine Rechenschaftspflicht besteht. Sie ist aber in den anderen Ländern nicht formalisiert, sondern das ist eher eine informelle Pflicht, die auch nicht so sehr gegenüber dem Land, sondern stärker gegenüber der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

**Christian Lindner (FDP):** Wir haben mit Interesse und Sympathie wahrgenommen, dass im Gesetzentwurf der Landesregierung in § 53 die Gewährung eines politischen Mandats an die Studierendenvertretungen vorgesehen ist. Nun hat uns Herr Weber angehalten, voll auf die HRK zurückzugreifen. Die führt aus:

„Die explizite Gewährung eines politischen Mandats an die Studierendenvertretung ist nicht geeignet, eine Konzentration der Hochschulen auf die Erfüllung ihrer im Gesetz vorgegebenen Aufgaben, insbesondere Forschung und Lehre, zu fördern.“

Ich bitte Sie, uns das zu erläutern. Ich bitte Herrn Epping, weil die HRK ja auch auf Rechtsprechung und anderes verweisen, uns die rechtliche Lage einmal darzustellen, wie aus Ihrer Sicht das allgemeinpolitische Mandat zu bewerten ist.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Die Frage war jetzt offensichtlich nicht an Herrn Houben gerichtet, wie der AStA das sieht.

**Christian Lindner (FDP):** Ich glaube, ich kenne die Meinung von Herrn Houben.

**Joachim D. Weber (Hochschulrektorenkonferenz):** Die Hochschulrektorenkonferenz sieht kein allgemeines politisches Mandat für die HRK, für die LRKs und auch für die Hochschulen an sich nicht. Das ist etwas anderes als die sonst in den Hochschulgesetzen festgelegte Aufgabe, dass man sich selbstverständlich als Hochschule in die gesellschaftlich und sozial wirksamen Entwicklungen einschaltet. Insoweit ist es völlig stringent, dass man dementsprechend auch kein allgemeines politisches Mandat für die Studierendenschaften befürwortet.

**Prof. Dr. Volker Epping (Juristische Fakultät der Universität Hannover):** Im Wesentlichen geht die Frage wohl nach der bisherigen Gesetzeslage. Nach dieser sieht es so aus, dass das allgemeine politische Mandat in der Rechtsprechung gänzlich abgelehnt wird und diesbezüglich auch immer zurückgeführt wird, dass die Studentenschaft ihre konkreten Aufgaben auf die Hochschule zu fixieren hat. Das ist der gegenwärtige

Stand. Hier ist eben eine Erweiterung oder die Möglichkeit einer Erweiterung angelegt. Das muss man ganz klar sehen.

**Karl Schultheis (SPD):** Zu dem letztgenannten Aspekt hätte ich doch ganz gern noch Herrn Houben gehört.

Ich habe eine weitere Frage zum Hochschulrat. Wir haben heute schon vielfach die verfassungsrechtlichen Probleme erörtert, die mit der Einrichtung des Hochschulrats verbunden sind. Wir haben das insbesondere von den Verfassungsrechtlern gehört. Für mich stellt sich hinsichtlich der Rechenschaft die weitergehende Frage nach der Haftung für das, was die Hochschulräte womöglich anrichten. Ich fand die Ausführungen von Herrn Keller und von Herrn Müller-Böling, wie sie sich den Hochschulrat vorstellen, sehr ähnlich. Sie zeigten sehr deutlich, in welche Richtung das Schiff fährt. Wenn man aber quasi ein Aufsichtsratsmodell fährt, dann müssen auch die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen herrschen. Dazu gehört nicht nur die Rechenschaftspflicht, sondern auch die Haftung.

**Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW):** Der Abs. 3, zwar nicht mit dieser Paragrafennummer, existiert ja schon seit geraumer Zeit. Wenn ich mich bisher nicht komplett vertan und verlesen habe, existiert dazu doch ein etwas ausführlicher Kommentar, der eben auch klarstellt, wo Grenzen an dieser Stelle gegeben sind. Ich habe dann noch wahrgenommen, dass die Kollegen vom FZS auch ganz gern auf diese Frage antworten würden.

Wenn man sich den Kontext des § 53 vor Augen führt und auch die bisherige tatsächliche Praxis – nebst Kommentar –, dann ist das etwas ganz anderes als das, was Sie, Herr Lindner, als allgemeinpolitisches Mandat dargestellt haben.

**Christian Lindner (FDP):** Eine Klarstellung dazu: Zum einen hatte ich – das haben Sie vermutlich gemerkt – aus einer Stellungnahme der HRK zitiert. Ich habe selbst keine Position bezogen. Zum anderen steht im Gesetz „in Hochschule und Gesellschaft“. Das ist mehr als nur „in Hochschule“. Ihnen ist bekannt, dass in anderen Bundesländern andere Wege gegangen werden, insbesondere im Osten der Republik hat es Modelle gegeben. Insofern ging es mir nicht darum, in Abrede zu stellen, dass es bisher schon eine Möglichkeit gegeben hat.

**Kurt Stiegler (FZS/Gemeinschaft der behinderten Studierenden NRW):** An mich ist zwar keine Frage gestellt worden, deswegen danke ich dafür, dass ich dennoch Stellung nehmen kann.

Das allgemeinpolitische Mandat gibt es leider für die verfassten Studierendenschaften nicht. Wir haben das lange gefordert. Das ist eingegrenzt, übrigens auch in dem § 53. Von daher kann ich nicht nachvollziehen, wenn das Gerücht aufkommt, dass es hier ein allgemeinpolitisches Mandat für die Studierendenschaften gibt. Wir wirken an der politischen Willensbildung der Studierendenschaften mit.

Ich möchte kurz noch einmal auf die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden eingehen: Die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden – jetzt geht es ja auch um die Hochschulverfassung – sind durch einen Hochschulrat nicht gewährleistet. Der Hochschulrat hat sehr stark wirtschaftlich orientierte Vorgaben, die sozusagen dafür Sorge tragen werden, dass alle Studierenden, die den Takt der „Autoindustrie Hochschule“ nicht mitgehen können, vom Band fallen werden. Deswegen brauchen wir mehr demokratische Mitbestimmung an den Hochschulen, und zwar für alle studentischen Gruppen. Also für die gesamte Gruppe der Studierenden muss es eine stärkere Vertretung an den Hochschulen geben.

Ich glaube auch nicht, dass die Hochschulen durch die professorale Mehrheit in den Gremien vernünftig geleitet werden. Die Äußerungen der Hochschulvertreter lassen eine solche Erwartung nach dieser Anhörung nicht zu. Ich habe als behinderter Studierender echt Angst, ob ich weiter an einer Hochschule studieren kann. Wenn ich nämlich nicht schnell genug bin oder wenn ich Pflege und Assistenz organisieren muss, dann muss ich in Zukunft Angst haben – § 64 sagt das ja ganz deutlich –, aus der Hochschule zu fliegen, weil es viele behinderte Studierende gibt, die eben nicht schnell genug studieren und dann zum Beispiel die Verlaufspläne nicht einhalten können. Deswegen muss aus unserer Sicht diese Vorschrift dringend gestrichen werden.

Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass in den Zielvereinbarungen endlich nach langem Bitten und Betteln Behindertenarbeit an den Hochschulen finanziert wird. Auch die letzte Landesregierung hat nie entscheidende Schritte dazu beigetragen. Wir brauchen einfach Geld für die Behindertenbeauftragten. Außerdem brauchen wir Mittel zur Integration, zur Chancengleichheit, zur Gleichstellung und zur Verbesserung der sozialen Zusammensetzung der Studierendenschaft. Dafür müssen in Zielvereinbarungen entsprechende Mittel vorgesehen werden. Ansonsten befürchten wir ganz stark, dass alle Leute, die keine Normalbiographie haben – das betrifft nicht nur Behinderte und chronisch Kranke, sondern auch ausländische Studierende oder Studierende, die einen bildungsfernen Hintergrund haben –, in Zukunft nach den Leitlinien des FDP-Gesetzes nicht mehr studieren können, weil die Repression, die auf sie ausgeübt wird, einfach viel zu stark ist, um noch mitzukommen.

(Beifall)

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen Dank für dieses Statement. Das war jetzt sozusagen das zweite Statement von FZS. Das war zwar keine Antwort auf eine Frage, aber ich finde, es ist trotzdem in Ordnung, denn Studierende sollen hier auch zu Wort kommen. – Herr Schultheis hatte seine Frage aber noch an andere gestellt.

**Karl Schultheis (SPD):** Ich hatte an die Hochschul- und Verfassungsrechtler die Frage gestellt, welche rechtlichen Vorstellungen es hinsichtlich der Haftung der Hochschulräte gibt, und zwar im Kontext mit der Rechenschaftspflicht, die hier diskutiert worden ist.

**Prof. Dr. Detlef Müller-Böling (CHE Centrum für Hochschulentwicklung):** Ich bin zwar kein Hochschulrechtler, aber Sie hatten mich explizit angesprochen, Herr

Schultheis. Ich kann darauf nur Folgendes antworten: Die Verknüpfung dieses Hochschulratsmodells immer mit dem Aufsichtsratsmodell von Aktiengesellschaften ist völlig verfehlt. Das ist auch nie von mir oder in Veröffentlichungen von unserer Seite in einen Zusammenhang gebracht worden. Wenn wir Beispiele gebracht haben, dann waren es welche aus dem Ausland, wo es solche Modelle der Hochschulräte oder Boards oder wie auch immer sie dort genannt werden für Hochschulen gibt. Das ist ein im Hochschulsystem verankertes eigenständiges Modell, das nun auch in Deutschland Platz greift. Dort gibt es keineswegs solche Haftungsfragen. Sondern es sind Experten, die den Hochschulen in ganz besonderer Weise verbunden sind. Auch die Vorstellung, dass die Leute immer aus der Wirtschaft kommen, ist völlig verfehlt.

Man muss sich doch die Empirie in den anderen Ländern ansehen. Das sind hochrangige Wissenschaftler, das sind Mitglieder oder Leiter von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, das sind Nobelpreisträger; im Übrigen jetzt bereits auch in Deutschland in den Ländern, wo es solche Hochschulräte gibt. Es muss – das hat wohl Frau Wintermantel sehr deutlich gesagt – ein intensives Verständnis von Hochschule im Hochschulrat vorherrschen. Sonst geht es in der Tat schief.

Dann stellt sich nicht die verfassungsrechtliche Frage, die vorhin aufgeworfen worden ist. Dann stellt sich auch nicht eine haftungsrechtliche Frage. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie viel Kompetenz kann mit einer Sicht, die das Gesamte in den Blick nimmt, damit nicht, wie bisher die Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule ablaufen, einzelne Partikularinteressen zum Zuge kommen oder es nicht zu Entscheidungen kommt, einbezogen werden. Diese Gesamtinteressen werden durch einen Hochschulrat oder durch ein solches Board vertreten. So ist es jedenfalls von Neuseeland über die Schweiz bis nach Großbritannien. So sollte es dann sinnvollerweise auch hier in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sein.

**Gerda Kieninger (SPD):** Ich habe eine Frage an die LaKoF zu deren Stellungnahme. Gerade in der letzten Woche hat die Landesregierung bemängelt, es gebe zu wenig Professuren gibt, nämlich nur 12 % im Lande Nordrhein-Westfalen. Außerdem sei der Anteil der Studierenden insbesondere in den naturwissenschaftlichen Fächern nicht hoch genug. Gleichzeitig wird in dem Hochschulfreiheitsgesetz explizit der Ausschluss der Gleichstellungsbeauftragten im Hochschulrat festgelegt. Sie haben in Ihrer Stellungnahme gefordert, dass der Hochschulrat paritätisch besetzt sein soll oder zumindest Gender-Kompetenz im Hochschulrat vertreten sein muss. Ich glaube, das ist eine ganz wichtige Forderung, insbesondere wenn man in bestimmten Bereichen, wie in der letzten Woche von Landesregierung gefordert, dieses Verhältnis verändern will. Könnten Sie etwas näher definieren, was die Gender-Kompetenz im Hochschulrat bewirken würde?

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Ich wäre dankbar, wenn Sie in der Antwort nicht wiederholen würden, was Sie eben gesagt haben. Ich habe nämlich noch im Kopf, dass dies eben schon sehr ausführlich erläutert worden ist. Vielleicht nehmen Sie noch eine Konkretisierung vor. Ich muss jetzt auch auf die Zeit achten.

**Gabriele Kirschbaum (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW):** Nach meiner Erinnerung habe ich mich vorhin auf die Berufungsverfahren bezogen. Die letzte Frage bezog sich jetzt aber auf den Hochschulrat.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Sie hatten aber eben gesagt, Sie wollten, dass dieser paritätisch besetzt wird, mindestens aber „gegendert“ wird, um es einmal neu-deutsch zu formulieren.

**Gabriele Kirschbaum (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW):** Wir hatten ja in unserer Stellungnahme gefragt, wie die Gender-Kompetenz in den Hochschulrat gerät. Das ist wirklich eine maßgebliche und wichtige Frage. Es gibt nämlich den Amsterdamer Vertrag. Auch die Bundesregierung hat sich an diese politische Aufgabe gebunden, in den Führungsgremien Gender-Kompetenz zu verankern.

Wir haben seitens der LaKoF zwei Vorschläge gemacht. Ein Vorschlag lautet, die Kompetenz muss durch die geschlechtsparitätische Besetzung herbeigeführt werden. Die andere Möglichkeit besteht darin, dass jedes Mitglied des Gremiums die Gender-Kompetenz erworben hat. Das ist hoffentlich überall an den Hochschulen Standard. Das muss eben in den Leitungsstrukturen vorhanden sein. Das ist ein Entweder-Oder.

Die Forderung in unserer Stellungnahme bezog sich darauf, dass wir den expliziten Ausschluss der Gleichstellungsbeauftragten in diesem Gremium nicht nachvollziehen können. Ich bin daher ganz froh über die gestellte Frage. Das Sowohl-als-Auch bezieht sich wirklich auf zwei Möglichkeiten, wie die Kompetenz ins Gremium hineinkommen kann. Es ist nicht eine dritte Möglichkeit zu sagen, durch die Person der Gleichstellungsbeauftragten ist die Kompetenz gewährleistet. Also es ist ein Sowohl-als-Auch, ohne aber bei beiden Möglichkeiten die Gleichstellungsbeauftragte explizit auszuschließen.

**Karl Schultheis (SPD):** Nach der Beschreibung von Herrn Müller-Böling, hat der Hochschulrat aus meiner Sicht eher den Charakter eines Beirates, was ich auch sehr begrüßen würde. Damit hätte ich überhaupt keine Probleme. Nur hier haben wir es nach dem Gesetzentwurf mit einem Gremium der Hochschule mit weitgehenden Kompetenzen zu tun. Zu den Kompetenzen gehören zum Beispiel die Hochschulentwicklungsplanung, die Zielvereinbarungen und wichtige Personalentscheidungen. Darauf bezog sich meine Frage. Ansonsten könnte ich mir sehr gut ein Beiratsmodell vorstellen, was ich auch unterstützen würde.

**Prof. Dr. Detlef Müller-Böling (CHE Centrum für Hochschulentwicklung):** Aber das ist in den Ländern, die ich angesprochen habe, nicht anders. Die haben genau diese Kompetenzen, wie sie jetzt hier vorgesehen sind.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Jetzt möchte ich gern noch zwei Fragen anschließen.

In vielen Stellungnahmen ist – jedenfalls von Fachhochschulseite – angesprochen worden, die Differenzierung zwischen Fachhochschulen und Universitäten aufzugeben. Ich wüsste gern, Herr Ronge, wie das die universitäre Seite sieht.

Aus meiner Sicht – wir haben das auch beim früheren Hochschulgesetz schon ausführlich diskutiert – gibt es sehr gute Gründe, die auch in den schriftlichen Stellungnahmen vorgetragen worden sind, für die dort vor allem auch bei der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen vorgeschlagene Veränderung.

Vielleicht antworten Sie erst auf diese Frage. Danach stelle ich die zweite Frage, weil die ein anderes Gebiet betrifft.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Da kann ich jetzt nur als Vertreter der Landesrektorenkonferenz und möglicherweise als Mitglied der Hochschulrektorenkonferenz reden. Dort gibt es derartige auf dieses Ziel der Entdifferenzierung hinausgehende Überlegungen nicht.

Ich möchte trotzdem sagen, dass es ja unstreitig ist, wenn man das einmal unideologisch und eher empirisch betrachtet, dass es seit Langem Annäherungsprozesse der beiden Hochschultypen gibt. Das begann damit, dass die Volluniversität an vielen Stellen ja zugunsten einer Profiluniversität umgestrickt wurde. Das war immer das Muster von Fachhochschulen beispielsweise. Das wird sich in dem Maße verstärken, indem die Fachhochschulen ihrerseits Forschungskompetenz anlanden, was in vieler Hinsicht über die Finanzierung inzwischen ja auch passiert. Sie sind ja in Nordrhein-Westfalen jedenfalls auch in Forschungsförderungszusammenhänge des Landes einbezogen. Umgekehrt wird sich eine Annäherung entwickeln in dem Maße, in dem bestimmte Universitäten eher von der Tendenz her zu Lehruniversitäten werden. Auf diese Weise gibt es vielfältige Annäherungsvorgänge, im Übrigen auch im Bologna-Zusammenhang natürlich. Die Anzahl von Masterstudiengängen an Fachhochschulen ist um ein Vielfaches höher als die Anzahl von Masterstudiengängen an Universitäten. Das hat zwar eine interessante Pointe, aber es ist so. Man kann das ja auch statusrechtlich verstehen aus der Sicht der Fachhochschulen.

Ich glaube also – ganz empirisch gesprochen –, es wird Annäherungsprozesse geben. Die werden sich auch noch verstärken. Aber sozusagen als Sprecher der Landesrektorenkonferenz habe ich kein Mandat zu sagen: In diesem Gesetz sollte die Typendifferenz aufgegeben werden.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Ich habe mich vielleicht etwas unklar ausgedrückt. Ich meinte nicht, das sollte aufgegeben werden. Herr Metzner hatte ja vorgeschlagen, das sollte in einem Absatz zusammengefasst werden.

Die zweite Frage würde ich gerne an einen Praktiker richten, an Herrn Simm. In der bisherigen Anhörung ist an vielen strukturellen Dingen doch eine gewisse Kritik geübt worden. Das betrifft zum Beispiel die Fachbereichskonferenz, die ein zusätzliches Gre-

mium ist. Das betrifft zum Beispiel auch die Befugnisse des Senats, die ja deutlich eingedampft worden sind. Viele haben gesagt, das müsste eigentlich wieder zurückgeführt werden. Drittens betrifft das auch die für mich sehr seltsame Abhängigkeit der Konstruktion des Hochschulrates von dem erweiterten Präsidium. Ich persönlich verstehe nicht, warum man da so komplizierte Regelungen einführt, wenn man das schon so einführt. Teilen Sie diese Kritik, Herr Simm? Oder sehen Sie Gründe, die ich nicht sehe, für solche komplizierten Regelungen?

**Hans-Jürgen Simm (Universität Bielefeld):** Ich will einmal mit dem Letzten anfangen. Vonseiten des Ministeriums, das ja den Entwurf ausgearbeitet hat, werden ja verfassungsrechtliche Gründe dafür ins Feld geführt, dass es diese Verbindung zwischen erweitertem Präsidium und Hochschulrat gibt. Ich kann das nicht abschließend beurteilen. Ich will nur dazu sagen, dass ich der Meinung bin, dass wir eigentlich die Erwartung hatten, dass – das habe ich vorhin schon einmal gesagt – die Binnenorganisation und die Differenzierung von Strukturen und Gremien im Wesentlichen den Hochschulen überlassen bleiben sollten. Wenn es verfassungsrechtliche Gründe gibt, das so zu machen, dann werden wir das akzeptieren müssen. Vielleicht fragen Sie dazu gleich auch noch einmal die hier anwesenden Verfassungsrechtler.

Zum zweiten Punkt möchte ich sagen – das war Ihr erster –, dass ich es nicht für sinnvoll halte, dass wir zusätzliche Gremien in den Universitäten aufbauen. Ich nenne zunächst einmal die Fachbereichskonferenz. In einer ganz bestimmten Konstellation legt das Gesetz ja fest, dass es eine zusätzliche Fachbereichskonferenz gibt. Dort sollen die Dekane zusammensitzen und über Dinge, die alle Fachbereiche betreffen, beraten. Das bedeutet, dass wir in Zukunft bestimmte grundlegende Fragen, die die gesamte Universität betreffen, im Rektorat natürlich beraten, vorbereitet durch Kommissionen, dass wir diese Fragen in der Fachbereichskonferenz diskutieren lassen müssen, dass wir sie im Senat diskutieren lassen müssen, wo im Übrigen ja die Dekane auch mit drin sind, und dass wir sie viertens auch dem Hochschulrat vorlegen müssen. Darin sehe ich nicht unbedingt eine Vereinfachung der Prozesse, sondern es passiert genau das, was wir immer wieder bekämpft haben, nämlich Mehrfachbefassungen, Doppelbefassungen.

Ich hatte vor einiger Zeit Kontakt mit dem Generalsekretär der Universität Tilburg. Generalsekretär ist in Holland so etwas wie Kanzler. Die haben vor einiger Zeit einen Beschluss gefasst, der mich sehr beeindruckt hat, nämlich dass es Beratungen und Entscheidungen über Sachanträge nur noch in einem Gremium der Universität gibt. Das bedeutet natürlich, dass die lange vorbereitet werden müssen – das ist klar –, aber das es nicht dieses Wechselspiel zwischen den vielen Gremien gibt. Das ist etwas, was uns heute schon belastet und was heute schon viele Prozesse in der Universität verzögert. Vielfach wird den Universitäten ja nicht ganz zu Unrecht vorgehalten, dass wichtige Entscheidungen einfach zu lange dauern.

Ich habe die Befürchtung, dass wir mit dem, was jetzt auf uns zukommt, noch mehr Zeit brauchen, weil wir noch mehr Gremien beteiligen müssen. Deshalb ist meine Vorstellung eigentlich eher gewesen: Wir belassen es bei den bisherigen Gremien Senat und Rektorat, grenzen die auch deutlicher voneinander ab und versuchen, Doppelberatungen zu vermeiden. Die Frage des Hochschulrats stellt sich dann natürlich, wenn man

den Schritt Körperschaft geht, sehr wohl. In irgendeiner Weise muss es ja ein Aufsichtsorgan geben. Ob das dann so konstruiert sein muss, wie das jetzt angelegt ist, ist eine andere Frage. Aber innerhalb der Hochschule weitere Gremien und Organe zu schaffen, halte ich jedenfalls für problematisch. Wenn man es ernst meint mit der Gestaltungsfreiheit, müsste man eigentlich sagen: Überlasst es den Hochschulen.

Ich will an dieser Stelle aber durchaus auch auf die Gefahr verweisen, die dann auch besteht. Es gibt eine gewisse Neigung in den Hochschulen, vieles in vielen Gremien immer wieder zu regeln und zu diskutieren. Natürlich besteht die Gefahr, dass sich die Hochschulen in den Grundordnungen dann selbst wieder hemmen, indem sie zu viele Regelungen schaffen. Aber das gehört dann auch zu dieser Freiheit und zum gewollten Wettbewerb dazu. Es wird einige Hochschulen geben, die das machen. Die werden länger brauchen. Andere werden schlanke Strukturen schaffen, die dann eben schneller sind. Ich bin dafür, dass wir einen solchen Wettbewerb möglich machen und nicht der Gesetzgeber zusätzliche Organe und Gremien schafft. Ich will in dem Zusammenhang noch einmal den Berufungsbeauftragten mit erwähnen. Eine solche Konstruktion ist überhaupt nicht erforderlich. Wenn eine Hochschule meint, sie bräuchte das, dann soll sie das von sich aus tun, in ihrer Grundordnung.

**Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD):** Verstehe ich Sie dann richtig, dass dieses Gesetz in seiner Struktur, in seiner Anlage im Grunde genommen Bürokratisierung steigert und es im Prinzip nicht zu einer Entbürokratisierung kommt?

**Hans-Jürgen Simm (Universität Bielefeld):** Das wäre, glaube ich, ein Missverständnis meiner Antwort. Ich glaube – das hängt ein bisschen mit der Frage zusammen, die vorhin schon einmal im Raum stand –, dass dieses Gesetz Chancen und Risiken enthält. Es enthält ganz große Chancen zu einer Entbürokratisierung, weil ganz viele Prozesse, die wir nach wie vor an der Schnittstelle zwischen Universität und Ministerium gemeinsam strukturieren und organisieren müssen, wegfallen. Das ist eine deutliche Erleichterung. Ich will darauf hinweisen, dass die Entscheidung der früheren Landesregierung, die Berufungen an die Hochschulen zu delegieren, ein Segen für die Universitäten in Nordrhein-Westfalen war. Diese Entscheidung hat dazu geführt, dass die Prozesse beschleunigt wurden, die zum Teil in den Hochschulen ja schon sehr lange dauern, aber die dann an der Schnittstelle zum Ministerium auch oft – ohne dass ich das irgendwie vorwurfsvoll formulieren möchte – lange gedauert haben, mit der Beteiligung des Finanzministeriums, mit der Beteiligung des Innenministeriums. Manchmal dauerte das monatelang. Heute sind wir in der Lage, eine Senats- oder Fachbereichskonferenzbeschlussfassung über eine Berufung zu haben und am nächsten Tag, wenn entsprechend vorverhandelt ist, die Ernennung vorzunehmen. Das ist ein ungeheurer Vorteil. Solche Chancen für andere Prozesse sehe ich in diesem Gesetz auch.

Ich sehe umgekehrt das Risiko – darauf habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme hingewiesen –, dass die vielen Freiräume, die den Hochschulen jetzt gegeben werden, von den Hochschulen selbst wieder durch neue und kompliziertere Regelungen zugeschüttet werden. Das wird ein relativ schwieriger Prozess werden, auch in den Hochschulen, das zu verhindern. Denn machen wir uns nichts vor: Wenn es heißt, dass

die Landeshaushaltsordnung in Zukunft nicht mehr gilt, dann wird es natürlich eine Rechtsverordnung geben. Das ist ja angelegt. Aber es wird zusätzlich erforderlich sein, das zu tun, was jedes Wirtschaftsunternehmen auch tut. Wir müssen die Finanzprozesse organisieren. Dazu brauchen wir neue Regelungen. Die müssen wir erst einmal aufbauen. Wir werden also eine Phase erleben, in der wir mit relativ großem Aufwand zunächst einmal Eigenes an die Stelle dessen setzen müssen, was uns der Staat bisher vorgegeben hat. Ich glaube aber, dass mittelfristig die Chancen, die mit diesem Gesetz verbunden sind, so sind, dass wir zu einer wirklichen Entbürokratisierung kommen. Aber da müssen wir, glaube ich, noch einige Zeit abwarten.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Ich greife den Ball auf und frage Herrn Hellermann: Sehen Sie eine Notwendigkeit, diese Koppelung der Externalität des Hochschulrates an das erweiterte Präsidium beziehungsweise umgekehrt festzuschreiben?

**Prof. Dr. Johannes Hellermann (Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld):** Ich tue mich etwas schwer, darauf zu antworten, weil ich ja nun grundsätzliche Kritik an der Konstruktion insgesamt geübt habe, mit einem Hochschulrat, der entweder ganz extern oder überwiegend extern besetzt ist.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Das nennt man doch hilfsweise oder äußerst hilfsweise.

**Prof. Dr. Johannes Hellermann (Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld):** Ich bemühe mich, auf diese zweite Ebene zu gehen. Da würde ich aber eher antworten wollen sozusagen auf der Ebene von Organisationslogik. Die erschließt sich mir nämlich nicht. Ich sehe nicht, dass diese Koppelung verfassungsrechtliche Bedenken irgendwie mindern würde. Darüber hinaus sehe ich eigentlich nicht die Organisationslogik, die hinter diesem komplizierten Modell steht. Von daher verstehe ich die in der Frage angelegte kritische Sicht auf diese Kompliziertheit der Organisationsmodelle und würde die teilen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Meine Damen und Herren, gibt es zu b) weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen also zu

### **c) Finanzen, Zielvereinbarungen, Akkreditierung und Evaluation**

Gibt es dazu Fragen? – Herr Schultheis.

**Karl Schultheis (SPD):** Ich habe eine Frage zu den finanziellen Risiken. Sie sind ja schon zu Beginn der Anhörung hier genannt worden. Nur die Bandbreite der Wahrnehmung war sehr unterschiedlich. Die reichte von „es ist alles klar“ bis zu „es ist doch sehr unsicher“. Insofern hätte ich von denjenigen, die an dieser Implementierungs-AG teilgenommen haben, gerne gewusst: Gibt es ein verbindliches Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, das auch festgehalten worden ist und die Grundlage der weiteren Überlegungen ist?

Ich frage das insbesondere als Landtagsabgeordneter, als Haushaltsgesetzgeber, der womöglich die Risiken nachher mit abdecken soll. Denn bei aller Autonomie ist meine Erfahrung, dass, wenn es dann hart auf hart kommt, nicht diejenigen nach dem Verursacherprinzip herangezogen werden, sondern diejenigen, die dann die Möglichkeit haben, gewisse Finanzlöcher zu stopfen. Also: Gibt es ein verbindliches Ergebnis, das auch festgehalten worden ist? Die Pressemitteilung des Ministeriums verleitet mich zu der Annahme, dass alles klar ist. Aber die Äußerungen, die hier getroffen worden sind, waren anders.

**Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten NRW):** Es gibt mehrere Protokolle der bisherigen Arbeit dieser Arbeitsgruppe, die ich durchaus als verbindlich ansehen würde. Aber diese Arbeitsgruppe wird am Ende dieses Monats – ich glaube, in der nächsten Woche – noch einmal abschließend tagen. Dann, nehme ich an, wird man ein verbindliches Ergebnis haben. Insoweit könnte man die Presseerklärung des Ministeriums als ein bisschen voreilig ansehen.

**Hans-Jürgen Simm (Universität Bielefeld):** Wir haben zunächst einmal mit großer Befriedigung und auch Beruhigung, Herr Schultheis, zur Kenntnis genommen, dass viele Fragen in dieser Arbeitsgruppe geklärt werden konnten. Da gibt es noch das eine oder andere Fragezeichen, aber insbesondere was die steuerrechtlichen Fragen betrifft, gehen wir davon aus, dass sie geklärt sind. Es sind also Kleinigkeiten – so nenne ich das zunächst einmal –, Kfz-Versicherung und ähnliche Dinge. Die fallen in der Tat nicht ins Gewicht.

Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, dass mit dieser Verselbstständigung der Hochschulen natürlich auch die Frage im Raum steht: Sind die Universitäten zukünftig auch für die Finanzbeschaffung selbst verantwortlich? Werden sie allein gelassen? Deshalb ist es uns außerordentlich wichtig, dass das Ministerium auch letztlich durch den Zukunftspakt deutlich macht: Jedenfalls will dieses Land die finanzielle Verantwortung für die Hochschulen auch weiter tragen. Ich halte das für eine ganz essentielle Voraussetzung. Aus meiner Sicht wäre es wichtig, dass der Landtag das im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zu diesem Gesetz auch noch einmal bekräftigt.

Ich sage dies auch deshalb, weil wir als Kanzler der Universitäten vor durchaus nicht geringen Problemen stehen. Wir haben vorhin von Herrn Möller auch schon einmal das Stichwort Energiekosten gehört. Das ist für uns ein dramatisches Problem. Wir haben einen Globalhaushalt, aber wir haben Kostensteigerungen im Strombereich in den letzten Jahren von bis zu 46 %. Das führt an meiner Universität dazu, dass wir in diesem Jahr ein Defizit bei den Bewirtschaftungskosten von 1,9 Millionen € haben. Wir werden das irgendwie lösen, aber es ist doch klar, zu wessen Lasten das geht. Das wird zulasten der Forschung gehen. Das muss man ganz deutlich sagen. Das ist eine Situation, in der die Erwartung da ist, dass wir in Zukunft auch darauf vertrauen können, dass das Land diese hohen Finanzrisiken mit trägt.

Im Übrigen gibt es ja den Vorschlag, der vom Arbeitskreis der Fachhochschulkanzler entwickelt worden ist, dass in das Gesetz eine Formulierung aufgenommen werden sollte, dass derzeit noch nicht bekannte finanzielle Risiken abgedeckt werden. Ob das jetzt

so sinnvoll ist, das schon in das Gesetz zu schreiben, ist die eine Frage, aber es wäre natürlich gut, wenn der Landtag im Zuge der Beschlussfassung über dieses Gesetz so etwas ähnliches machen würde wie die Entschließung beim Hochschulfinanzierungsgesetz vom März, nämlich ein deutliches Signal an die Hochschulen geben würde, dass sie mit den finanziellen Problemen nicht allein gelassen werden.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU):** Dazu kann ich zunächst kommentierend sagen, dass es uns freut, dass es Sie freut, dass wir uns im Gegensatz zu sämtlichen Vorgängerregierungen verpflichtet haben, für die nächsten Jahren konstant Geld zu geben. Ich möchte den verständlichen Wunsch auch noch mit der Information begleiten, dass viele andere Institutionen im Land aufgrund der Schuldenlast, die wir geerbt haben, sparen müssen.

Ich habe eine Frage zum Thema Zielvereinbarungen. Frau Prof. Wintermantel hatte das Thema der Körnigkeit oder Körnung der Zielvereinbarungen angesprochen. Ich möchte das ausdrücklich um die Frage erweitern, welche Rolle der Landesrechnungshof da genau spielen soll. Diese Frage richte ich nicht nur an die Kanzler und Rektoren, sondern auch an die studentische Seite, an das Landes-ASten-Treffen. Auch Herrn Hillgruber möchte ich dazu gerne nach seiner Sicht befragen.

**Prof. Dr. Christian Hillgruber (Deutscher Hochschulverband, Landesverband NRW):** Was die Frage der Zielvereinbarungen angeht und die Frage der Detailsteuerung über Zielvereinbarungen würde ich im Prinzip der Stellungnahme der Präsidentin der HRK zustimmen, dass das nicht zu kleinteilig sein sollte, weil das, glaube ich, auch einfach dem Wissenschaftsbetrieb unangemessen wäre, hier Ziele zu formulieren, die bis ins letzte Detail gehen. Das kann eigentlich nicht die Aufgabe von Zielvereinbarungen sein. Das wäre ja auch insofern wohl nicht im Sinne der Landesregierung und des Gesetzgebers, wenn er denn das Hochschulfreiheitsgesetz verabschiedet, weil er doch da Autonomie gewähren will, die er nicht wieder nehmen darf durch zu kleinteilige detailsteuernde Zielvereinbarungen.

Zu der Frage, inwieweit diese Zielvereinbarungen dann der Kontrolle durch die Rechnungshöfe unterliegen: Sicherlich, aber dabei müssen natürlich die Besonderheiten dieser Zielvereinbarungen und des Wissenschaftsbetriebs, der dadurch gesteuert werden soll, angemessen berücksichtigt werden. Ich gehe aber davon aus, dass das auch geschehen wird.

**Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW):** Es ist schön, dass man sich als Student tatsächlich auch noch einmal irgendwann zu Zielvereinbarungen äußern kann. Ich gehe davon aus, dass das demnächst kaum noch veritabel der Fall sein kann, wo auch schon das große Problem ist.

Denn unsere Angst ist, dass die Mitglieder, die diese Zielvereinbarungen ja umsetzen müssen und auch dafür Sorge tragen müssen, dass sie in der Form zustande kommen, in diese Aushandlungen um die Zielvereinbarungen so gut wie gar nicht eingebunden sind beziehungsweise an Stellen eingebunden sind, wo sie sie im besten Fall nur noch

abnicken können, wenn sie denn nett und freundlich sind. Dann wage ich von der Hochschulseite her erst einmal zu bezweifeln, dass diese Zielvereinbarungen tatsächlich die Identifikation erfahren, die sie erfahren müssten, um auch ordentlich umgesetzt zu werden. Das würde ich aus Sicht der Studierenden auch nicht als positiv erachten.

Zweitens haben wir bei vielen Zielvereinbarungen auch festgestellt, dass es sich da eher – bei der leistungsorientierten Mittelvergabe teilweise noch stärker – um Parameter handelt, die sehr outcome-orientiert sind und auch viele tatsächliche Bedingungen und Hintergründe, die auch für Studierende wichtig sind, nicht adäquat berücksichtigen und auch gar nicht adäquat berücksichtigen wollen – seien es Prüfungen, Lehre, Lehrleistungen und dergleichen.

Drittens. Wir haben arge Bedenken, dass es tatsächlich reicht – wir haben ja heute schon das eine oder andere Mal über die sogenannten Orchideenfächer gesprochen –, nur über Zielvereinbarungen eine so breite Fächerstruktur in NRW aufrechtzuerhalten, wie wir sie unserer Meinung nach benötigen.

Das sind die Fragen, die wir uns stellen. Im Zuge des Gesetzes und der übrigen Mechanismen sind wir gerade beim letzten Punkt sehr skeptisch. Zu der Frage, welche Rolle der Landesrechnungshof konkret zu spielen hat, muss ich Ihnen offen gestehen, dass ich dazu keine profunde Auskunft geben kann.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Ich wollte das Thema Zielvereinbarungen auch noch einmal kurz ansprechen. Entscheidend ist ja immer die Frage, was bei Konflikten passiert. Da ist es so, dass das Land im Konfliktfall nach § 6 den Hochschulen auch Zielvereinbarungen aufdrücken kann, wenn es keine Einigung gibt. Mich würde interessieren – diese Frage richte ich an Herrn Ronge –, wie Sie das eigentlich finden, dass am Ende die Hochschulräte mehr zu sagen haben als die Hochschulen, wenn man sich nicht einigen kann.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Das ist so gewollt.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Mich interessiert aber, wie Sie es finden.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Es ist nicht so, dass sich die Hochschulen das in jeder Hinsicht wünschen, aber das ist so gewollt. Ich glaube, dass es da nicht viele Konflikte geben wird. Es ist ja nicht so, dass wir jetzt mit Zielvereinbarungen anfangen. Wir haben die jetzt zum dritten Mal. Von daher gibt es empirische Erfahrungen, wo das Problem von Zielvereinbarungen liegt. Ich sehe im Zustandekommen und im wie auch immer konsensuellen Abschluss von Zielvereinbarungen kein besonderes Problem. Ich sehe im Prinzip auch eine relativ gute Tendenz – jedenfalls bis zur bisherigen dritten Generation von Zielvereinbarungen –, dass die in der Körnigkeit eher besser geworden sind, sich nämlich aus Detailsteuerung herausgehalten haben und zunehmend verallgemeinert worden sind. Ich halte das für richtig. Letztlich hängt bei den Zielvereinbarungen – das hatte ich ja vorhin schon ein-

mal gesagt – alles an der Zurverfügungstellung von Studienplätzen für das Geld, das noch vom Staat an die Hochschulen kommt. Das wird auch in einem unmittelbaren Controlling mit dem Ministerium abgesichert sein. Da gibt es Zwischenberichte. Da kann der Rechnungshof eigentlich gar nicht viel machen. Die wirklichen Probleme, die es geben könnte, werden solche vor Verwaltungsgerichten sein, wenn es darum geht, dass sich jemand in einen zulassungsbeschränkten Studiengang einklagt. Da wird es dann Überprüfungen geben, ob die Ressourcen gemäß Curricularnormwerten richtig verteilt sind. Aber das ist eigentlich keine Rechnungshoffrage. Ich glaube, dass im Verhältnis zwischen Ministerium und Hochschulen die Zielvereinbarungsthematik jetzt relativ gut funktioniert und auch in Zukunft, wenn man nicht in ein tieferes Detailsteuersystem hineingeht, weiterhin gut funktionieren wird.

**Kurt Stiegler (FZS/Gemeinschaft der behinderten Studierenden NRW):** Ich möchte die Andeutung von Herrn Houben noch zuspitzen. Ich finde, dass Zielvereinbarungen nicht ins Land gehören, wenn keine abgeschlossen werden, sondern sie gehören selbstverständlich in die Universität, aber aufgrund eines demokratischen Aushandlungsprozesses der Gremien und der Gruppen, die in der Universität vertreten sind. Ich komme ja aus einem Bereich, der den Hochschulen sehr ähnlich ist, nämlich aus den Studentenwerken. Dort haben wir eine hohe studentische Partizipation. Wir unterhalten uns in jeder Verwaltungsratsitzung über Ziele des Studentenwerkes und kommen eigentlich auch immer zu konsensualen Lösungen. Das heißt, wenn man Ziele demokratisch aushandelt, kommt man auch zu besseren Ergebnissen bei den Leistungen der Hochschulen. Dafür müssten die Gremien der Universität demokratisch ausbalanciert werden und die Gruppe der Studierenden einfach in diesen Aushandlungsprozessen gestärkt werden, und zwar massiv. Wir sind in der Lage, über alle Belange der Hochschule mitzureden. Wenn das passiert, könnten Ziele, die uns wichtig sind und die auch für die Universität wichtig sind, stärker einbezogen werden. Das könnte einfach zu besseren Ergebnissen für die Hochschulen und für die Hochschullandschaft Nordrhein-Westfalens führen.

**Karl Schultheis (SPD):** Ich möchte erst noch etwas nachtragen, was ich vorhin vergessen habe und was mir jetzt bei der Wortmeldung von Herrn Stiegler wieder eingefallen ist. Wir müssen auch noch über die Frage diskutieren, wie die rechtlichen Bestimmungen für Behinderte, die jetzt durch die Dienstherreneigenschaft des Landes geregelt sind, in die Hochschulen übertragen werden. Dazu gibt es aus meiner Sicht bisher keine befriedigende Lösung.

Meine eigentliche Frage zum Bereich Finanzen geht an die beiden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen. Ich finde die Diskussion über den Landesrechnungshof ja ganz interessant, aber der Landesrechnungshof ist nachgelagert. Sie sitzen ja hier im Landtag, wenn ich darauf hinweisen darf. Der Landtag beschließt das Haushaltsgesetz und auch die Haushalte für die Hochschulen. Das wird ja auch weiterhin der Fall sein.

Insofern stellt sich für mich die Frage, ob es für Sie zufriedenstellend ist, wenn der Landtag und der zuständige Fachausschuss dann in Zukunft die Globalhaushalte mit 27 Haushaltspositionen beschließen und sich ansonsten aus der Verantwortung für die

Hochschulen zurückziehen. Oder ist es in Ihrem Interesse, dass der Landtag auch im Rahmen dieses Zielvereinbarungsprozesses, gerade was die strategischen Ziele angeht – Frau Seidl hat sich in einem früheren Beitrag ja dazu geäußert –, ebenfalls in eine Verbindung zur Landesregierung tritt, die dann wiederum mit den Hochschulen diese strategischen Ziele des Landes insgesamt umsetzt?

Sie müssen ja bedenken, dass es nach wie vor Steuergelder der Bürgerinnen und Bürger sind, die Sie treuhänderisch in den Hochschulen verwalten. Sie übernehmen damit eine große Verantwortung. Das wird manchmal übersehen. Hier geht es darum, Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes wahrzunehmen, die dies finanzieren. Ich sehe es nämlich nicht so wie Herr Ronge, dass in Zukunft die Drittmittel so sehr sprudeln werden, dass sich diese Situation schnell verändern wird. Ganz im Gegenteil, Witten/Herdecke ist ja ein Beispiel dafür, wie schwierig es eigentlich ist, an Geld zu kommen, auch aus der Wirtschaft. Ich glaube auch, dass die besseren Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, in Hochschulen hineinzuregieren, nicht dazu führen werden, dass auch mehr Geld fließt. Man kann die Dienstleistungen dann auch ein Stück billiger erhalten. Aber grundsätzlich lautet meine Frage: Wie sehen Sie die Rolle des Landtags in Zukunft in diesem Gesamtkonzept?

**Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW):** Ich möchte noch kurz auf die Vorfrage zur Körnung der Zielvereinbarungen eingehen. Ich stimme Herrn Ronge zu im Hinblick auf die Frage der Zielschärfenebene sozusagen. Ich meine auch, die Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen sollen sich auf der strategischen Ebene festmachen und nicht sozusagen Erlasse ersetzen. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt: Ich schätze den bisherigen Vereinbarungsverlauf, den wir ja jetzt zum dritten Mal mitmachen, nicht so positiv ein, dass ich sagen könnte, wir seien zufrieden. Nach dem ersten Durchgang – da konnte man sagen, das war so eine Art Probelauf, also die Zielvereinbarung I – hatten wir mit dem Ministerium eine Evaluierung durch das CHE verabredet. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sehen wir nur in sehr begrenztem Umfang tatsächlich berücksichtigt beim Zustandekommen der Zielvereinbarung II. Jetzt sind wir bei der Zielvereinbarung III. Da würde ich sagen, der bisherige Verlauf der Verhandlungen zeigt, dass das, was da im Moment passiert, mit Sicherheit nicht die Bedingungen und Erwartungen erfüllt, die mit diesem neuen Gesetz und den dann sozusagen in ganz anderer Weise notwendigen Zielvereinbarungen verbunden sind oder sein werden. Mit anderen Worten: Wir werden sehen müssen, dass wir auf der Basis dieses neuen Gesetzes, wenn es denn so kommt, über das Thema Zielvereinbarungen in Nordrhein-Westfalen noch einmal sehr grundsätzlich nachdenken. Das ist ein anderes Instrumentarium. Wir kommen mit diesem Instrumentarium eben auch in eine ganz neue Hochschulwelt hinein. Das, was da bisher passiert ist – inklusive der Verhandlungen zu den Zielvereinbarungen III –, wird sich im Hinblick auf diese neue Situation als ungenügend erweisen.

Zu Ihrer Frage, Herr Schultheis! Wir sind immer davon ausgegangen, dass es doch so etwas wie einen Masterplan des Landes gibt. Wir haben ihn aber auch beim Nachsehen, in welcher Schublade er sein könnte, nie gefunden. Wir gehen also von dem aus,

was in § 6 Abs. 1 Satz 1 steht: „Zur Steuerung des Hochschulwesens legt das Land strategische Ziele fest ...“. Wir sind sehr froh – Herr Ronge hat das immer wieder betont –, das da jetzt „des Hochschulwesens“ und nicht mehr „der Hochschulen“ steht. Über das Thema Hochschulwesen müsste doch mit dem Landtag in irgendeiner Weise gesprochen werden, bevor man auf uns zukommt und mit uns konkrete Gespräche über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen führt.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Zwei Aspekte! Erstens. Die Hochschulen sind hoch zufrieden mit der Pauschalität beziehungsweise der Pauschalisierung der Mittelzuweisung. Es ist richtig, dass damit nicht erst in der jetzigen Legislaturperiode begonnen wurde. Aber das ist ein riesiger Fortschritt – von der Höhe einmal abgesehen; das ist ganz klar eine andere Frage. Die Pauschalisierung an sich ist genau das, was wir immer gewollt haben, was man mit jedem ordentlichen Landeswirtschaftsbetrieb genauso machen würde. Daran soll sich bitte nichts ändern. Dass das im Zusammenspiel von Landtag und Landesregierung passiert, ist trivial. Wie man weiß, ist es in der Hauptsache der Finanzminister, der das am Ende oder auch schon vorher bestimmt.

Zweitens: Zielsetzung oder Planung des Hochschulwesens im Land und dort die Rolle des Landtags. Ich kann nicht sehen, ob es klug ist, wenn wir als Hochschulen etwas dazu sagen, wie das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament in dieser Hinsicht ist.

(Karl Schultheis [SPD]: Das haben Sie aber die ganze Zeit getan!)

– Ich gehe meine Gratwanderung so, wie ich das gerne möchte. – In einem Ministerium gibt es eine Planungsabteilung. Es gibt schon Fälle in diesem Bereich – das hatte ich vorhin mit Controlling-Aspekten angesprochen – mit Verselbstständigungstendenzen von ministeriellen Planungsabteilungen, mit denen Landtagsfraktionen möglicherweise nicht unbedingt übereinstimmen müssen.

Aus Sicht der Hochschulen sind, wenn es um ihre Platzierung in der Landeshochschulplanung geht, zwei Institutionen möglicherweise besser als eine. Ich jedenfalls habe ein gewisses Vertrauen in eine parlamentarische Mediatisierung von ministeriellen Abteilungen und würde von daher jede Kooperativität unterstützen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Das möge Gott Ihnen erhalten. – Herr Weber hat sich noch gemeldet.

**Joachim D. Weber (Hochschulrektorenkonferenz):** Ich habe zwei Anmerkungen zu machen. Erstens zu der Äußerung, dass das Land die strategischen Ziele zur Steuerung des Hochschulwesens festlegt: Frau Wintermantel hat heute Vormittag schon darauf hingewiesen, dass da an sich auch eine Beteiligung der Hochschulen in irgendeiner Form vorgesehen sein müsste. Es kann doch nicht angehen, dass ohne die Hochschulen gesagt wird: „Wir machen nur noch sieben Hochschulen und gar keine Lehrerbildung mehr“, und dass dann innerhalb dieses strategischen Landesziels gesagt wird: Jetzt treffen wir Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen. – Jedenfalls aus

der überregionalen Sicht der HRK wäre als allererster Schritt eine in irgendeiner Weise vorzusehende Beteiligung der Hochschulen nötig.

Zum Zweiten möchte ich daran erinnern, was Frau Wintermantel und auch Herr Müller-Böling zum Hochschulrat gesagt haben. Es ist wichtig, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den übrigen Gremien der Hochschule ermöglicht wird. Ich glaube nicht, dass das, was in § 6 Abs. 3 vorgesehen ist, nämlich dass bei einem Nichtzustandekommen von Zielvereinbarungen das Ministerium nur nach Anhörung der Hochschulen, aber im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvereinbarungen festlegen kann, zu einer vertrauensvollen Basis zwischen den übrigen Hochschulgremien und dem Hochschulrat führt. Stellen Sie sich vor, der Hochschulrat sagt auf einmal etwas ganz anderes, als die Hochschulleitung über Monate mit dem Land verhandelt hat. Das kann eigentlich nur zu einem Desaster führen. Deshalb bitte ich, noch einmal darüber nachzudenken, ob man dieses nicht ganz anders strickt.

Es gibt zwei Möglichkeiten. Die eine ist, dass man eine Art Schlichtung einführt, indem die beiden bis dahin nicht zu einem Ergebnis gekommenen Parteien über eine Schlichtungsrunde versuchen, sich doch noch zu verständigen. Oder aber man sagt, das Land muss alleine entscheiden. Das muss dann auch deutlich werden. Aber das darf nur relativ knapp befristet sein, damit es weitergeht, um die Zeit zu nutzen, zu endgültigen Zielvereinbarungen zu kommen.

Das, was in § 6 Abs. 3 vorgesehen ist, kann eigentlich nur zu Missgunst und zu einem nicht gerade vertrauensvollen Verhältnis zwischen dem Hochschulrat und den übrigen Hochschulgremien führen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Es gibt keine weiteren Fragen in diesem dritten Verhandlungskomplex.

Deswegen können wir übergehen zu

#### **d) Verschiedenes**

Wer hat dazu eine Frage? – Es meldet sich keiner. Dann stelle ich eine Frage. Herr Simm hat in seiner ersten Stellungnahme in einem leidenschaftlichen Appell die Frage des Inkrafttretens beziehungsweise der Übergangsregelung angesprochen. Ich würde dazu gerne diejenigen fragen, die das Ganze am Ende maßgeblich umzusetzen haben, also die Rektoren beziehungsweise Kanzler, aber sicherlich auch die Studierenden und die Mitarbeiter, ob eine Realisierung all dessen, was wir hier heute an einem langen Tag besprochen haben, zum 1. Januar 2007 möglich erscheint. – Herr Ronge, können Sie das beantworten?

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Für die Landesrektorenkonferenz der Universitäten habe ich kein Mandat, eine Verlängerung der Frist vorzuschlagen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielleicht können Sie eine Fußnote machen.

(Heiterkeit)

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW):** Ich werde es mir für das nächste Mal überlegen, ob ich nicht in Zukunft zwei Fußnoten mache.

Ich habe den Eindruck – wenn ich das inoffiziell sagen darf –, dass sich die Hochschulen damit abgefunden haben, dass sie sich darauf eingestellt haben, dass es auch übergreifende politische Gesichtspunkte gibt, in dieser Hinsicht das Ganze nicht zu verzögern.

Eine kompromisshaften Option wäre möglicherweise, zu sagen, dass der eigentliche Rechtsformübergang nicht am 1. Januar 2007 erfolgt, sondern dann, wenn tatsächlich alle Institutionen geschaffen sind: die neue Grundordnung und die Einrichtung des Hochschulrates und die neue Rektorenbestellung. Das würde am Verlauf fast nichts beschädigen, es würde aber unter rechtlichen Gesichtspunkten doch irgendetwas bewirken. Ich gebe das zu überlegen. Die Universitäten werden dieses Jahr – ich glaube, erfolgreich – nutzen, tatsächlich alle Bedingungen der Umstellung, der Verselbstständigung herzustellen. Aber die Frage, wann man das rechtsförmlich wirksam werden lässt, könnte man auf den Zeitpunkt fixieren.

**Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten NRW):** Vor einem Vierteljahr hätte ich noch Zweifel gehabt, ob die Umsetzung in diesem Tempo, in dieser knappen Zeit bis 1. Januar 2007 tatsächlich gelingen kann. Ich glaube angesichts der Ergebnisse, die die vorhin schon erwähnte Arbeitsgruppe erreicht hat, heute schon, dass es möglich ist. Es ist vorhin schon einmal gesagt worden, ich glaube, auch vom Kollegen Simm: Auf der Ebene der Institutionen und der Leitungen ist es möglich. Aber Simms Appell war im Wesentlichen auch davon getragen, alle mitzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt halte ich diese Erwägung für bedenkenswert.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Da muss ich als Parlamentarier natürlich einhaken und darauf hinweisen, dass das Gesetz erst dann verabschiedet ist, wenn der Landtag es beschlossen hat.

**Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten NRW):** Selbstverständlich.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Deswegen können jetzt keine verbindlichen Regelungen getroffen werden für ein Gesetz, dessen konkreter Ausgang noch gar nicht feststeht.

(Zuruf)

– Herr Kuhmichel sagt „Doch!“? Ah ja! Da habe ich ein etwas anderes Parlamentsverständnis.

(Heiterkeit)

Herr Metzner, bitte.

**Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW):** Ich hatte heute Morgen schon gesagt: Die Fachhochschulen haben sich das sehr intensiv überlegt und meinen, es wäre nicht sinnvoll und würde zu wenig bringen, diese Verzögerung einzubauen. Das resultiert schlicht aus der Erfahrung heraus, die man oft genug selbst macht: Man schiebt die Probleme unter Umständen nur vor sich her. Das ist unsere große Sorge: dass wir am Ende des Verlängerungsjahres mit dem gleichen Problemumfang dastehen wie bisher. – Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt: Auch aufgrund der Mitarbeit in der Implementierungsarbeitsgruppe ist mein persönlicher Eindruck – das haben heute auch schon viele andere gesagt –, dass die ganz großen Brocken geklärt sind. Aber das sind nur die Brocken, die wir bisher gesehen haben. Viele Brocken werden wir erst dann sehen, wenn wir uns auf den Weg gemacht haben. Man kann sie auch dann erst definieren und kann auch dann erst nach Lösungen suchen. Deswegen meinen wir, es bleibt gar nichts anderes übrig, als sich möglichst bald auf den Weg zu machen, damit man möglichst bald sieht, was man bisher nicht sehen konnte.

**Hans Stender (Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW):** Ich kann für meine Hochschule sagen, dass wir uns vorbehaltlich des Parlamentsbeschlusses sicherlich schon jetzt Gedanken darüber machen, wie wir mit diesem Gesetz umgehen. Ich sehe auch keine Probleme, mit den Übergangsregelungen, die im Gesetz vorgesehen sind, zum 1. Januar nächsten Jahres anzufangen. Ich finde es auch sinnvoll, dass jetzt ein gewisser Zeitdruck hineinkommt, die Dinge umzusetzen, damit wir wieder mit der inhaltlichen Arbeit an den Hochschulen anfangen und an unserem Profil arbeiten und nicht so sehr an unseren Organisationsstrukturen.

Ich meine angesichts der Probleme, von denen Herr Metzner eben sprach, die bei der Umsetzung des Gesetzes in den Hochschulen garantiert auftreten werden, dass es eine Weiterarbeit dieser Arbeitsgruppe geben muss, um in diesem Prozess zwischen den Hochschulen und dem Ministerium mit kurzen Wegen schnelle Lösungen herbeizuführen. Das ist eine wichtige Hilfe, die wir brauchen.

**Klaus Böhme (Hauptpersonalrat beim MIWFT NRW):** Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme – ich habe versucht, das heute Morgen in der mündlichen Stellungnahme zu bekräftigen – durchaus Befürchtungen im Zusammenhang mit dem – ich sage es einmal untechnisch – kompletten Inkrafttreten zum 1. Januar 2007 dargelegt. Ich und auch Herr Simm haben versucht, die Vielzahl der unbewältigten, derzeit in Arbeit befindlichen Aufgabenstellungen an den Hochschulen deutlich zu machen. Das Argument, Vorbehalten Rechnung zu tragen, möglichst alle mitzunehmen, ist ebenfalls von uns beiden vorgetragen worden.

Wir glauben, solange die Hochschulen ihre eigene, innere, neue Verfassung noch nicht haben, und insbesondere solange die neue – ich bleibe bei dem Begriff – oberste Dienstbehörde Hochschulrat – wenn es denn dabei bleibt – noch nicht etabliert ist, wäre es unschädlich, die Hochschulen als Landeseinrichtungen zu belassen. Man kann das Gesetz zum 1. Januar 2007 in Kraft setzen, die Hochschulen können mit der Arbeit an ihrer neuen Grundordnung beginnen, es kann so weit alles in Angriff genommen wer-

den. Nur ein Bestandteil, der letzte Bestandteil wird mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa zwölf Monaten wirksam, wenn diese Arbeiten erledigt sind. Dies würde ungeheuer helfen, emotionalen Vorbehalten – teilweise sind es tatsächlich nur noch emotionale Vorbehalte und nicht unbedingt rechtliche Vorbehalte – Rechnung zu tragen und weitgehendes Einvernehmen aller Beteiligten zu erzielen. Letztendlich sprechen wir als Hauptpersonalräte für ca. 40.000 betroffene Beschäftigte in diesem Land.

**Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW):** Unabhängig von unserer massiven inhaltlichen Kritik kann ich natürlich auch nicht verhehlen, dass wir bei diesem ganzen Verfahren eigentlich von Anfang an das Gefühl hatten, dass hier etwas beinahe schon ideologiegetrieben über das sprichwörtliche Knie gebrochen werden soll. Ich sage das auch als jemand, der nicht das Privileg hatte, an einer Implementierungsgruppe oder dergleichen teilzunehmen.

Wir haben die Wahrnehmung – da schließe ich mich Herrn Böhme an –, dass bei den Studierenden und auch bei denjenigen, mit denen wir Studierende in Kontakt kommen, den Beschäftigten, den Lehrenden usw. – man unterhält sich natürlich auch über so etwas –, nicht nur emotionale Vorbehalte bestehen, sondern auch ganz, ganz viele Detailfragen. Da mache ich mir auch bei der Umsetzung Sorgen. Es bestehen noch sehr, sehr viele Detailfragen. Ich habe das Gefühl, jedes Mal, wenn man sich den Gesetzentwurf in Ruhe durchliest, wenn man einzelne Dinge noch einmal reflektiert, kommen neue Kleinigkeiten auf, Kleinigkeiten, die in der praktischen Umsetzung durchaus folgenswer sein können. Da haben wir nach wie vor nicht das Gefühl, dass die geklärt sind. Vielleicht ist das auf der Ebene derjenigen, die an einer Implementierungsgruppe teilnehmen können, tatsächlich geklärt; das kann durchaus sein. Aber das gilt nicht für das Gros der Menschen an den Hochschulen. Da habe ich nach wie vor die Befürchtung, dass – vielleicht auch, weil man es bisher nur auf der Toppebene behandelt hat – noch viele Kleinigkeiten zutage treten werden, die die Hochschulen im Arbeitsablauf ganz massiv hemmen werden. Ich glaube, dass da auf die Hochschulen noch ein ganz massiver Regulierungsaufwand zukommt, der im Moment unter Umständen auch noch absehbar ist.

Von daher haben wir eigentlich immer dafür votiert, sich mit dem ganzen Vorhaben etwas mehr Zeit zu lassen, etwas weniger über das sprichwörtliche Knie zu brechen und dann für die Hochschulen bei der Einführung vielleicht auch eine nicht allzu lange Karenzphase vorzusehen.

(Beifall)

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen Dank. – Gibt es weitere Fragen? – Frau Seidl.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Ich möchte zum Schluss kein neues Fass aufmachen, habe nur eine ganz kleine Frage zum Datenschutz. Vielleicht könnte Herr Möller am besten beantworten, ob die Regelung, die Frau Sokol vorgeschlagen hat, auch aus Ihrer Sicht machbar oder zwingend notwendig ist.

**Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten NRW):** Diese Frage ist von den Hochschulangehörigen, die sich mit Alumni-Arbeit befassen, an uns herangetragen worden; sie ist nicht top-down aufgeführt worden.

Natürlich kann man für die Zukunft ein Alumni-Konzept aufbauen, nach dem von einer Stunde Null an diejenigen, die die Hochschule verlassen, als zukünftige Alumni gefragt werden, ob sie angesprochen werden möchten – in Prüfungs- und Exmatrikulationsprozessen, also mit der Akte, mit der das Ausscheiden stattfindet. Wenn Hochschulen – wir haben hier, wie wir wissen, in der Vergangenheit viel zu wenig getan – ihre Tausenden und Zehntausenden Alumni, die sich in der Welt befinden, erreichen wollen, dann kommt man mit diesem Verfahren natürlich nicht voran. Deshalb war die Idee, hier eine saubere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die einen Zugang zu den ehemaligen Studierenden, die wir in den Immatrikulationsdateien natürlich noch haben, ermöglicht. Wir bewahren Immatrikulationsdateien im Interesse der ehemaligen Studierenden auf, etwa zum Nachweis von Studienzeiten für Rentenbescheide mehrere Jahrzehnte später. Warum sollte es nicht möglich sein, auch für einen solchen hochschulischen Zweck Alumni-Arbeit zu ermöglichen? Die Bedenken, die Frau Sokol – jedenfalls rein sprachlich – vorgebracht hat, dass Ehemalige von der Hochschule ungewollt belästigt würden, kann man natürlich mit einem einfachen Widerspruchsrecht ausräumen. Selbstverständlich wird jeder, der einmal angesprochen oder angeschrieben wird, das Recht haben – dieses Recht wird zu respektieren sein –, dem für alle Zukunft zu widersprechen.

**Vorsitzender Dr. Michael Vesper:** Vielen Dank. – Weitere Fragen sehe ich nicht. Dann bedanke ich mich noch einmal sehr herzlich vor allem bei den Sachverständigen für ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen, für die rege Beteiligung. Ich bedanke mich auch bei den Zuhörerinnen und Zuhörern, bei den Vertretern und Vertreterinnen des Ministeriums, die eifrig mitgeschrieben haben, natürlich bei den Stenografinnen und Stenografen, die es geschafft haben, das alles aufzuzeichnen, und die uns das Protokoll wahrscheinlich wieder in einer sehr kurzen Zeit zur Verfügung stellen werden, und last, not least bei den Abgeordneten, die in Teilen doch noch bis jetzt ausgeharrt haben. Vielen herzlichen Dank! Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Ich schließe die Anhörung.

gez. Dr. Michael Vesper

Vorsitzender

be/11.09.2006/13.09.2006

395

